



Strasbourg, 1 December 2006

ACFC/SR/II(2006)008
/German version/

**SECOND REPORT SUBMITTED BY AUSTRIA
PURSUANT TO ARTICLE 25, PARAGRAPH 2
OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR
THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

Received on 1 December 2006

TEIL I	5
I.1. Einleitung	5
TEIL II	16
II.1. Die Situation der Volksgruppen in Österreich	16
II.1.1. Die Geschichte der Volksgruppen	17
Die burgenländischkroatische Volksgruppe	17
Die slowenische Volksgruppe	19
Die ungarische Volksgruppe	20
Die tschechische Volksgruppe	21
Die slowakische Volksgruppe.....	21
Die Volksgruppe der Roma	22
Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen	23
II.1.2. Rechtslage	25
Verfassungsrechtslage	25
Einfachgesetzliche Rechtslage und Verordnungen.....	26
Rechtsprechung	28
II.2. Zu den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens	29
Artikel 1	29
Internationale Zusammenarbeit im Minderheitenschutz.....	29
Artikel 2	30
Internationale Abkommen	30
Artikel 3	30
zu Abs. 1: Bekenntnisfreiheit.....	31
zu Abs. 2: Individualrechte und Kollektivrechte	31
Artikel 4	31
zu Abs. 1: Diskriminierungsverbot – rechtliche Grundlagen.....	32
zu Abs. 2 und Abs 3: unterstützende Maßnahmen und der Gleichheitssatz.....	34
Artikel 5	35
zu Abs. 1: Volksgruppenförderung	36
Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes	36
Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel.....	38
Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung.....	39
Ablauf der Fördermittelvergabe.....	39
Sonderförderungsrichtlinien	40
Vereinsstrukturen der österreichischen Volksgruppen.....	41
zu Absatz 2: Schutz vor Assimilierung	51
Artikel 6	52
zu Abs. 1: Förderung der Toleranz und gegenseitigen Achtung	52
zu Abs. 2: Schutz vor Diskriminierung und Gewalt	55

Artikel 7	56
Artikel 8	56
Artikel 9	57
Gesetzeslage:	57
Presseförderungsgesetz 2004	57
ORF-Gesetz	58
Das Programmangebot des ORF im Detail	58
Burgenland	58
Kärnten.....	59
Radio 1476	60
Radio Wien.....	61
ORF 2.....	61
3sat.....	61
Internet	62
Teletext.....	63
Privatradios	63
Radio Agora/Radio dva	63
Radio MORA - Mehrsprachiges offenes Radio	64
Printmedien	65
Die burgenlandkroatische Volksgruppe.....	65
Die slowenische Volksgruppe	66
Die ungarische Volksgruppe	66
Die tschechische Volksgruppe	66
Die slowakische Volksgruppe.....	67
Die Volksgruppe der Roma	67
Artikel 10	67
zu Abs. 1: freier Gebrauch der Sprache	68
zu Abs. 2: Amtssprache	68
Sprachen bei Gericht.....	70
Höchstgerichtliche Judikatur	71
zu Abs. 3	72
Artikel 11	72
zu Abs. 1: Namensführung in der Volksgruppensprache	72
zu Abs. 2: private, für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Mitteilungen in der Volksgruppensprache.....	73
zu Abs. 3: zweisprachige Topographie	73
Höchstgerichtliche Judikatur	74
Folgen des Erkenntnisses	74
Weitere höchstgerichtliche Judikatur.....	75
Artikel 12	75
Artikel 14	76
Allgemeines:	76
Das Minderheitenschulwesen im Burgenland	78
Die Schulsituation der kroatischen Volksgruppe im Burgenland	80
Die Schulsituation der ungarischen Volksgruppe im Burgenland.....	84
Die Schulsituation der Volksgruppe der Roma im Burgenland	90
Die Schulsituation der autochthonen Volksgruppen in Wien.....	91
Die Schulsituation der Burgenland-Kroatischen Volksgruppe in Wien.....	91
Die Schulsituation der Ungarischen Volksgruppe in Wien	91
Die Schulsituation der Tschechen und Slowaken in Wien	92

Die Schulsituation der Roma in Wien.....	92
Das Minderheitenschulwesen in Kärnten	93
Die Schulsituation der Slowenischen Volksgruppe in der Steiermark.....	103
Andere Bundesländer.....	104
Forschung und universitäre Bildung.....	104
Exemplarisch ausgewählte Forschungen und Publikationen zu den Volksgruppen:	107
Artikel 13.....	118
Artikel 15.....	120
Artikel 16.....	123
Artikel 17.....	123
Artikel 19.....	123
zu Abs. 1: grenzüberschreitende Kontakte	123
zu Abs. 2: Vereinigungsfreiheit.....	124
Artikel 18.....	124

TEIL I

I.1. Einleitung

Wie bereits im ersten Staatenbericht aus dem Jahr 2000 erwähnt, wurde das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von Österreich am 31. März 1998 ratifiziert und trat gemäß seinem Art. 28 Abs. 1 am 1. Juli 1998 in Kraft (BGBl. III Nr. 120/1998). Österreich hat seinen ersten Staatenbericht am 15. November 2000 übermittelt. Im Dezember 2001 hat eine Delegation des Beratenden Ausschusses Österreich besucht, um Gespräche mit Vertretern des Bundes, der Länder, der Volksgruppen sowie von NGOs zu führen. Der Prüfbericht über Österreich wurde vom Beratenden Ausschuss anlässlich seiner 14. Sitzung am 16. Mai 2002 angenommen [CM(2002)91]. Das Bundeskanzleramt hat am 17. Oktober 2002 zum Prüfbericht des Europarates Stellung genommen. Am 12. Juni 2003 wurde vom Präsidenten des Beratenden Ausschusses ein Punktekatalog für den Staatenbericht, welcher von Österreich im zweiten Monitoring-Zyklus vorzulegen ist, übermittelt. Dieser ist in die Resolution betreffend Österreich eingeflossen, welche am 4. Februar 2004 vom Ministerkomitee endgültig beschlossen und der Republik Österreich übermittelt wurde. Diese Resolution beinhaltet sowohl Schlussfolgerungen wie auch Empfehlungen des Beratenden Ausschusses [ResCMN(2004)1].

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten präsentiert die Republik Österreich nun den zweiten Staatenbericht. Der Bericht gibt den Stand vom 6. September 2006 wieder und folgt in seinem generellen Aufbau den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses.

Im **ersten Teil** des Staatenberichtes wird im Einzelnen auf die vom Beratenden Ausschuss gestellten Fragen eingegangen. Die Maßnahmen Österreichs zur Umsetzung der in der Resolution empfohlenen Verbesserungsvorschläge des Europarates werden im Detail erläutert. Darüber hinaus werden die Änderungen des österreichischen Volksgruppenrechts seit Vorlage des ersten Staatenberichtes beschrieben. Zur Vervollständigung sind im Anhang die neuen bzw. novellierten Rechtsquellen, auf die im Bericht Bezug genommen wird, angeschlossen.

Mit dem **zweiten Teil** des vorliegenden Staatenberichts wird ein umfassendes und aktualisiertes Dokument vorgelegt, das die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der auf österreichischem Staatsgebiet lebenden Volksgruppen im Detail beleuchtet. Analog dem ersten Staatenbericht ist der zweite Teil des vorliegenden Berichtes nach den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens gegliedert. Dabei werden sowohl aktuelle als auch historische Schritte der österreichischen Volksgruppenpolitik veranschaulicht. Rechtliche Maßnahmen finden in diesem Teil des Berichts genauso ihre Berücksichtigung wie eine umfassende Darstellung der Situation der einzelnen Volksgruppen. Wirtschaftliche und soziologische Aspekte werden ebenso behandelt wie das zweisprachige Bildungswesen, die staatliche Volksgruppenförderung und die mediale Versorgung der Volksgruppen.

Das Bundeskanzleramt hat die einzelnen Volksgruppenbeiräte mit dem Entwurf des zweiten Staatenberichts befasst und ihnen die Möglichkeit eröffnet, schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme aus der slowenischen Volksgruppe befindet sich im Anhang; die Änderungswünsche der anderen Volksgruppenbeiräte wurden in den vorliegenden Bericht integriert. Eine aktuelle Zusammenfassung von Forschungsarbeiten, Publikationen und Ausstellungen zu volksgruppenspezifischen Themen rundet diesen Bericht ab.

Die Republik Österreich begrüßt die umfassende Prüfung und Überwachung der Implementierungsmaßnahmen des Rahmenübereinkommens seitens des Europarates. Die

Republik Österreich bekennt sich auch weiterhin zu einem intensiven und offenen Dialog in Volksgruppenfragen und dankt dem Beratenden Ausschuss sowie dem Ministerkomitee für die konstruktive Zusammenarbeit.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten stellt ein hervorragend geeignetes Instrumente dar, den Bestrebungen der Minderheiten in Europa nach Anerkennung und Verwirklichung ihrer Rechte gerecht zu werden.

Der Europarat hat in seiner Resolution vom 4. Februar 2004 die Bemühungen Österreichs im Hinblick auf den Schutz der in Österreich lebenden Volksgruppen anerkannt und auf die Verbesserungen im Volksgruppenrecht und in der Schul- und Medienpolitik hingewiesen. Auf die konkreten Fragen und Verbesserungsvorschläge wird in der Folge noch im Detail eingegangen.

Darüber hinaus sei noch erwähnt, dass im Jahre 2000 im Auftrag des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein Bericht des sog. „Weisenrates“ verfasst wurde, der sich eingehend mit dem „Eintreten der österreichischen Regierung für die gemeinsamen europäischen Werte, insbesondere hinsichtlich der Rechte von Minderheiten, Flüchtlingen und Einwanderern“ befasste. In den Schlussfolgerungen in Bezug auf die Minderheitenrechte kommen die Autoren Martti Ahtisaari, Jochen Frowein und Marcelino Oreja zu folgendem Ergebnis:

„Das österreichische Rechtssystem hat einen besonderen Schutz für die in Österreich lebenden Minderheiten geschaffen. Dieser Schutz besteht auf Verfassungsebene. Der den in Österreich lebenden Minderheiten durch das österreichische Rechtssystem gewährte Minderheitenschutz reicht weiter als der, der in vielen anderen europäischen Staaten gewährt wird.“

Auf die Staatszielbestimmung in der österreichischen Bundesverfassung, die am 1. August 2000 in Kraft trat, wurde besonderes Augenmerk gelegt. Es wurde nämlich einer zentralen Forderung der österreichischen Volksgruppen nach der „Annahme einer Staatszielbestimmung in Verfassungsrang, welche ein Bekenntnis der Republik Österreich zu ihrer historisch gewachsenen, kulturellen, sprachlichen und ethnischen Vielfalt enthalten soll“, durch folgenden Absatz 2 des Artikels 8 B-VG Rechnung getragen:

„Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

„Mit dieser Verfassungsänderung wurde eine besondere verfassungsrechtliche Verpflichtung Teil des österreichischen Verfassungsrechts, die Existenz und die Aktivitäten der Volksgruppen zu fördern“, so die Bewertung des „Weisenrates“ in seinem Bericht.

Das folgende Kapitel widmet sich nun den vom Europarat in seiner Resolution vom 4. Februar 2004 angesprochenen Themen.

I.2. Stellungnahme zu den Fragen und zur Resolution des Europarates

Durch den Fall des „Eisernen Vorhanges“ sowie den EU-Beitritt von Ungarn, Slowenien, Tschechien und der Slowakei verbesserte sich neben der Funktionalität der Volksgruppensprachen auch deren Ansehen. Eine wachsende Anzahl von grenzüberschreitenden Veranstaltungen, von Austauschprogrammen und gegenseitigen Besuchen kommt den Volksgruppenangehörigen besonders zu Gute, weil sie durch den Kontakt mit Angehörigen ihrer Sprachgruppe aus dem Ausland ihre sprachliche und kulturelle Identität pflegen können.

Dies gilt natürlich auch für die **Slowenische Volksgruppe in der Steiermark**. Bezugnehmend auf die Resolution des Europarates in Hinblick auf die Medienpräsenz und die Teilnahme der Steirischen Slowenen am öffentlichen Leben kann Folgendes berichtet werden:

Mit Bescheid der Bundesregierung vom 16. Dezember 2003 wurde der Beirat für die Slowenische Volksgruppe für eine neue Funktionsperiode zusammengesetzt. Dabei wurde auch erstmals ein Vertreter der steirischen Slowenen als Beiratsmitglied bestellt.

Aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes werden die Aktivitäten der Slowenischen Volksgruppe in der Steiermark regelmäßig finanziell unterstützt. Mit dem „Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark“ haben die steirischen Slowenen auch ein Sprachrohr gefunden, das zur Sicherung der Identität der Volksgruppe sehr wesentlich beiträgt und die Steirischen Slowenen auch nach außen vertritt (z.B. gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Gremien). Der Verein widmet sich der Minderheitenarbeit, der Wissenschaft und der Kunst gleichermaßen. Mit dem „Pavelhaus“ in Bad Radkersburg wurde eine Begegnungsstätte geschaffen, die Raum für Ausstellungen und Veranstaltungen bietet. Aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes werden sowohl die Betriebskosten des Pavel-Hauses wie auch die Personalkosten für den Geschäftsführer des „Artikel-VII-Kulturvereins“ gefördert. Damit hat der Verein auch Kapazitäten, um seine Anliegen (z.B. Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bewusstseinsarbeit bezüglich der Grenzlandbevölkerung) zu verwirklichen. Die Herausgabe der zweisprachigen Informationsschrift „Signal“ sowie andere teils mehrsprachige Publikationen und Veranstaltungen des Vereins werden ebenso unterstützt. Seit 1. Mai 2004 ist im Pavelhaus die überarbeitete Ausstellung zum Thema „Steirische Slowenen, vom geschichtlichen bis zum politischen Aspekt“ zu besichtigen. Diese Ausstellung wurde inhaltlich erweitert. Neu aufgenommen wurden die Themenschwerpunkte „Deutschsprachige in Abstell“ und „Roma bei Cankova“. Die Schau gibt einen Überblick über die Vielzahl an Identitäten der Region, über das Patchwork der Minderheiten.

Was das slowenischsprachige Programmangebot im Fernsehen betrifft, können die Steirischen Slowenen das slowenischsprachige TV-Magazin „Dober dan, Koroška“ des Landesstudios Kärnten empfangen, das bundesweit wiederholt und via ORF auch digital ausgestrahlt wird sowie im Internet zum Downloaden verfügbar ist. Generell stehen sämtliche von den Landesstudios Kärnten und Burgenland gestalteten Fernsehsendungen für Volksgruppen im Internet zur Verfügung und können über ORF digital österreichweit empfangen werden. Auch sämtliche Volksgruppensendungen auf Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio „Dva-Agora“, Radio Wien und Radio 1476 können via Live-Stream im Internet abgerufen werden.

Darüber hinaus können im gesamten südsteirischen Raum auch die zwei staatlichen slowenischen Sender RTV 1 und RTV 2 empfangen werden. Diese sind bei der slowenischen Volksgruppe beliebt, da sie auch Berichte über die Grenzregion bringen.

Der Erwerb der Sprache ist naturgemäß der Schlüssel zur Pflege der eigenen Identität und Kultur einer Volksgruppe. Gerade im Falle der Steirischen Slowenen ist diese identitätsstiftende Bildungsarbeit besonders wichtig. Deshalb wird in der Südsteiermark auch seit geraumer Zeit besonderes Augenmerk auf den Ausbau des Slowenischunterrichtes gelegt.

Slowenischunterricht wird derzeit in der Steiermark im Bereich der allgemeinen Pflichtschulen in den drei südlichen Schulbezirken der Steiermark, d.h. in den Bezirken Deutschlandsberg, Leibnitz und Bad Radkersburg angeboten. Im Schulbezirk Deutschlandsberg wird seit Jahren erfolgreich an der Volksschule Eibiswald Slowenischunterricht als Unverbindliche Übung angeboten, wobei 2005/06 14 Schüler daran teilnahmen. Im Schulbezirk Leibnitz wird an der Volksschule Arnfels und an der Volksschule Ratsch Slowenischunterricht als Unverbindliche Übung angeboten, im Schuljahr 2005/06 nahmen daran insgesamt 19 Schüler teil. An der Hauptschule/Realschule Arnfels wird Slowenischunterricht als Wahlpflichtfach angeboten, im Schuljahr 2005/06 nahmen daran 77 Schüler teil.

Im Schulbezirk Bad Radkersburg wird der Slowenischunterricht 2005/06 als Unverbindliche Übung angeboten. An der Volksschule Bad Radkersburg nehmen 14 Schüler, an der Hauptschule Bad Radkersburg 26 Schüler, an der Volksschule Mureck 31, an der Hauptschule Mureck und an der Hauptschule Straden 9 Schüler am Slowenischunterricht teil. Gegenüber dem Schuljahr 2004/05 haben sich die Schülerzahlen erhöht. Es ist ein Wunsch der Steirischen Slowenen, dass der Slowenischunterricht in Zukunft noch weiter ausgebaut wird und dass in Folge noch mehr Kinder und Jugendliche das Sprachangebot in Anspruch nehmen.

Was den Wunsch der Volksgruppe nach einem interkulturellen zweisprachigen Kindergarten in der Grenzregion betrifft, ist aus Sicht des Bundeskanzleramtes eine Gründung einer solchen privaten Einrichtung zu begrüßen und könnte eine Förderung aus der Volksgruppenförderung des Bundes in Aussicht gestellt werden.

Der Gründung einer solchen privaten Einrichtung müsste jedoch eine Bedarfserhebung vorangehen. Denn laut Sprachenerhebung im Herbst 2004 besuchten im Kinderbetreuungsjahr 2004/2005 im Bezirk Bad Radkersburg lediglich vier und im Bezirk Leibnitz weitere acht Kinder, welche zweisprachig aufwachsen (deutsch/ slowenisch), öffentliche Kindergärten. Daher gibt es bis dato auch keine explizit zweisprachig geführten Kindergärten bzw. Gruppen, in denen neben einer deutschsprachigen Kindergartenpädagogin eine muttersprachlich slowenisch-sprechende Kindergartenpädagogin eingesetzt wird. Eine Partnerschaft besteht jedoch zwischen dem städtischen Kindergarten Bad Radkersburg und dem Kindergarten in Gornja Radgona (Slowenien). Im Zuge dieser Partnerschaft werden gemeinsame Projekte durchgeführt bzw. verbringen Kleingruppen der Kindergärten regelmäßig gewisse Zeiträume im jeweils anderen Kindergarten.

Was den **Mediensektor der Volksgruppen** in Österreich betrifft, hat sich seit Erstellung des Ersten Staatenberichtes einiges verändert. Sowohl im Print-, Radio- als auch im Fernsbereich gab es Neuerungen.

Mit dem Presseförderungsgesetz 2004 (BGBl I Nr. 136/2003) wurde der Zugang zur Presseförderung für Volksgruppenangehörige erleichtert. Während nämlich Wochenzeitungen eine Mindestauflage von 5000 Stück aufweisen und mindestens zwei hauptberufliche Journalisten beschäftigen müssen, um Fördermittel zu erhalten, entfallen diese Voraussetzungen bei Wochenzeitungen in einer Volksgruppensprache.

Das neue ORF-Gesetz (BGBl I Nr. 83/2001), das am 1. Jänner 2002 in Kraft trat, verpflichtet nunmehr den Österreichischen Rundfunk (ORF) einen angemessenen Anteil der Programme in der Sprache der Volksgruppen zu senden. Die Sendezeit dieser Programme wird nach Anhörung eines Publikumsrates, dem auch ein Repräsentant der Volksgruppen angehört, jährlich festgelegt. Darüber hinaus wurde durch die Änderung des ORF-Gesetzes auch die Zusammenarbeit zwischen dem ORF und Privatradios ermöglicht. Diese Zusammenarbeit gestaltet sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Generell kam es durch das neue Gesetz zu einer Veränderung des Programmangebots zugunsten der Volksgruppensprachen.

Der ORF bietet in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie im Internet und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die Angehörigen der sechs Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht. Das Programmangebot des ORF für die österreichischen Volksgruppen wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet. Hierbei handelt es sich einerseits um Angebote in den jeweiligen Volksgruppensprachen und andererseits um deutschsprachige Angebote, die Themen der Volksgruppen auch der deutschsprachigen Mehrheit näher bringen sollen. Darüber hinaus setzt der ORF im Rahmen von zahlreichen Off-Air-Veranstaltungen laufend Aktivitäten zugunsten der Volksgruppen.

Mit dem Beginn der Kooperation zwischen dem ORF und der AKO Lokalradio GmbH am 21. März 2004, im Rahmen derer der ORF täglich acht Stunden Programm in slowenischer Sprache produziert und auf „Radio DVA-AGORA“ anbietet, wurde das Programmangebot des ORF für die Volksgruppen bedeutend erweitert. Hierbei handelt es sich um die Fortsetzung einer Reihe von Erweiterungsmaßnahmen, die der ORF in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner Volksgruppenangebote gesetzt hat.

Zusätzlich zu den jeweils aktuellen, vom Landesstudio Burgenland und vom Landesstudio Kärnten gestalteten Radio- und Fernsehsendungen für Volksgruppen, die bereits seit dem Jahr 2000 im Internet als Real-Audio bzw. Real-Video zum Herunterladen zur Verfügung stehen, werden seit 21. März 2004 die Informationssendungen des Landesstudios Kärnten auf „Radio DVA-AGORA“ als Real-Audio zum Herunterladen angeboten. Des Weiteren stehen nunmehr alle ORF-Regionalradios sowie Radio 1476 – und somit alle Volksgruppensendungen auf Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio Wien und Radio 1476 – auch via Live-Stream im Internet zur Verfügung.

Alle Programmangebote für die Volksgruppen auf Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio Wien sowie in ORF 2 (inkl. der Lokalausstiege im Burgenland und in Kärnten sowie Teletext) sind über ORF digital österreichweit empfangbar, womit auch die Versorgung jener Volksgruppenangehörigen gewährleistet ist, die außerhalb ihrer jeweiligen autochthonen Siedlungsgebiete leben.

Was das in der Resolution angesprochene Medienangebot für die tschechische, die slowakische und die ungarische Volksgruppe betrifft, kommt Radio 1476, dem Mittelwellenprogramm des ORF, große Bedeutung zu. Dieser Radiosender hat in den vergangenen Jahren Sendungen in slowakischer, tschechischer und ungarischer Sprache sowie in Romanes eingeführt. Darüber hinaus werden auch Nachrichten und Magazine in Burgenland-Kroatisch gesendet. Ergänzt wird das Programmangebot für die burgenländischen Volksgruppen durch ein dreisprachiges Magazin mit burgenland-kroatischen und ungarischen Inhalten sowie mit Beiträgen in Romanes.

Die spezielle Internet-Plattform des ORF <http://volksgruppen.ORF.at> bietet darüber hinaus den Volksgruppen deutsche und muttersprachliche Serviceangebote und volksgruppenrelevante

Informationen an, die zur Erhaltung und Belebung von Sprache und Kultur der autochthonen Volksgruppen beitragen. Die Inhalte (Nachrichten, Serviceangebote etc.) werden in Slowenisch, Burgenland-kroatisch und Ungarisch sowie auch in Slowakisch, Tschechisch und Romanes angeboten.

Bezugnehmend auf das Rahmenübereinkommen wird unter Artikel 9 das umfassende Programmangebot des ORF sowie das der Privatradios im Detail erläutert.

Durch die am 1. Oktober 2000 in Kraft getretene Amtssprachenverordnung für die ungarische Volksgruppe wurde klargestellt, dass **Ungarisch als Amtssprache** sowohl vor den Bezirkshauptmannschaften als auch vor den Bezirksgerichten in Oberpullendorf und Oberwart, weiters vor Behörden der Gemeinden Oberpullendorf, Oberwart, Rotenturm an der Pinka und Unterwart verwendet werden kann. Daneben ist das Ungarische noch Amtssprache vor dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, dem Landesgericht Eisenstadt und sonstigen regionalen Bundesbehörden wie etwa Finanzämtern.

Generell lässt sich beobachten, dass die Amtssprache im mündlichen Verkehr mit den Behörden stärker als in schriftlichen Verfahren angenommen wird. Ziel der Verwaltungspraxis in den zweisprachigen Verwaltungsbezirken ist es, Bedienstete einzusetzen, die der jeweiligen Volksgruppensprachen mächtig sind, sodass der Einsatz von Dolmetschern, welche zu unnötigen Verzögerungen führen würden, weitgehend verhindert werden kann.

Zur Illustration darf beispielsweise auf die Personalsituation der im Folgenden angeführten Bezirksgerichte im zweisprachigen Gebiet verwiesen werden (die Zahlen stammen aus dem Jahr 2004):

Anzahl der der slowenischen Sprache mächtigen Bediensteten:

Bezirksgericht Bleiburg: 3 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Bezirksgericht Eisenkappel: 4 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Bezirksgericht Ferlach: 5 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes, ein weiterer Richter und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Anzahl der der ungarischen Sprache mächtigen Bediensteten:

Bezirksgericht Oberwart: 7 Personen, darunter 3 Richter des Bezirksgerichtes.

Anzahl der der kroatischen Sprache mächtigen Bediensteten:

Bezirksgericht Oberwart: 1 Rechtspfleger.

Landesgericht Eisenstadt: 4 Personen, darunter 2 Richter des Landesgerichtes.

Eine Statistik ebenfalls aus dem Jahr 2004 über die Handhabung der Bestimmungen des Volksgruppengesetzes und der Amtssprachenverordnung zeigt exemplarisch für die slowenische Sprache folgendes Bild:

Im Berichtszeitraum ist beim Landesgericht Klagenfurt kein Verfahren in der slowenischen Sprache durchgeführt worden. Dies entspricht dem Stand der Vorjahre. Bloß im Jahr 2002 wurde ein einziges Verfahren (Medienstrafsache) in slowenischer Sprache durchgeführt.

Bei den Bezirksgerichten Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach fanden insgesamt 100 Verfahren statt, in welchen - teilweise zur Gänze - Verhandlungen und Einvernahmen in slowenischer Sprache durchgeführt bzw. Klagen und Anträge in slowenischer Sprache eingebracht wurden. Überdies wurden - insbesondere an den Amtstagen des Bezirksgerichtes Eisenkappel und des Bezirksgerichtes Ferlach – Rechtsauskünfte in slowenischer Sprache erteilt.

Der Vergleich mit den Anfallszahlen des Jahres 2003 zeigt ein Ansteigen der Verfahren vor dem Bezirksgericht Bleiburg (+ 4) sowie dem Bezirksgericht Ferlach (+ 10) und einen leichten Rückgang vor dem Bezirksgericht Eisenkappel (- 3). Die Gesamtzahl aller Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen. Der starke Abwärtstrend vergangener Jahre scheint daher vorerst gestoppt (Verfahren insgesamt im Jahr 2000: 158; 2001: 83; 2002: 69; 2003: 89; 2004: 100).

Der Europarat hat in seiner Resolution die Situation rund um die **topographischen Bezeichnungen und Aufschriften** im zweisprachigen Gebiet des Bundeslandes **Kärnten** als Problembereich identifiziert.

Die sog. Kärntner Ortstafelfrage nimmt Ihren Ausgangspunkt in Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien, der Folgendes bestimmt:

„In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung [...] werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.“

Seit 1955 wurde in mehreren Schritten versucht, diesen vergleichsweise unbestimmten Auftrag des Staatsvertrages von Wien zu konkretisieren und mit Leben zu erfüllen. Ein erster Versuch war das Ortstafelgesetz 1972, das jedoch in Ermangelung eines breiten Konsenses zum sog. Ortstafelsturm führte. 1976 kam es dann nach langwierigen Vorarbeiten zu einer Einigung über das Volksgruppengesetz. Der darin als Voraussetzung für das Anbringen zweisprachiger topographischer Bezeichnungen vorgesehene Schwellenwert von 25 % Minderheitenanteil wurde schließlich im Dezember 2001 durch das erste Ortstafelerkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben.

In Reaktion auf diese Entscheidung hat der Bundeskanzler die „Konsenskonferenz“ ins Leben gerufen. In deren Rahmen wurden wiederholt Vertreter der Bundes- und Landespolitik sowie der Kärntner Slowenen und der Kärntner Heimatverbände an den Verhandlungstisch gebeten, um eine Lösung zu erarbeiten, die eine möglichst breite Akzeptanz findet. Darüber hinaus hat der Bundeskanzler von der Ortstafelfrage betroffene Bürgermeister ins Bundeskanzleramt eingeladen, um die Thematik mit Ihnen zu erörtern.

Im Juni dieses Jahres konnte schließlich als Ergebnis intensiver Gespräche und Verhandlungen ein Kompromiss gefunden werden, der zu Recht als historisch bezeichnet wurde. Die dabei erzielte Lösung besteht aus zwei Elementen:

1. Einer neuen Topographieverordnung für Kärnten, die vorsieht, dass nach Maßgabe eines zeitlichen Stufenplans (bis Ende 2009) in insgesamt 141 Kärntner Ortschaften topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.
2. Einer Verfassungsregelung, die den erzielten Kompromiss festschreibt. Als wesentliche Kernelemente dieser Regelung sind das 15/10-Modell, eine Bestandsgarantie, ein zeitlicher Stufenplan und die viel diskutierte Öffnungsklausel zu nennen.

Damit wurde eine Lösung vorgelegt, die berechtigten Anliegen der slowenischen Minderheit in Kärnten Rechnung trägt und dem Staatsvertrag von Wien entspricht, aber auch die deutschsprachige Mehrheitsbevölkerung in den betroffenen Gemeinden nicht überfordert.

Diese neue Topographieverordnung für Kärnten wurde von der Bundesregierung am 17. Juli 2006 beschlossen (BGBl II 2006/263), tritt jedoch gemäß § 6 Absatz 1 erst „in einem bundesverfassungsgesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft“.

Das heißt, dass es trotz aller Anstrengungen diesmal leider nicht gelungen ist, diese Lösung mittels Verfassungsgesetz zu realisieren. Das Bundeskanzleramt bedauert dies und hofft, dass die zu Tage getretenen Auffassungsunterschiede bald überwunden werden können.

Auch in dem vom Europarat angesprochenen Bereich der **Bildung** gab es in den vergangenen Jahren einige Neuerungen. Sämtliche Details und aktuelle Daten des Österreichischen Minderheitenschulwesens sind in Teil II des Staatenberichtes umfangreich dargestellt. Eingehend auf die konkret vom Europarat angesprochenen Punkte im Bildungsbereich ist jedoch Folgendes hervorzuheben:

Für die in Wien beheimatete tschechische Volksgruppe gibt es die als Privatschule eingerichtete Komensky-Schule, welche einen durchgehenden Bildungsgang vom Kindergarten bis zur Matura anbietet. Träger dieser Schule ist der Schulverein Komensky, welcher substantielle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält. Die Nachfrage ist sehr groß; im Schuljahr 2005/2006 besuchten insgesamt 380 Kinder und Jugendliche die private zweisprachige Bildungseinrichtung. Aufgrund dieser steigenden Nachfrage sah sich der Schulverein zunehmend mit einem Platzproblem konfrontiert. Basierend auf mündlichen Finanzierungszusagen von Stadt Wien und Bildungsministerium wurde im Sommer 2006 mit Renovierungs- und Ausbauarbeiten an einem zweiten Schulstandort begonnen. Auch das Bundeskanzleramt unterstützt den Schulverein Komensky aus den Mitteln der Volksgruppenförderung. Bereits mit Schulanfang Anfang September 2006 können neue Räumlichkeiten provisorisch benützlich gemacht und somit die Aufnahme neuer Schüler und Kindergartenkinder ermöglicht werden. Im Schuljahr 2007/2008 könnte sogar die Zahl von 500 Kindern und Jugendlichen erreicht werden.

Der Unterricht in slowakischer Sprache wird teilweise in der Komensky-Schule und an mehreren Wiener Schulen in Form von „muttersprachlichem Unterricht“ angeboten. In der „Europäischen Mittelschule“ wird Slowakisch neben Tschechisch und Ungarisch als Fremdsprache unterrichtet.

Der Unterricht der ungarischen Sprache wird von Volksgruppenorganisationen, als „muttersprachlicher Unterricht“ in öffentlichen Schulen, aber auch von kommerziellen Anbietern durchgeführt. Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen) bieten eine große Anzahl von Sprachkursen an, darunter auch für Volksgruppensprachen.

Die Sprachen Kroatisch, Ungarisch, Slowakisch und Tschechisch werden auch als lebende Fremdsprachen in schulübergreifenden Kursen (meist Wahlpflichtgegenstände oder Freigegegenstände) angeboten. Es handelt sich bei diesem Sprachangebot vor allem um ein Angebot an Zuwandererkinder und nicht explizit um ein Angebot an Volksgruppenangehörige. Wiener Schulen pflegen auch Schulpartnerschaften mit tschechischen, slowakischen und ungarischen Schulen.

Darüber hinaus werden die Sprachen Ungarisch und Tschechisch an einer Bundeshandelsakademie sowie Ungarisch an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe unterrichtet.

Nähere Details zu den einzelnen Schulformen und Sprachangeboten in Wien befinden sich im Teil II des Staatenberichtes (Artikel 12 und Artikel 14 des Rahmenübereinkommens).

Der zweisprachige Unterricht in Kärnten und dem Burgenland wird durch die Minderheiten-Schulgesetze geregelt. Die Zahl der Schüler, die am zweisprachigen Unterricht teilnehmen, ist stabil oder sogar relativ steigend. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings eine abnehmende Sprachkompetenz der eingeschulten Kinder. Dies hat seine Ursache nicht nur darin, dass der Gebrauch der Volksgruppensprache in den Familien der Volksgruppe abnimmt, sondern auch, dass einsprachige Eltern sich für das Angebot einer zweisprachigen Erziehung ihres Kindes entscheiden. Letzteres ist im Sinne der Integration und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Volksgruppen zu begrüßen.

Was den in der Resolution angesprochenen Übergang von zweisprachigen Volksschulen in die Sekundarstufe I in Kärnten betrifft, ist Folgendes zu bemerken:

Im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (und bei nachhaltigem Bedarf auch darüber hinaus) haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind zum zweisprachigen Unterricht (Volksschule) oder zum Slowenischunterricht (ab der Sekundarstufe I) anzumelden. Die während der Pflichtschulausbildung erworbenen Kenntnisse in slowenischer Sprache können an zahlreichen weiterführenden allgemein bildenden oder berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erweitert und vertieft werden.

Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien sieht für die slowenische Volksgruppe eine „verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen“ vor. Aufgrund dessen wurde 1957 das Bundesgymnasium (nunmehr auch Bundesrealgymnasium) für Slowenen in Klagenfurt errichtet, in dem der Unterricht in slowenischer Sprache erteilt wird. Anfang der 90er Jahre wurde eine zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt errichtet. Darüber hinaus besteht im Rosental eine zweisprachige private Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe.

Im Schuljahr 2005/2006 nahmen in Kärnten insgesamt 3734 Schüler am zweisprachigen Unterricht bzw. am Slowenischunterricht teil. Davon gingen 1984 Schüler in eine zweisprachige Volksschule und 37 Schüler besuchten die unverbindliche Übung Slowenisch in einer Volksschule. Weitere 339 besuchten den Slowenischunterricht in einer Hauptschule, 122 davon angemeldet nach dem Minderheiten-Schulgesetz, 53 davon besuchten Slowenisch als lebende Fremdsprache und 164 der Hauptschüler wählten Slowenisch als Freigegegenstand. Das zweisprachige Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen besuchten 541

Schüler. 141 gingen in die zweisprachige Bundeshandelsakademie und 134 in die zweisprachige Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe bzw. in die Wirtschaftsfachschule.

Dem Ausbau von Kindergärten, in denen die frühkindliche zweisprachige Erziehung verwirklicht werden kann, ist sowohl von einzelnen Volksgruppen als auch von der öffentlichen Hand besonderes Augenmerk geschenkt worden. Die Frage nach Rechtsform oder Träger des jeweiligen Kindergartens war bei der Verwirklichung dieses Anliegens sekundär. Im Vordergrund stand die Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Konkret ist hinsichtlich der volksgruppensprachlichen vorschulischen Erziehung seit dem letzten Staatenbericht auf zwei Verbesserungen hinzuweisen: Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz vom 12. Juli 2001 schuf Möglichkeiten für die finanzielle Förderung von zwei- oder mehrsprachigen privaten Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Daneben sieht es auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung der zweisprachigen Erziehung vor. Neben den privaten Kindergärten gibt es in Kärnten aber auch zweisprachige Gruppen in öffentlichen Kindergärten. Im Burgenland wird die zweisprachige vorschulische Erziehung zur Gänze von den Gemeindekindergärten übernommen, sodass kein Bedarf nach Einrichtung privater zweisprachiger Kindergärten entstand. Durch die Novelle des Burgenländischen Kindergartengesetzes vom 8. Juli 2005 wurde in den zweisprachigen Kindergärten der Gebrauch der burgenlandkroatischen bzw. ungarischen Sprache von mindestens neun auf zwölf Wochenstunden ausgedehnt.

Die **Volksgruppe der Roma** nimmt in mancher Hinsicht eine Sonderstellung ein. Zunächst ist von Bedeutung, dass diese Bevölkerungsgruppe durch die Verfolgung in der nationalsozialistischen Zeit sehr stark verringert wurde. Diese Verfolgung hatte auch eine weitgehende Unterbrechung der sprachlichen und kulturellen Überlieferung zur Folge. Nach wie vor wird vereinzelt über Benachteiligungen berichtet, die meist in Wechselwirkung mit mangelnder Ausbildung oder schlechter Integration in den Arbeitsmarkt stehen. Daher werden von Österreich große Anstrengungen unternommen, um den Schulerfolg und die Integration von Roma-Kindern bzw. Roma-Jugendlichen in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Im Oktober 2005 wurde beschlossen 1,1 Mio Euro (verteilt auf 10 Jahre) aus dem Versöhnungsfonds für die Volksgruppe der Roma zu verwenden und diese Mittel für die Jugend- und Bildungsarbeit der Roma zu binden.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland 1994 (BGBl. Nr. 641/1994) sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze im Land Burgenland bestimmen, dass bei vorhandenem Bedarf Anspruch auf Unterricht in Romanes besteht. Auf Grund der sehr spät erfolgten Verschriftlichung des Romanes kann dieses Recht nur schrittweise umgesetzt werden. Die Sprache der burgenländischen Roma ist eine mündlich überlieferte Sprache und war daher nicht schriftlich verzeichnet. Im Rahmen eines Projektes eines Wissenschaftlers am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Graz in Zusammenarbeit mit dem Verein Roma in Oberwart wurde vor etwa zehn Jahren begonnen, die Sprache zu verschriftlichen, zu kodifizieren und zu didaktisieren. Durch dieses Romani-Projekt der Universität Graz wurden die in Österreich hauptsächlich gesprochenen Romanivarianten wissenschaftlich erfasst und aufgearbeitet und dabei erstmals schriftlich niedergelegt. Als Resultat dieser Arbeit können Roma-Vereinszeitungen zweisprachig erscheinen, wurden zweisprachige Roma-Märchensammlungen und Lernspiele herausgegeben und ein Romanesunterricht in Oberwart und Unterwart eingerichtet, wofür auch Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien hergestellt wurden. Für die Herausgabe der zweisprachigen Vereinszeitungen und die Vorbereitung des Romanesunterrichts ist fortlaufende wissenschaftliche Unterstützung erforderlich. Der

„RomBus“ des Vereins Roma- Service erfüllt neben der ambulanten Lernbetreuung von burgenländischen Romakindern auch eine Funktion in der Öffentlichkeitsarbeit.

Im Schuljahr 2005/2006 wurde an folgenden Standorten Romanesunterricht durchgeführt:

Volksschule Oberwart	5 SchülerInnen
Volksschule Unterwart	4 SchülerInnen
Hauptschule Oberwart	9 SchülerInnen
Bundesgymnasium Oberwart	9 SchülerInnen

Im Schuljahr 2006/2007 wird auch die Möglichkeit des Romanesunterricht an der Hauptschule Stegersbach angeboten.

Bei der Veranstaltung „Roma und Bildung“ im April 2005 wurde aufgezeigt, dass die außerschulische Lernbetreuung maßgeblich dazu beiträgt, dass der Schüleranteil der Roma-Kinder in der Sonderschule sehr gering ist. Im Schuljahr 2005/2006 waren im Burgenland fünf Roma-Kinder einer Sonderschulklasse zugeteilt.

Im Rahmen der schulischen Betreuung im Falle von Lerndefiziten bzw. bei Verhaltensauffälligkeiten erfahren Roma-Kinder dieselben Chancen und Möglichkeiten wie sie im Schulbereich allen Kindern offen stehen. Diese reichen von schulpsychologischer Betreuung bis zu Maßnahmen zur besseren Integration in der Klasse. Welche Zahl von Roma-Kindern mit unterstützenden Maßnahmen betreut wird, kann zahlenmäßig nicht beantwortet werden, da in den Schulen keine Erhebung der Volksgruppenzugehörigkeit durchgeführt wird.

Besondere Unterstützung bekommen auch die in Wien lebenden Roma. Mit dem Schuljahr 2004/05 sind zwei LehrerInnen für Romanes im muttersprachlichen Unterricht an Volksschulen eingesetzt.

Der Wiener Integrationsfonds hat weiters den Verein Romano Centro jährlich mit einer Projektförderung finanziell unterstützt. Dazu gehörte unter anderem das Projekt „Roma-Assistenz“, welches das Ziel verfolgte, die Kommunikation zwischen Romakindern, Schule und Elternhaus zu verbessern. In drei Wiener Pflichtschulen wurden Roma-AssistentInnen eingesetzt. Das Romano Centro wurde außerdem im Rahmen des Projektes „Lernhilfe“ bei der Finanzierung von Nachhilfe-LehrerInnen für Romakinder unterstützt. 2005 hat der Magistrat der Stadt Wien den Verein Romano Centro auch bei der Durchführung von Spracherwerbsmaßnahmen (z.B. Deutschkursen) gefördert.

Die „Initiative THARA Haus“ ist eine Kooperation von Roma- und Nicht-Roma-Organisationen, die aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der Stadt Wien und des Europäischen Sozialfonds gefördert wird. „THARA Haus“ hat es sich zum Ziel gesetzt, Roma-Jugendlichen bei der Integration am Arbeitsmarkt zu helfen. Gute Bildung und Ausbildung der Jugendlichen sind wichtige Voraussetzungen dafür und daher wird in Kooperation mit dem „polycollege Stöbergasse“ in Wien ein Externistenlehrgang für den Hauptschulabschluss speziell für Roma- und Sinti-Jugendliche angeboten. Im Thara-Haus bekommen diese Jugendlichen parallel dazu kostenlose Nachhilfe und Lernhilfe. Mit verschiedenen Angeboten soll den jugendlichen Roma geholfen werden, einen erfolgreichen Schulabschluss und somit auch bessere Chancen am Arbeitsmarkt zu bekommen.

Weiters fördert das Arbeitsmarktservice eine Arbeitsmarktbetreuerin, die im Verein Roma im Burgenland angestellt ist und deren Aufgabe sich vor allem auf die Berufs- und Bildungsberatung von Angehörigen der Volksgruppe der Roma konzentriert. Zielsetzung

dieser Beratungsstelle ist es, die arbeitsmarktpolitische Integration der Roma, insbesondere der im Südburgenland Ansässigen, zu unterstützen.

Das Arbeitsmarktprojekt „Mri buti“, welches ursprünglich als EU-Projekt aus dem equal-Programm begann, wird nunmehr mit innerstaatlicher Finanzierung fortgesetzt. Dieses Projekt bietet stunden- oder tageweise Beschäftigung und berücksichtigt dabei aktuelle Leistungsfähigkeiten und -bereitschaften einer Bevölkerungsgruppe, die es am Arbeitsmarkt nicht immer leicht hat.

TEIL II

II.1. Die Situation der Volksgruppen in Österreich

Österreich sieht in der Vielfalt seiner Bevölkerung, deren Teil die Volksgruppen sind, eine Bereicherung für die gesamte Gesellschaft.

Laut § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sind unter Volksgruppen „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ zu verstehen.

Welche Gruppen diese Voraussetzungen erfüllen und daher Volksgruppen sind, ist im Gesetz nicht im einzelnen angeführt. Eine Konkretisierung erfolgt jedoch durch die Verordnung über die Volksgruppenbeiräte, welche die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten für folgende Volksgruppen anordnet:

- burgenlandkroatische Volksgruppe
- slowenische Volksgruppe
- ungarische Volksgruppe
- tschechische Volksgruppe
- slowakische Volksgruppe
- Volksgruppe der Roma

Der Begriff „Volksgruppe“, der sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat und auch international vielfach anzutreffen ist, wurde 1976 vor allem deshalb gewählt, um eine oft als diskriminierend empfundene Färbung des bis dahin gängigen Ausdruckes „Minderheit“ zu vermeiden. Wenn auch durch den Staatsvertrag von St. Germain, StGBI. Nr. 303/1920 (Art. 62 ff.), und den Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 (Art. 7 Staatsvertrag von Wien), der Begriff der Minderheit in die österreichische Rechtsordnung eingeführt bzw. dieser Begriff wiederholt wurde, wird doch im vorliegenden Bericht - der österreichischen Rechtssprache folgend - der Begriff „Volksgruppen“ verwendet. An den erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs kann sich durch diesen Ersatz eines überholt erscheinenden Ausdrucks durch einen moderneren, gängigen Ausdruck naturgemäß nichts ändern.

Nur auf die autochthonen Volksgruppen ist das Volksgruppengesetz anzuwenden. Wie oben erwähnt, werden die slowenische Volksgruppe in Kärnten und Steiermark, die kroatische Volksgruppe im Burgenland, die ungarische Volksgruppe im Burgenland und in Wien, die

tschechische Volksgruppe und die slowakische Volksgruppe in Wien sowie die Volksgruppe der Roma im Burgenland als Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes betrachtet.

Nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes im Zusammenhang mit den Ausführungsverordnungen sind in bestimmten Gebieten Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von öffentlichen Stellen angebracht werden, zweisprachig zu verfassen. Weiters besteht vor bestimmten Behörden und Dienststellen ein Anspruch auf Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache. Darüber hinaus sieht das Volksgruppengesetz die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten und die Volksgruppenförderung vor. Hinsichtlich der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark und der kroatischen Volksgruppe im Burgenland ist das Recht auf zweisprachigen Unterricht, Amtssprache und zweisprachige topographische Bezeichnungen außerdem im Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien verankert.

Die meisten autochthonen Volksgruppen bzw. deren Angehörige sind sehr gut in die Mehrheitsbevölkerung integriert. Die in Österreich traditionell ansässigen Volksgruppen sehen sich jedoch mit den Problemen einer sinkenden Zahl von Angehörigen und Überalterung konfrontiert. Die Tendenz zur Assimilation wird durch folgende Umstände verstärkt: eine nach absoluten Zahlen geringe Größe der Volksgruppen; der Umstand, dass sie zum Teil in Streulage siedeln; das Zurückgehen der agrarischen Lebensweise und damit zunehmende Mobilität und ein meist deutschsprachiges Berufsumfeld; Mischehen. Österreich unterstützt daher durch Fördermaßnahmen in den Bereichen Volksgruppensprache, Volksgruppenkultur und volksgruppensprachliche Medien sowie Verbesserungen im zweisprachigen Ausbildungssystem die Volksgruppen in ihrem Bemühen, ihre Kultur und Sprache zu bewahren. Von großer historischer und aktueller Bedeutung sind weiters die Verdienste der Kirche (vor allem der katholischen Kirche, bei der ungarischen Volksgruppe auch der evangelischen Kirche AB und HB) im Zusammenhang mit der Erhaltung und Stärkung der Volksgruppen.

Die Strukturen in den Volksgruppen werden hauptsächlich von den auf Grund des Vereinsrechts gebildeten Volksgruppenorganisationen getragen. Volksgruppenorganisationen sind Vereine, die der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen. Auch privatrechtliche Stiftungen und Fonds, die diesen Auftrag als Stiftungszweck haben, sind Volksgruppenorganisationen, spielen praktisch aber kaum eine Rolle. Volksgruppenorganisationen können Mittel aus der Volksgruppenförderung erhalten. Soweit es um die Förderung volksgruppenspezifischer Projekte geht, sind den Volksgruppenorganisationen auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften gleichgestellt (vgl. § 9 Volksgruppengesetz).

II.1.1. Die Geschichte der Volksgruppen

Die burgenländischkroatische Volksgruppe

Vor mehr als 450 Jahren wurden im Gebiet des damaligen Westungarn (heutiges Burgenland, Grenzraum Westungarn, Teile Niederösterreichs, der Slowakei und Tschechiens) Kroaten angesiedelt. Nach 1848 lässt sich das Entstehen eines kroatischen Bewusstseins feststellen. Das tägliche oder wöchentliche Pendeln vieler Burgenländer nach Wien, das bereits zwischen den beiden Weltkriegen einsetzte, hat, ebenso wie die Abwanderung aus diesen Gebieten, Assimilationstendenzen bei manchen burgenländischen Kroaten begünstigt. Um dem drohenden Verlust der kroatischen Identität in der Großstadt Wien entgegenzuwirken, hat sich 1934 der „Kroatisch-Burgenländische Kulturverein in Wien“ gebildet, der im Laufe der Jahr-

zehnte ein Mitspracherecht - wie es auch der „Kroatische Akademikerklub“ mit Sitz in Wien besitzt - in den Angelegenheiten der Burgenlandkroaten erlangen konnte. Die Kroaten haben sehr früh den Weg der Integration beschritten und sich in allen Bereichen - sozial, wirtschaftlich, beruflich und politisch - integriert. Dadurch konnten viele Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege der eigenen Sprache und Kultur notwendig waren, umgesetzt werden. Das steigende Bewusstsein der kroatischen Identität seit den Siebzigerjahren, vor allem auch bei der studentischen Jugend, bewirkte seit den Achtzigerjahren schrittweise eine wesentliche Verbesserung der Lage der kroatischen Sprache und Kultur und eine Festigung der kroatischen Identität.

Die Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, nennt erstmals die in Österreich beheimateten Volksgruppen. Auch das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland spricht dementsprechend z.B. von der „kroatischen“ Sprache. Die Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz betont, "dass der Ausdruck 'Sprache einer Volksgruppe' ... immer so verstanden wird, dass es sich um die tatsächlich von den Volksgruppen in Österreich gesprochene Sprache handelt. Also etwa das burgenländische Kroatisch, nicht das Kroatische im Allgemeinen." In diesem Sinn ist auch der vorliegende Staatenbericht zu verstehen.

Heute leben die burgenländischen Kroaten in rund 50 Orten im Burgenland. Die Siedlungen sind als Sprachinseln über das ganze Bundesland verteilt. Es besteht kein geschlossenes Siedlungsgebiet. Darüber hinaus leben burgenländische Kroaten in Wien.

Vor ca. 10 Jahren wurden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zur Situation der burgenländischen Kroaten durchgeführt (siehe Artikel 12). Die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien waren:

- In der Altersstruktur sind die Burgenländischen Kroaten eindeutig älter als die übrige Bevölkerung (im Durchschnitt 8 Jahre) - die Begründung liegt vor allem darin, dass die jüngere Generation nicht mehr Kroatisch gelernt hat.
- Das wichtigste Identitätsmerkmal für die Burgenländischen Kroaten ist die Sprache.
- Je jünger die Befragten umso stärker zeigt sich die Wertschätzung der Zweisprachigkeit und damit auch des Kroatischen.
- Innerhalb der letzten drei Generationen zeigt sich ein dramatischer Verlust der Sprachkompetenz innerhalb der Familie - nur mehr 27 % der Eltern, die selbst zweisprachig erzogen wurden, sprechen mit ihren eigenen Kindern kroatisch.
- Die Kroaten zeigen ein ausgesprochen starkes „Harmoniebedürfnis“ und bezeichnen mit überwältigender Mehrheit (82 %) das Verhältnis zur übrigen Bevölkerung als „problemlos und harmonisch“.
- Die Einschätzung der Ortstafeln in ihrer Wirkung ist innerhalb der Volksgruppe geteilt: 47% meinen, sie sind „wichtig, weil sonst die Identität der Kroaten nicht anerkannt wird“, 46% meinen, das sei nicht so.
- Positiv sind die Lebenserfahrungen mit der Zweisprachigkeit – 48 % der Pendler sagen, dass ihnen die Zweisprachigkeit im beruflichen Fortkommen geholfen hat, nur 2 % meinen, sie sei ihnen hinderlich gewesen, 50 % meinen, dass die Zweisprachigkeit „keinen Einfluss“ habe.
- Fast zwei Drittel finden, „es ist wieder modern, mit den Kindern kroatisch zu reden“.
- Rund ein Fünftel der Kroaten meint, dass „Kroatisch eine Sprache für alte Leute ist“ - dieser Standpunkt ist im Süden des Landes besonders verbreitet.
- Die Ansicht, dass zweisprachige Kinder in der Schule leichter lernen, ist weit verbreitet – 68 % der Kroaten teilen diese Meinung.

- Der Wunsch, dass die eigenen Kinder kroatisch unterrichtet werden, ist bei 50 % der Befragten vorhanden.

Die slowenische Volksgruppe

Die Slowenen (vorerst als Alpenlawen) siedelten sich vor rund 1400 Jahren auch auf dem Gebiet Kärntens und der Steiermark an, wurden jedoch nach der von der ostfränkischen Herrschaft gestützten Einwanderungen und Ansiedlung bayerischer und fränkischer Bauern seit dem 9. Jahrhundert noch im Verlauf des Mittelalters in wechselseitigen Assimilationsprozessen zunehmend auf Süd- und Südost-Kärnten bzw. die Untersteiermark zurückgedrängt.

Im 15. Jahrhundert bildete sich so in Kärnten eine Sprachgrenze entlang der Linie Hermagor – Villach - Maria Saal – Diex - Lavamünd heraus, die im Wesentlichen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten bleiben sollte.

Der in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Kärnten deutlich spürbar werdende Nationalismus bot die Grundlage für ethnisch motivierte Auseinandersetzungen. Zu der ethnischen trat die weltanschauliche Differenzierung, da die Slowenischsprachigen einen starken Rückhalt in der römisch-katholischen Kirche fanden, während bei den Deutschsprachigen liberales Gedankengut eine wichtige Rolle einnahm. Die Entwicklung von Fremdenverkehr, Industrie und Handel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkte den Gebrauch der deutschen Sprache und begünstigte die Assimilation. Die enger werdenden Kontakte der Kärntner Slowenen mit den Slowenen in Krain und anderen Kronländern trugen ebenfalls zu einer stärkeren ethnopolitischen Abgrenzung bei. Der Zerfall Österreich-Ungarns ließ die Frage nach der staatlichen Zuordnung bzw. den Grenzen Kärntens aktuell werden. Der Staatsvertrag von St. Germain sah zwar einerseits die Abtretung zweier ganz (Seeland) bzw. überwiegend (Mießtal) slowenisch besiedelter Teile Kärntens an Jugoslawien vor, andererseits aber auch in der hauptsächlichen Frage, der Zugehörigkeit Südkärntens zu Österreich oder Jugoslawien, eine Volksabstimmung. Diese am 10. Oktober 1920 durchgeführte Abstimmung brachte ein Ergebnis von 59 % für den Verbleib bei Österreich, womit die territoriale Einheit Kärntens im Wesentlichen gewahrt blieb. Der Volksabstimmung war u. a. eine Entschließung der Vorläufigen Landesversammlung von Kärnten am 28. September 1920 vorangegangen, in der die Landesversammlung an die Kärntner Slowenen appellierte und dabei versprach, „dass sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und allezeit wahren will, und dass sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes“. Bei der Volksabstimmung haben nach Schätzungen etwa 12.000 Slowenen für Österreich gestimmt.

In der Folge war die österreichische Minderheitenpolitik, von den Wiener Tschechen abgesehen, im Wesentlichen mit den die Kärntner Slowenen betreffenden Fragen befasst. Es kam auch zu Beschwerden an den Völkerbund. Mehrjährige Verhandlungen in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre über die Einrichtung einer Kulturautonomie der Kärntner Slowenen, die u. a. auch das Bekenntnis zu einer „slowenischen Volksgemeinschaft“ (als „Gemeinschaft öffentlich-rechtlicher Art“) durch Eintragung in das „slowenische Volksbuch“ vorsah, brachten schließlich kein Ergebnis. In der nationalsozialistischen Zeit waren die Slowenen der Verfolgung ausgesetzt, es kam ab 1942 auch zu Aussiedlungsaktionen.

In der Nachkriegszeit zeigte sich bald die tief gehende ideologische und politische Differenzierung innerhalb der Volksgruppe, die ihre Ursachen u. a. im Gegensatz zwischen Katholizismus und Kommunismus hatte sowie in den bis 1949 von Jugoslawien immer wieder

vorgetragenen und die Existenz der Volksgruppe als Begründung benützenden Gebietsansprüchen auf Südkärnten. Letztere Frage wurde erst durch den Staatsvertrag 1955 einer definitiven Lösung zugeführt. Die Bemühungen um die Verwirklichung bzw. auch den Ausbau und die zeitgemäße Interpretation der im Staatsvertrag von 1955 ebenfalls verankerten Minderheitenschutzrechte (Art. 7) sind seither immer wieder ein Thema der Politik. Obwohl sich diese Rechte schon nach dem Wortlaut des Staatsvertrages nicht nur auf die Kärntner Slowenen beziehen, sondern auf „die slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark“, ist die Austragung von Meinungsunterschieden über Art. 7 in spektakulärer Form auf Kärnten beschränkt geblieben; genannt seien nur der gegen den - bis dahin (seit 1945) bestehenden - obligatorischen zweisprachigen Unterricht geführte Schulstreik 1958, der so genannte Ortstafelkonflikt 1972 sowie Protestaktionen anlässlich der geheimen Erhebung der Muttersprache 1976. Die tieferen historischen Wurzeln dieses größeren Konfliktpotentials liegen zweifellos vor allem in den geschilderten territorialen Auseinandersetzungen.

Die Steirischen Slowenen leben vor allem in einigen Dörfern des Radkersburger Winkels im Südosten der Steiermark und in der Gegend von Leutschach sowie im Gebiet der Soboth; darüber hinaus hat sich ein Teil der Steirischen Slowenen im Zuge der Industrialisierung in der Landeshauptstadt Graz niedergelassen.

Die ungarische Volksgruppe

Die Vorfahren der jetzigen ungarischen Volksgruppe im Burgenland waren die frühesten Siedler, die für die ungarischen Könige die Westgrenze zu schützen hatten. Daher findet man heute noch entlang der ungarischen Grenze sog. Grenzwächtersiedlungen; Ortsnamen wie Oberwart und Siget in der Wart erinnern daran. Nach der Angliederung des Burgenlandes an Österreich im Jahr 1921 wurde aus den burgenländischen Ungarn eine österreichische Minderheit.

War zwischen den Weltkriegen der Kontakt der Volksgruppe mit Ungarn ungehindert, so änderte sich dies nach dem Zweiten Weltkrieg. Auch die wirtschaftlichen Veränderungen nach 1945 bewirkten genauso wie bei den Burgenlandkroaten eine verstärkte Landflucht, eine erhöhte Zahl von Wochenpendlern und eine allgemeine Tendenz zum Nebenerwerbsbetrieb bzw. zum Industriearbeiter. Dieser soziale Wandel stellte ebenso wie der Eisernen Vorhang den bisherigen Wert der ungarischen Umgangssprache in Frage und bewirkte eine starke sprachliche Assimilierung, der erst durch verstärkte private Bildungsarbeit entgegengewirkt werden konnte. Aufgrund der Situation, dass heute viele 30- bis 60-jährige die ungarische Sprache nicht mehr beherrschen, wird vor allem die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Zweisprachigkeit forciert.

Der Fall des Eisernen Vorhangs hat sich auf die ungarische Volksgruppe im Burgenland sehr positiv ausgewirkt. Die Erleichterung der Kontakte mit Ungarn hat in der Folge zu einer Stärkung der Identität der burgenländischen Ungarn geführt.

Das heutige Siedlungsgebiet umfasst den Raum Oberwart (Oberwart, Unterwart, Siget in der Wart) und den Raum Oberpullendorf (Oberpullendorf, Mittelpullendorf). Darüber hinaus leben burgenländische Ungarn noch in größeren Orten und Städten wie in Eisenstadt, Frauenkirchen usw. Darüber hinaus leben bereits seit Jahrhunderten ungarische Familien in Graz und Wien. Heute sind vor allem die Ungarn in Wien aufgrund jüngerer Zuwanderungswellen zahlenmäßig größer als die burgenländischen Ungarn.

Die Situation der ungarischen Sprachgruppe in Wien wurde vor allem durch die drei großen Auswanderungs- und Fluchtwellen aus Ungarn 1945, 1948 und 1956 beeinflusst. 1992 wurden die Wiener Ungarn als Teil der ungarischen Volksgruppe anerkannt und entsenden seitdem Mitglieder in den bereits 1977 gesetzlich eingerichteten ungarischen Volksgruppenbeirat.

Die tschechische Volksgruppe

Seit den Tagen des Königs Ottokar Premysl waren Tschechen in Wien angesiedelt. Ende des 18. Jahrhunderts war die Zuwanderung schließlich so stark, dass in Wiener Vororten Verlautbarungen auch in tschechischer Sprache veröffentlicht wurden. Den Höhepunkt erreichte die tschechische Zuwanderung nach Wien zwischen 1880 und 1890, als über 200.000 Tschechen, vor allem Arbeiter und Handwerker, nach Wien kamen. Der Großteil der heute noch existierenden tschechischen Vereine wurde in der Zeit zwischen 1860 und 1890 gegründet. Die Blütezeit der Wiener Tschechen war sicher die Zeit nach der Jahrhundertwende. In dieser Zeit war Wien auch gleichzeitig die zweitgrößte tschechische Stadt der Welt. Nur noch in Prag lebten mehr Tschechen. Trotz kräftigen politischen Widerstandes gelang es in dieser Zeit, die ersten selbständigen tschechischen Schulen zu gründen. Für die Tschechen der damaligen Zeit war Dank der großen Vielfalt der tschechischen Betriebe, Zünfte, Genossenschaften, Banken und Zeitungen sowie politischer Parteien, und einem überaktiven Gesellschaftsleben in unzähligen Vereinen das tägliche Leben in allen seinen Facetten fast ausschließlich in Tschechisch möglich.

Zwei große Rückwanderungswellen nach den beiden Weltkriegen halbierten jeweils die Zahl der Tschechen in Wien. Bis 1968 war die Zahl stetig fallend. Schließlich veranlasste die Situation in der Tschechoslowakei in den Jahren 1968 und 1969 viele Tschechen, sich in Wien niederzulassen. Die tschechische Sprachgruppe war nach der Niederschlagung des Prager Frühlings 1968/69 wieder gewachsen, als 10.000 tschechoslowakische Bürger um politisches Asyl in Österreich ansuchten.

Die Situation der Wiener Tschechen seit 1945 ist einerseits gekennzeichnet durch eine starke Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Situation in der damaligen Tschechoslowakei; andererseits hat sich aber auch - durch den „Eisernen Vorhang“ gefördert - eine gewisse Eigenständigkeit der Wiener Tschechen entwickelt. Ein Problem der fünfziger Jahre war die Teilung der Minderheit in einen Teil, der mit der damaligen Tschechoslowakei offizielle Kontakte pflegte und den größeren Teil, der sich jeglichem kommunistischem Kontakt verweigerte. Erst in den neunziger Jahren gelangen die Wiedervereinigung und die Einigung auf den gemeinsamen tschechischen Volksgruppenbeirat beim Bundeskanzleramt. Dieser Schritt war die Grundlage zu einer gewissen internen Imagekorrektur, die vor allem die jüngeren Angehörigen der tschechischen Volksgruppe wieder zur Mitwirkung animierte und eine Reihe von Neuerungen auslöste.

In Folge der politischen Veränderungen in der ČSSR im November 1989 entwickelten sich wieder stärkere Kontakte zwischen den in Wien ansässigen Tschechen und der tschechischen Republik.

Die slowakische Volksgruppe

Die österreichischen Slowaken sind eine kleine, aber in Österreich schon sehr lange beheimatete Volksgruppe. Die östlichen Gebiete Niederösterreichs haben einst den ersten Staatsgebilden der Urslowaken im 5. bis 9. Jahrhundert angehört. Sprachliche und ethnographische Analysen lassen auf eine kontinuierliche slowakische Besiedelung dieser

Gebiete bis heute schließen. Etwa ein Viertel der Volksgruppe lebt in Niederösterreich. Der größte Teil der slowakischen Volksgruppe, etwa zwei Drittel, lebt heute in Wien. Slowaken leben in allen Bezirken der Stadt. Der Rest der Volksgruppe ist auf ganz Österreich zerstreut, vor allem in Oberösterreich und in der Steiermark.

Um 1900 erreichte die Zahl der in Österreich ansässigen Slowaken ihren Höhepunkt mit ca. 70.000 Personen, größtenteils in Wien und im Marchfeld. Danach ging die Zahl rasch zurück, um 1914 wurden 20.000 Slowaken im heutigen Österreich angegeben. Nach 1918 sind einige Slowaken in die neugegründete Tschechoslowakei umgesiedelt. Die Volkszählung 1923 ergab noch 4.802 Slowaken in ganz Österreich. Bei der Volkszählung in Österreich im Jahr 2001, wo auch die Angehörigen der Volksgruppen nach der Verwendung der jeweiligen Sprache als Umgangssprache gesondert gezählt wurden, lebten in Wien 4.741 Slowaken, davon 1.775 mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 2.966 AusländerInnen. Insgesamt wurden im Jahr 2001 in Österreich 10.234 Slowaken, davon 3.343 mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 6.891 AusländerInnen, gezählt.

Für die slowakische Volksgruppe wurde am 21. Juli 1992 durch die Novellierung der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte, (BGBl. Nr. 38/1977 idF BGBl. Nr. 148/1992) ein Volksgruppenbeirat eingerichtet.

Die Volksgruppe der Roma

Derzeit lassen sich fünf größere Roma-Gruppen in Österreich unterscheiden; nach der Länge ihres Aufenthalts im mitteleuropäisch-deutschsprachigen Raum geordnet sind das: Sinti, Burgenland-Roma, Lovara, Kalderaš und Arlije. Einen zusammenfassenden Überblick über die migrationshistorischen und geographischen Parameter dieser fünf Gruppen gibt die folgende Tabelle.

	SINTI	BGLD.-ROMA	LOVARA	KALDERAŠ	ARLIJE
Emigrationsland	Süd- Deutschland Tschechien	Ungarn	Ungarn Slowakei	Serbien	Mazedonien Kosovo
Immigrationszeit	um 1900	ab 15. Jhdt.	2. Hälfte 19. Jhdt. 1956	ab 1960er	ab 1960er
Siedlungsraum	primär Städte	Burgenland (oöst. Städte)	primär Raum Wien	Raum Wien	Raum Wien

„Emigrationsland“ steht für das letzte Gast- oder Aufenthaltsland vor der Einwanderung nach Österreich. Nicht aufgenommen in diese Aufstellung ist die zahlenmäßige Stärke dieser Gruppe. Anzumerken ist jedoch, dass die Anzahl der als Arbeitsemigranten ab den 60er-Jahren nach Österreich gekommenen Roma, die heute in der überwiegenden Mehrzahl österreichische Staatsbürger sind, bei weitem höher ist, als die Anzahl der bereits länger in Österreich ansässigen Sinti, Burgenland-Roma und Lovara.

Der unterschiedlich lange Aufenthalt auf heute österreichischem Staatsgebiet bedingt auch unterschiedliche soziohistorische Entwicklungen der einzelnen Gruppen. Während die als Arbeitsmigranten zugewanderten Roma nur peripher oder kaum vom Nazi-Genozid betroffen waren, leiden Burgenland-Roma, Sinti und auch Lovara bis heute darunter. In den Konzentrationslagern wurde die damals kulturtragende und damit kulturtradierende

Großelterngeneration fast zur Gänze ermordet, wodurch u. a. auch die Soziostruktur – Großfamilien, etc. – zerstört wurde; eine Zäsur, von der sich die betroffenen Gruppen zum Teil bis heute nicht erholen haben und sich auch nicht erholen konnten, da Marginalisierung und Diskriminierung nach der Befreiung der wenigen Überlebenden keineswegs beendet waren.

Dass Roma auch positiv in der österreichischen Öffentlichkeit wahrgenommen werden, hängt mit der u. a. vom „Anschlussgedenkjahr“ 1988 ausgelösten Selbstorganisation zusammen. Die Roma wurden 1993 offiziell als Volksgruppe anerkannt.

Das Bundeskanzleramt fördert die Herausgabe der Zeitungen von österreichischen Romaorganisationen, wovon eine in Deutsch („Romano kipo“) und drei zweisprachig („Romani Patrin“, „Romano Centro“, „d’Roma“) erscheinen. Im Burgenland wird Romanesunterricht als Sprachunterricht an Volksschulen angeboten, seit letztem Schuljahr versuchsweise auch in der Hauptschule. Ein Lehrbuch für den Romanessprachunterricht auf Primärstufe wurde gefördert herausgegeben. Verschiedentlich werden romaspezifische Theaterprojekte, Ausstellungen udgl. gefördert. In einem seit ca. zehn Jahren laufenden geförderten Sprachprojekt wurden und werden die in Österreich am häufigsten gesprochenen Romanivarianten kodifiziert („Romani-projekt“).

Für die Volksgruppe der Roma wurden 1993 die rechtlichen Voraussetzungen für einen Volksgruppenbeirat geschaffen, der 1995 tatsächlich erstmals zusammentrat.

Es existiert kein statistisches Material, das Auskunft über die tatsächliche Anzahl der in Österreich lebenden autochthonen und nichtautochthonen Roma geben könnte. Es kann zwar auf die Ergebnisse der Volkszählungen 1991 und 2001 verwiesen werden. Bei der Volkszählung 2001 haben 4.348 österreichische Staatsbürger Romanes (allenfalls in Kombination mit Deutsch) als Umgangssprache angegeben, wobei berichtet wurde, dass Betroffene manchmal „Romanes“ mit „Rumänisch“ verwechselten. Bei der Volkszählung 1991 haben 122 österreichische Staatsbürger Romanes als Umgangssprache angegeben. Nach groben Schätzungen und Eigenangaben leben in Österreich einige Zehntausend Roma (manche sprechen von 50.000 Roma alleine in Wien), von denen der weit überwiegende Anteil (möglicherweise 90 %) als nichtautochthon einzuschätzen wäre.

Die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen

Um einen ungefähren Eindruck von der zahlenmäßigen Stärke der in Österreich beheimateten Volksgruppen zu geben, werden unten die Zahlen der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2001 wiedergegeben. Es ist jedoch streng zu beachten, dass diese Statistik nur Näherungswerte darstellen kann, weil in Österreich nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe sondern nach der tatsächlichen Umgangssprache gefragt wird, wobei Mehrfachnennungen zulässig sind. Die Anzahl der Sprecher einer Sprache darf jedoch nicht der Anzahl der Volksgruppenangehörigen gleichgesetzt werden. Statistische Erhebungen, die auf dem Bekenntnis zu einer Volksgruppe beruhen, werden von den Volksgruppen selber abgelehnt. Die bisher im Volkszählungsgesetz niedergelegte Möglichkeit zur geheimen Muttersprachenerhebung, von der bisher einmal (im Jahre 1974) Gebrauch gemacht wurde, wurde nunmehr aufgehoben.

Bevölkerung nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001:

Umgangssprache	Insgesamt Staatsbürger		Geboren			
	Absolut	in % *	in Österreich	in % *	im Ausland	in % *
Burgenlandkroatisch	19.374	5,9	18.943	11,3	431	0,3
Romanes	4.348	1,3	1.732	1,0	2.616	1,6
Slowakisch	3.343	1,0	1.172	0,7	2.171	1,3
Slowenisch	17.953	5,4	13.225	7,9	4.728	2,9
Tschechisch	11.035	3,3	4.137	2,5	6.698	4,2
Ungarisch	25.884	7,8	9.565	5,7	16.319	10,0
Windisch **	567	0,2	547	0,9	20	0,0

*...%-Angaben bezogen auf die gesamte Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache

**...Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt

Quelle: Statistik Austria

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ist „das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ... frei“ und niemand ist verpflichtet, seine „Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen“. Zieht man außerdem noch in Betracht, dass das nach der Legaldefinition der Volksgruppe (§ 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes) maßgebende sprachliche Element die Muttersprache ist, bei den Volkszählungen aufgrund des Volkszählungsgesetzes im Zehnjahresabstand aber stets nach der Umgangssprache gefragt wird, so ergibt sich daraus, dass derzeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, exakte Angaben über die Zahl der Volksgruppenangehörigen zu erhalten. Da außerdem der Begriff der „Umgangssprache“ unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist, können die Volkszählungsergebnisse nicht mehr als einen Anhaltspunkt für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe liefern. Auch das Inkrafttreten des Registerzählungsgesetzes ändert nichts daran. Maßgeblich ist jedoch, dass infolge des Registerzählungsgesetzes eine geheime Muttersprachenerhebung, die die Volksgruppe stets abgelehnt hat, nicht mehr zulässig ist.

Neben den Ergebnissen der ordentlichen Volkszählungen sind für die zahlenmäßige Stärke einer Volksgruppe weiters maßgeblich das Vorhandensein bzw. die Reichweite lokaler Vereinigungen der Volksgruppen, die Wahlergebnisse wahlwerbender Gruppen (Parteien) bzw. Kandidaten mit volksgruppenspezifischer Zielsetzung - insbesondere auf lokaler Ebene, die Verbreitung der Massenmedien in der Volksgruppensprache und jedenfalls auch der Gebrauch der Volksgruppensprache im kirchlichen Leben. Es versteht sich von selbst, dass nahezu jeder dieser Anhaltspunkte durch verschiedene, nicht unbedingt volksgruppenspezifische Faktoren bedingt ist und daher für sich allein nicht aussagekräftig ist.

Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht sind nicht unreflektiert geeignet, auf die Größe einer Volksgruppe zu schließen. Es kommt häufig vor, dass einsprachige Kinder den zweisprachigen Unterricht besuchen oder Kinder aus Volksgruppenfamilien aus verschiedenen Gründen vom zweisprachigen Unterricht abgemeldet werden bzw. nicht angemeldet werden. Im Burgenland wiederum, in dem der zweisprachige Unterricht in zweisprachigen Gemeinden generell eingeführt ist, führen die Schulstatistiken die Umgangssprache der Kinder an. In jedem Fall ist aber eine ethnische Vereinnahmung unzulässig.

II.1.2. Rechtslage

Es bedarf keiner näheren Ausführung, dass die Angehörigen der Volksgruppen in Österreich als österreichische Staatsbürger dieselben Rechte, insbesondere politische Rechte und Grundrechte, genießen wie jeder andere Staatsbürger auch. Wie in der Darstellung zu den einzelnen Artikeln näher dargelegt wird, erfüllt Österreich eine Vielzahl der mit diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen bereits dadurch, dass die Angehörigen der Volksgruppen diese allen Österreichern gewährleisteten Rechte unterschiedslos in Anspruch nehmen können.

Daneben kennt die österreichische Rechtsordnung einige spezifische Rechtsnormen, die nur die Volksgruppen betreffen.

Verfassungsrechtslage

Folgende die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen sind auf Verfassungsebene geregelt: Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

- (1) „Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.
- (2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

Art. 66 bis 68 Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920; diese Bestimmungen stehen gemäß Art. 149 Abs. 1 B-VG im Verfassungsrang.

Neben einem Diskriminierungsverbot enthält Art. 66 leg.cit. eine Bestimmung betreffend den freien Gebrauch der Sprache: „Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.“

Artikel 67 leg.cit. verbürgt das Recht der Minderheiten, „Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.“

Artikel 68 leg.cit. sieht u.a. vor, dass die Minderheiten auch an den finanziellen Mitteln des Staates „etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke“ teilhaben.

Art. 7 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien), BGBl. Nr. 152/1955; Art. 7 Z 2 bis Z 4 steht gemäß Art. II Z 3 der B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 59/1964, im Verfassungsrang.

Artikel 7 leg.cit. hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 7. Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des

- Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
 3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.
 4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
 5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.“

Art. I Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 idF: BGBl. I Nr. 76/2001

§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 idF: BGBl. I Nr. 136/1998

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Österreich im Verfassungsrang steht, und daher eine behauptete Verletzung einer ihrer Rechte unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar ist. Große Bedeutung kommt dabei dem Art. 14 EMRK zu, weil dadurch gesichert ist, dass der Genuss der in der EMRK garantierten Rechte ohne Benachteiligung insbesondere hinsichtlich der Sprache zu gewährleisten ist.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung (VfSlg. 2459/1952 u.a.) davon aus, dass dem Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (RGBl. 1867/142) durch die Art. 66 bis 68 des Staatsvertrages von St. Germain im Zusammenhalt mit Art. 8 B-VG derogiert wurde.

Art. 19 StGG, lautete: „(1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. (2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt“.

Der Begriff „Volksstämme“ habe sich auf die Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie bezogen, in der Republik seit 1920 gebe es keine Volksstämme mehr, sondern Minderheiten. Für die Anwendung von Art. 19 StGG bleibe daher kein Raum.

Einfachgesetzliche Rechtslage und Verordnungen

Auf einfach-gesetzlicher bzw. verordnungsrechtlicher Ebene existieren folgende Rechtsakte:

Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976 idF: BGBl. I Nr. 35/2002:

Laut § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sind unter Volksgruppen "die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum" zu verstehen. Als Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes werden heute die slowenische Volksgruppe in Kärnten und Steiermark, die kroatische Volksgruppe im Burgenland, die ungarische Volksgruppe im Burgenland und in Wien, die tschechische Volksgruppe in Wien, die slowakische Volksgruppe in Wien sowie die Volksgruppe der Roma im Burgenland betrachtet.

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz) hat erstens die Funktion eines Ausführungsgesetzes zu Artikels 7 des Staatsvertrages von Wien (mit Ausnahme der schulrechtlichen Bestimmungen, welche durch die Minderheitenschulgesetze für das Burgenland und für Kärnten ausgeführt wurden); zweitens schuf es die rechtliche Basis für die Einrichtung der Volksgruppenbeiräte und der Volksgruppenförderung; drittens schränkt es seinen Anwendungsbereich nicht auf die kroatische und die slowenische Volksgruppe ein, sondern erlaubte durch seine Definition des Begriffs „Volksgruppe“ in weiterer Folge seine Anwendung auf die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 76/2001.

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 in der Fassung BGBl. INr. 136/1998.

Verordnungen aufgrund des Volksgruppengesetzes:

- Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977 idF BGBl. Nr. 895/1993
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. II Nr. 245/2006
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird BGBl. Nr. 307/1977 idF BGBl. II Nr. 428/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990 idF BGBl. Nr. 6/1991
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen sind, BGBl. II Nr. 170/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. II Nr. 229/2000 idF BGBl. II Nr. 335/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. II Nr. 263/2006 (steht noch nicht in Geltung)

Für jede der sechs autochthonen Volksgruppen ist beim Bundeskanzleramt ein Volksgruppenbeirat eingerichtet. Die Aufgabe dieser Beiräte ist die Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens zu hören. Sie können Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten. Insbesondere geben die Volksgruppenbeiräte auch Empfehlungen betreffend die Verteilung der Volksgruppenfördermittel ab (vgl. Abschnitt II Volksgruppengesetz).

Nach den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes im Zusammenhang mit den Ausführungsverordnungen sind in bestimmten Gebieten Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von öffentlichen Stellen angebracht werden, zweisprachig zu verfassen, und besteht bei bestimmten Behörden ein Anspruch auf Verwendung der Volksgruppensprache als Amtssprache.

Rechtsprechung

Folgende höchstgerichtliche Erkenntnisse geben einen aktuellen Einblick:

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2000, G 2-4/00-7:

In diesem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter „Elementarunterricht“ im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien die ersten vier Schulstufen zu verstehen sind. In diesen ist der Unterricht daher in den in Betracht kommenden Schulen zweisprachig zu halten. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, dass ein Elementarunterricht in slowenischer Sprache dann nicht mehr gewährleistet ist, wenn Slowenisch – wie eine andere Fremdsprache - lediglich als Pflichtgegenstand unterrichtet wird und der übrige Fachunterricht allein in deutscher Sprache gehalten wird.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11:

In diesem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache aus, dass unter einem Verwaltungsbezirk im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien auch eine Gemeinde zu verstehen ist. Unter einen Verwaltungsbezirk mit "gemischter Bevölkerung" im Sinne des Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien fällt eine Gemeinde jedenfalls bereits dann, wenn der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung - wie im Anlassfall in der Gemeinde Eberndorf - 10,4% beträgt.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001, G 213/01-18, V 62, 63/01-18:

Auch Ortschaften gelten (für den Bereich der topographischen Bezeichnungen und Aufschriften) als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" iSd Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien. In der Begründung seines Erkenntnisses führte der VfGH aus, dass eine Ortschaft, die (wie der Anlassfall der Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See) über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10% aufgewiesen hat, ein "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" ist.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002, B 1230/01:

In diesem Erkenntnisses befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage, ob die Umwandlung einer selbstständigen zweisprachigen Volksschule in eine selbstständige Expositur einer bloß deutschsprachigen Volksschule zulässig sei. Der Verfassungsgerichtshof

sprach aus, dass Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien entsprochen wird, wenn in einer zweisprachigen Gemeinde für die dort sprengelzugehörigen Schüler (irgend-) eine zweisprachige Volksschule besteht. Auf die schulrechtliche Organisation kommt es dabei nicht an.

II.2. Zu den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Internationale Zusammenarbeit im Minderheitenschutz

Laut Regierungsprogramm 2003 ist die Bundesregierung der traditionellen österreichischen Friedens- und Sicherheitspolitik im Sinne von Konfliktvermeidung und Konfliktlösung verpflichtet. „Der Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.“ Die österreichische Bundesregierung tritt für diese Politik im Rahmen der internationalen Organisationen, denen sie angehört (insbesondere in Europarat, EU, UN und OSZE) aktiv ein. Zum Beispiel war der österreichische Vorsitz im „Human Security Network“ im Jahr 2003 besonders auf die Zielsetzung der internationalen Menschenrechtserziehung ausgerichtet.

Österreich zählte stets zum Kreis jener Länder, die engagiert an der Erarbeitung internationaler Dokumente zum Minderheitenschutz mitgearbeitet haben.

Österreich hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates Anfang Februar 1995 unterzeichnet. Am 30. September 1997 hat die Bundesregierung das Rahmenübereinkommen samt der Interpretativen Erklärung, mit welcher der Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens auf Volksgruppen beschränkt wird, dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zugeleitet. Am 31. März 1998 hat Österreich die Genehmigung des Rahmenübereinkommens ratifiziert. Es trat für Österreich völkerrechtlich am 1. Juli 1998 in Kraft.

Österreich hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Rahmenübereinkommen folgende Erklärung abgegeben:“

Die Republik Österreich erklärt, dass für sie unter dem Begriff „nationale Minderheit“ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. 396/1976, erfassten Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind“.

Schon Artikel 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes sowie Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien verweisen darauf, dass dort genannte Volksgruppen ein autochthones Siedlungsgebiet haben. Volksgruppenangehörige, die außerhalb ihres autochthonen Siedlungsgebietes leben,

kommen naturgemäß nicht in den Genuss jener Rechte, die notwendigerweise mit einem bestimmten Territorium oder einer bestimmten Bevölkerungsdichte derselben Umgangssprache verbunden sind. Sie behalten jedoch ihren Status als Volksgruppenangehörige bei. Entscheidende Kriterien für die Anerkennung als Volksgruppe sind somit, dass es sich um eine Gruppe von Staatsbürgern nichtdeutscher Muttersprache mit eigenem Volkstum handelt, welche über einen längeren Zeitraum in einem autochthonen Siedlungsgebiet in Österreich heimisch sind.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Internationale Abkommen

Österreich unterstützt dieses in Artikel 2 sichtbar gewordene Anliegen des Europarates auch im Wege zahlreicher zwischenstaatlicher Abkommen. Beispielsweise ist auf die zahlreichen Abkommen auf dem Gebiet der Kultur, Wissenschaft etc. hinzuweisen. Österreich pflegt insbesondere mit seinen Nachbarstaaten sehr gute bilaterale Beziehungen. Besonders hervorzuheben unter den zahlreichen von Österreich abgeschlossenen Kulturabkommen ist dabei das Europäische Kulturabkommen, BGBl. Nr. 80/1958.

Aber auch in multilateralen Übereinkommen kommt die Verbundenheit gegenüber diesen Anliegen zum Ausdruck. Insbesondere hat Österreich die folgenden internationalen Abkommen ratifiziert:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 9. Dezember 1966;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966;
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966;
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokollen;
- Satzung des Europarates.

Schließlich ist auch auf die zahlreichen einschlägigen OSZE-Dokumente zu verweisen, die von Österreich mitgetragen werden.

Artikel 3

1. *Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.*

2. *Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in der Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.*

zu Abs. 1: Bekenntnisfreiheit

Gemäß § 1 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes ist das Bekenntnis zu einer Volksgruppe frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

zu Abs. 2: Individualrechte und Kollektivrechte

Abs. 2 ist im Zusammenhang mit der österreichischen Grundrechtsordnung zu sehen (Gleichheitssatz, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, ...). Wie bereits ausgeführt, kommt dabei Art. 14 EMRK hinsichtlich der Volksgruppen wesentliche Bedeutung zu.

Der Individualrechtsschutz ist in Österreich gut ausgeprägt. Die durch die österreichische Rechtsordnung Volksgruppenangehörigen eingeräumten subjektiven Rechte können von diesen im von der Verfassung vorgegebenen Rechtsweg geltend gemacht werden. Gegen Akte der Verwaltung steht die Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs-, Verfassungsgerichtshof) offen, wenn ein Volksgruppenangehöriger der Meinung ist, durch einen solchen Akt in diesen seinen subjektiven Rechten verletzt worden zu sein.

Kollektive Rechte kennt das österreichische Volksgruppenrecht nur ansatzweise, so zum Beispiel die Befassungsrechte der Volksgruppenbeiräte und die Vorschlagsrechte repräsentativer Volksgruppenorganisationen für potentielle Volksgruppenbeiratsmitglieder, samt der Möglichkeit bestimmter repräsentativer Vereinigungen, die Zusammensetzung des jeweiligen Volksgruppenbeirates beim Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen (§ 4 Abs. 1 Volksgruppengesetz; siehe dazu unter Artikel 15).

Von einigen Volksgruppenorganisationen wird die Verstärkung der kollektiven Rechte verlangt (in erster Linie das Verbandsklagerecht), andere lehnen dies zugunsten eines effizienten Individualschutzes ab.

Artikel 4

1. *Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.*
2. *Die Vertragsparteien verpflichten sich erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der*

Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Im Regierungsprogramm vom 28. Februar 2003 ist Folgendes ausgeführt: „Die Bundesregierung wird alles dazu tun, die demokratischen Einrichtungen und Verfahren in Österreich zu stärken und zu modernisieren. Dieses Bekenntnis schließt den Ausbau der Rechte der Minderheiten selbstverständlich mit ein.“

Konkret hat die Bundesregierung im aktuellen Regierungsprogramm auch auf die Volksgruppen Bedacht genommen. Eine Lösung der sog. „Ortstafelfrage“ in Kärnten wurde im Rahmen einer Konsenskonferenz angestrebt. Wie bereits im ersten Teil des Berichtes erwähnt, ist es trotz Bemühungen aller Beteiligten bis dato nicht gelungen, diese angestrebte Lösung zu realisieren. Es ist aber zu hoffen, dass die zu Tage getretenen Auffassungsunterschiede bald überwunden werden können.

zu Abs. 1: Diskriminierungsverbot – rechtliche Grundlagen

Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG): Diese Bestimmung wird in Österreich durch den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) verwirklicht, der eine der Säulen der österreichischen Verfassungsordnung darstellt. Demnach sind alle Bundesbürger vor dem Gesetz gleich. Dieser Gleichheitssatz bindet alle Organe des Staates, und zwar Bundes- wie Landesorgane wie auch die Organe der Gemeinden gleichermaßen.

Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye: Daneben sieht der im Verfassungsrang stehende Art. 66 Abs. 1 StV von St. Germain-en-Laye vor, dass alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion gleich sind und dieselben politischen und bürgerlichen Rechte genießen. Nach Art. 67 dieses Vertrages genießen österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen.

Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich: Außerdem sieht Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien) vor, dass österreichische Staatsbürger der slowenischen und kroatischen Minderheit dieselben Rechte aufgrund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen genießen.

EMRK: Schließlich ist auch hier auf Art. 14 EMRK zu verweisen, der - so wie die gesamte EMRK - Teil der österreichischen Bundesverfassung ist.

Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien: Die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien und der geänderten EU-Gleichbehandlungsrichtlinie erfolgte in Österreich vor allem durch das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, BGBl. Nr. 108/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2004. Als Teil des damit verbundenen Maßnahmenpaketes wurde die Zuständigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft als unabhängige „Ombudsstelle“ ausgeweitet.

Mit 1. Juli 2004 wurde das Gleichbehandlungsrecht in Österreich neu geregelt. Das neue Gleichbehandlungsrecht dient vor allem der Umsetzung der beiden von der EU erlassenen Antidiskriminierungsrichtlinien, nämlich

- der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie)
- der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie), die Diskriminierungen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet,
- der Richtlinie 2002/73 des Europäischen Parlamentes und des Rates (geänderte Gleichbehandlungsrichtlinie)

Die Antirassismusrichtlinie umfasst neben den Bereichen Beruf und Beschäftigung auch die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen; die Rahmgleichbehandlungsrichtlinie und die geänderte Gleichbehandlungsrichtlinie umfassen nur den Bereich Beschäftigung und Beruf. Alle Richtlinien gelten sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Bereich.

Im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinien wurde das bisherige Gleichbehandlungsgesetz in das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft umbenannt und insoweit novelliert, als es nunmehr die Institutionen (Gleichbehandlungskommission und Anwaltschaft für Gleichbehandlung) sowie das Verfahren regelt. Das neue Gleichbehandlungsgesetz übernimmt die materiellen Bestimmungen des bisherigen Gleichbehandlungsgesetzes und wurde um jene Regelungen erweitert, die sich aus dem Umsetzungsbedarf der Richtlinien ergeben. Nicht erfasst sind die Aspekte der Behinderung sowie Materien, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen. Das Dienstrecht der Bundesbediensteten wird, wie später erläutert wird, eigens geregelt.

Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte: Niemand darf nur auf Grund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, insbesondere bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung, beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie in der sonstigen Arbeitswelt, nämlich beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, bei der Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnen-Organisation, bei den Bedingungen für den Zugang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Darüber hinaus darf auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit niemand in sonstigen Bereichen, nämlich beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, bei sozialen Vergünstigungen, bei der Bildung, beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

Weiters wurde der Schadenersatz bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes neu geregelt: Das Gleichbehandlungsgebot sieht für alle Diskriminierungstatbestände, also auch für Diskriminierung auf Grund einer ethnischen Zugehörigkeit, folgende Sanktionen vor:

- Ersatz des Vermögensschadens, d.h. positiven Schadens und entgangener Gewinn oder
- die Herstellung des diskriminierungsfreien Zustandes und – in beiden Fällen – zusätzlich
- Ersatz des immateriellen Schadens für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Neben dem im bisherigen Gleichbehandlungsgesetz enthaltenen Verbot der sexuellen Belästigung gelten nunmehr auch eine geschlechtsbezogene Belästigung sowie eine Belästigung auf Grund eines der oben aufgelisteten Diskriminierungstatbestände als Diskriminierung. Außerdem wurde das Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung samt Sanktionen auch für die neuen Diskriminierungstatbestände eingeführt. Als Maßnahmen zur Verstärkung des Schutzes vor Diskriminierung wurde ein Benachteiligungsverbot eingeführt, das nicht nur den/die beschwerdeführende ArbeitnehmerIn, sondern auch andere ArbeitnehmerInnen wie ZeugInnen oder KollegInnen, die die Beschwerde unterstützen, erfasst.

Der Aufgabenbereich der bestehenden Gleichbehandlungskommission, die bisher für die Geschlechtergleichbehandlung zuständig war, wurde auf alle oben aufgelisteten Diskriminierungstatbestände ausgeweitet und besteht nunmehr aus drei Senaten. Der Aufgabenbereich der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die für die Beratung und Unterstützung von sich diskriminiert fühlenden Personen zuständig ist, wurde analog ausgedehnt.

Im Hinblick auf die Bediensteten des Bundes ist auch das Bundesgleichbehandlungsgesetz zu beachten. Im Bezug auf die Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bestehen auch für jedes Bundesland eigene Gesetze zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie.

zu Abs. 2 und Abs 3: unterstützende Maßnahmen und der Gleichheitssatz

Der in Abs. 1 wiedergegebene allgemeine Gleichheitssatz hindert den Gesetzgeber nicht, Angehörige einer Volksgruppe gegenüber Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung zu bevorzugen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet der Gleichheitssatz den Gesetzgeber, an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen, an unterschiedliche Tatbestände aber unterschiedliche Rechtsfolgen (Sachlichkeitsgebot) zu knüpfen. Speziell auf den Minderheitenschutz bezogen hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen (VfSlg. 9224/1981), dass die verschiedensten, die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen in Verfassungsrang zusammen eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes enthalten. Der (einfache) Gesetzgeber hat diese Wertentscheidung bei Erlassung von Regelungen zu beachten. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.

Art. 8 Abs. 2 B-VG:

Diesem Ziel soll auch die bereits erwähnte Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs. 2 B-VG dienen. Diese stellt einen Rechtsgestaltungsauftrag an die Organe des Staates dar, im Sinn dieser Bestimmung zu handeln.

Der Verfassungsgerichtshof fasst solche Staatszielbestimmungen auch als Interpretationshilfe auf, sodass Regelungen, die diesem Ziel dienen, dadurch ihre sachliche Rechtfertigung erhalten.

Art. 8 Abs. 2 B-VG lautet:

„Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

In einschlägigen Untersuchungen wird darauf hingewiesen, dass Bevölkerungsteile, die zweisprachig aufwachsen, vielfach einen höheren Bildungsgrad erreichen. Dies gilt auch für die Angehörigen der österreichischen Volksgruppen. Eine Ausnahme bildet zurzeit noch die Volksgruppe der Roma. Spezielle Fördermaßnahmen (schulische und außerschulische Betreuung der Kinder und Jugendlichen), die von der öffentlichen Hand mittelbar oder unmittelbar finanziell unterstützt werden, sollen dieses derzeit noch bestehende Defizit ausgleichen.

Jene Volksgruppen, deren autochthone Siedlungsgebiete in wirtschaftlich benachteiligten Regionen liegen, sind von diesem Nachteil ebenso betroffen wie die dort lebende Mehrheitsbevölkerung. Besonders nachteilig wirkt sich diese Situation dann auf die Volksgruppen aus, wenn durch die Abwanderung jüngerer Volksgruppenangehöriger in wirtschaftliche Ballungszentren eine Überalterung der Volksgruppen in den autochthonen Siedlungsgebieten entsteht. Alle Volksgruppen - mit Ausnahme der in Wien ansässigen Volksgruppen - sind von diesem Problem betroffen.

Gemäß Punkt 5.5. des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist jede Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, nationalen, sexuellen oder sonstigen Gründen unzulässig. Bei diesem Ehrenkodex handelt es sich um Grundsätze für die publizistische Arbeit, die sich die österreichischen Medien selbst auferlegt haben.

Artikel 5

1. *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.*
2. *Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten*

gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

zu Abs. 1: Volksgruppenförderung

Sowohl der Bund als auch die Länder tragen durch finanzielle Förderungen in erheblichem Ausmaß dazu bei, dass Volksgruppenangehörige ihre Kultur pflegen und weiterentwickeln können.

Bei den österreichischen Volksgruppen bildet die Religionszugehörigkeit als Identitätsmerkmal nur eine untergeordnete Rolle. Dessen ungeachtet spielen historisch wie aktuell Bemühungen kirchlicher Institutionen für die Erhaltung der Sprachkompetenz der Volksgruppenangehörigen eine nicht unbedeutende Rolle.

Die Entwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes

Die Bewahrung des kulturellen Erbes und die Weiterentwicklung der Kultur werden im Besonderen durch staatliche Förderungen erleichtert. Seit dem Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes hat sich die **Volksgruppenförderung** des Bundeskanzleramtes wie folgt entwickelt:

1977:	S 5 Mio.
1978:	S 5 Mio.
1979:	S 5 Mio.
1980:	S 5 Mio.
1981:	S 5 Mio.
1982:	S 5 Mio.
1983:	S 5 Mio.
1984:	S 4,25 Mio.
1985:	S 3,825 Mio.
1986:	S 5 Mio.
1987:	S 4,850 Mio.
1988:	S 4,462 Mio.
1989:	S 14,35 Mio.

Die bedeutende Steigerung im Jahre 1989 steht im Zusammenhang mit der Konstituierung des Volksgruppenbeirats für die slowenische Volksgruppe.

1990:	S 20,35 Mio.
1991:	S 24 Mio.
1992:	S 34 Mio.

Die Erhöhung der Fördermittel Anfang der 90er Jahre ist im Zusammenhang mit der Erweiterung des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe durch die Einbeziehung der Wiener Ungarn (Konstituierende Sitzung im Februar 1993), die Konstituierung des Volksgruppenbeirates für die slowakische Volksgruppe (Konstituierende Sitzung im Mai 1993) und die Konstituierung des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe (Konstituierende Sitzung im Mai 1994) zu sehen.

1993:	S 37,8 Mio.
1994:	S 39,8 Mio.

1995: S 52,72 Mio.

Der in der Regierungsvorlage ursprünglich vorgesehene Betrag von S 42,72 Mio. wurde unter Hinweis auf den finanziellen Nachholbedarf, insbesondere der Volksgruppe der Roma, für welche der Volksgruppenbeirat am 5. September 1995 konstituiert wurde, um S 10 Mio. auf S 52,72 Mio. erhöht.

1996: S 52,72 Mio.

1997: S 52,72 Mio.

1998: S 67,72 Mio.

davon S 15 Mio. für die Förderung der Volksgruppenradios

1999: S 66,848 Mio.

davon S 15 Mio. für die Förderung der Volksgruppenradios

2000: S 61,848 Mio.

davon S 10,00 Mio. für die Förderung der Volksgruppenradios

2001: € 3,768 Mio.

2002: € 3,768 Mio.

2003: € 3,768 Mio.

2004: € 3,768 Mio.

2005: € 3,768 Mio.

2006: € 3,768 Mio.

Die Fördermittel werden jährlich zur Gänze ausgegeben.

Hervorzuheben ist, dass im Unterschied zu den meisten anderen Förderungsansätzen der Budgetansatz für die Volksgruppenförderung im Wesentlichen seit 1995 ungekürzt aufrecht gehalten werden konnte. Lediglich in den Jahren 1998 bis 2000 erhöhte sich diese Summe aufgrund der Förderung der Volksgruppenradios, wobei diese später durch die Möglichkeiten, die das novellierte ORF-Gesetz (BGBl I Nr. 83/2001) aufgrund seines neu erstellten Programm-auftrages zugunsten der Volksgruppen bietet, ersetzt wurden.

Die Volksgruppenorganisationen werden durch die Volksgruppenförderung in ihrem Bemühen, die jeweilige Volksgruppensprache und -kultur zu erhalten, maßgeblich unterstützt. Tendenziell sind die Volksgruppen aufgrund der abnehmenden Bereitschaft der Bevölkerung, sich Vereinen aktiv oder auch nur passiv anzuschließen und der zunehmenden Überalterung der Volksgruppen in einer schwierigen Umstrukturierungsphase. Ohne Einsatz der Volksgruppenförderung wäre das Bemühen, auch das jüngere Segment der Volksgruppenangehörigen auf Dauer an die Volksgruppen zu binden und damit den Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes nach Erhalt und Bestand der Volksgruppen zu entsprechen, wesentlich schwerer zu verwirklichen. Die Volksgruppenorganisationen müssen Prioritäten setzen und ein attraktives Kultur- und Sprachprogramm anbieten. Dies können sie meist nur unter Zuhilfenahme der Volksgruppenförderung bewerkstelligen.

Aber auch über den kulturellen Aspekt hinausgehend ist die Volksgruppenförderung gut eingesetzt, weil sie dazu beiträgt, das Niveau der Kenntnisse in den Volksgruppensprachen anzuheben. Da fast alle Volksgruppensprachen auch Amtssprachen der Europäischen Union sind, stellen die in ihrer Muttersprache gut ausgebildeten Volksgruppenangehörigen auch ein großes Potential für den Wirtschafts- und Kulturstandort Österreich dar.

Kriterien für die Aufteilung der Fördermittel

Die Förderungsgerechtigkeit, die sich auch in der Aufteilung der gesamten Fördermittel auf die sechs einzelnen Volksgruppen ausdrückt, verlangt die Bedachtnahme auf viele Faktoren.

Erhöhungen der Fördermittel aus Anlass der Konstituierung neuer Volksgruppenbeiräte führten in der Regel auch zu einer Aufstockung der Mittel für jene Volksgruppen, für die Volksgruppenbeiräte schon seit längerem eingerichtet waren.

Das Volksgruppengesetz definiert das Förderungsziel mit „Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte“. Das Volksgruppengesetz sieht dabei nicht die Förderung von Einzelpersonen vor, sondern von Volksgruppenorganisationen, die ein volksgruppenspezifisches Angebot erstellen. Das bedeutet weiters, dass sich die Förderungshöhe im Verhältnis der Volksgruppen zueinander nicht nach einer, wie auch immer zu bestimmenden Kopfquote bemisst, sondern dass der konkrete Förderungsbedarf der volksgruppenspezifischen Angebote der Volksgruppenorganisationen und die Nachfrage nach diesen maßgeblich sind.

Gegen eine quotenmäßige Aufteilung der Fördermittel spricht insbesondere die Schwierigkeit die Zahl der Volksgruppenangehörigen festzustellen, da bei den Volkszählungen nur nach der Umgangssprache gefragt wurde und bei den zukünftigen Volkszählungen nach dem Registerzählungsgesetz auch die Umgangssprache nicht mehr automatisch erhoben werden wird.

Weiters ist zu bemerken, dass das Interesse, volksgruppenspezifische Angebote zu nützen, auch nicht bei allen Volksgruppen gleich ausgeprägt sein mag, und der Bedarf der Volksgruppen aufgrund von unterschiedlichen politischen und sozialen Rahmenbedingungen divergiert (vergleiche insbesondere Probleme der Roma im Sozial- und Bildungsbereich). Darüber hinaus unterscheiden sich auch die Möglichkeiten der Volksgruppen, Finanzmittel aus anderen Quellen zu lukrieren.

Letztlich ist zu betonen, dass es im Sinne der Selbstbestimmung jedem Volksgruppenangehörigen freisteht, sich in eine Volksgruppenorganisation zu integrieren und deren Angebote nachzufragen, oder auch jede aktive Verbindung zu oder Mitwirkung in Volksgruppenorganisationen zu unterlassen.

Wie alle Förderungen hat auch die Volksgruppenförderung das allgemeine Ziel, die Durchführung von Projekten zu ermöglichen, für die die finanziellen Mittel interessierter Bevölkerungskreise nicht ausreichend wären und welche sohin ohne öffentliche Mittel nicht zustande kommen könnten. Exemplarisch trifft dies im Volksgruppenförderungsbereich u.a. auf historische Quellenforschungen, angewandte wissenschaftliche Studien zum Zweitspracherwerb, die Kodifizierung und Didaktisierung der in Österreich gesprochenen Romanesvarianten zu.

Bemerkenswert ist, dass die Bedarfsprofile der sechs Volksgruppen erstaunlich voneinander abweichen. Beispielsweise sind in der Volksgruppe der Roma aufgrund der schwierigeren Situation im Sozial- und Bildungsbereich andere Schwerpunkte zu setzen als in Volksgruppen, die hauptsächlich gegen Überalterung und Assimilation zu kämpfen haben und attraktive Wege finden müssen, um das Jugendsegment ihrer Volksgruppe nachhaltig für die Volksgruppensprache und die Volksgruppenkultur zu interessieren.

Anlässlich der im Jahr 2000 geführten Gespräche zwischen dem Bundeskanzler und den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte wies der Bundeskanzler ausdrücklich darauf hin, dass aus Gründen der Budgetkonsolidierung eine Erhöhung der Volksgruppenförderung nicht möglich sei. Er ersuchte daher die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte, vermehrt Prioritäten zu setzen und im Lichte dessen die Förderungsempfehlungen gegenüber dem Bundeskanzleramt sachlich gewichtet und nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ abzugeben. Bei einer sachlichen Rechtfertigung, wofür insbesondere ein entsprechender gemeinsamer Vorschlag der Volksgruppenbeiräte spräche, würde das Bundeskanzleramt eine geänderte Aufteilung der Volksgruppenförderung auf die einzelnen Volksgruppen in Betracht ziehen.

Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung

Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung ist der Abschnitt III des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich, BGBl. 1976/396 (Volksgruppengesetz). § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes definiert: „Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum.“

§ 8 des Volksgruppengesetzes normiert: „Der Bund hat – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.“

Als Empfänger von Geldleistungen aus der Volksgruppenförderung kommen gemäß § 9 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes „Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)“ sowie gemäß Abs. 3 „Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen“ in Betracht.

Gebietskörperschaften können gemäß § 9 Abs. 5 des Volksgruppengesetzes Geldförderungen nach dem Volksgruppengesetz nur für solche Maßnahmen erhalten, die zur Durchführung der Bestimmungen über die topographischen Bezeichnungen und die Amtssprache notwendig sind und die die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

Ablauf der Fördermittelvergabe

Das Bundeskanzleramt übermittelt zu Beginn jeden Jahres den Volksgruppenorganisationen bzw. den ihnen gleichzuhaltenden Kirchen – soweit sie als potentielle Förderungswerber amtsbekannt sind – Antragsformulare. Darüber hinaus veröffentlicht das Bundeskanzleramt die Antragsformulare unter Hinweis auf die Einreichfristen auf seiner Homepage. Die Einreichungsfristen bezwecken, dem Bundeskanzleramt und den zuständigen Volksgruppenbeiratsmitgliedern noch vor den Sitzungen, in denen die Volksgruppenbeiräte Förderungsempfehlungen fassen sollen, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Ansuchen zu ermöglichen. Soweit die Volksgruppenorganisationen dem Bundeskanzleramt noch nicht bekannt sind bzw. neu gegründet wurden, ist der Nachweis der Vereinsstatuten erforderlich.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes hat „der zuständige Volksgruppenbeirat ... bis zum 15. März jeden Jahres ... einen Vorschlag für die Verwendung der ... Förderungsmittel“ (die sogenannte „Förderungsempfehlung“) zu den einzelnen Förderungsansuchen abzugeben.

Unbeschadet dessen obliegen dem Bundeskanzleramt die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer Förderung und die Gestaltung der Förderungsverträge.

Die Vergabe der Volksgruppenförderungen erfolgt im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die Förderungsnehmer sind gemäß § 11 des Volksgruppengesetzes vertragsmäßig zu verpflichten, über die Verwendung der Förderungsmittel zu berichten (dies erfolgt unter Verwendung eines einen Vertragsbestandteil bildenden Berichtsformulars) und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erbringen (die sog. „Abrechnung“). Die Berichte der Förderungsnehmer sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

Neben den „Zuschüssen aufgrund des Volksgruppengesetzes“, für die Förderungsempfehlungen der Volksgruppenbeiräte eingeholt werden, stehen in geringem Ausmaß auch „Sonstige Zuschüsse“ zur Verfügung. Sie dienen der Förderung besonderer Maßnahmen, z.B. der Didaktisierung und Kodifizierung der in Österreich gesprochenen Romanivarianten, Druckkostenzuschüsse für volksgruppenspezifischen Publikationen und der Unterstützung volksgruppenspezifischer wissenschaftlicher Forschungsprojekte, volksgruppenübergreifender Projekte oder der Förderung von volksgruppenspezifischen Projekten, die jedoch nicht von Volksgruppenorganisationen beantragt wurden. Darüber hinaus wurden in der Vergangenheit budgetäre Ausgabenbindungen aus den für die „sonstigen Zuschüsse“ vorgesehenen Budgetmitteln abgedeckt, um diese Maßnahmen für die Volksgruppenorganisationen nicht spürbar zu machen. In den letzten Jahren wurde jedoch – als besondere Wertschätzung der Leistung der Volksgruppenorganisationen – die Volksgruppenförderung von budgetären Ausgabenbindungen ausgenommen und der einzusparende Betrag anderen Budgetansätzen im Bundeskanzleramt angelastet.

Sonderförderungsrichtlinien

Sowohl seitens des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe als auch seitens des Rechnungshofes wurde die Erlassung von Sonderförderungsrichtlinien vorgeschlagen. Das Bundeskanzleramt bemühte sich zunächst, diesem Ersuchen durch eine möglichst detaillierte, die Rechtssicherheit der Förderungsnehmer erhöhende Gestaltung der Förderungsverträge nach einheitlichem Standard Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist das Bundeskanzleramt bemüht, Vorformen von Sonderförderungsrichtlinien unter Einbindung der Volksgruppenbeiräte in Form eines Beiblattes zum Antragsformular auf Volksgruppenförderung auf ihre Praktikabilität hin auszutesten und zu optimieren.

Die damit verbundenen Schwierigkeiten wurden allerdings bereits in der Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz, RV 217 BlgNR 14. GP, S 12, aufgezeigt („Bei der Umschreibung des Förderungsgegenstandes bestand die Schwierigkeit, dass eine Aufzählung praktisch nicht möglich ist. Die Maßnahmen reichen von der Unterstützung bei der Herausgabe von Büchern und Zeitschriften in der Sprache einer Volksgruppe bis hin zur Förderung der vielgestaltigen kulturellen Veranstaltungen und Kontakte. Das gemeinsame Merkmal aller dieser Vorhaben, die im Rahmen der Volksgruppenförderung unterstützt werden sollen, ist aber deren Eignung, zur Erhaltung und Sicherung der Volksgruppe und ihrer besonderen Eigenschaften und Rechte beizutragen.“).

Ausgehend von den Erfahrungen, die das Bundeskanzleramt mit den Erläuterungen und Hilfestellungen für die Antragsgestaltung, welche mit den Antragsformularen in den Jahren 2005 und 2006 mitgeschickt wurden, gemacht hat, wird in weiterer Folge ein ausgereifter Entwurf von Förderungsrichtlinien unter Einbeziehung der Volksgruppenbeiräte zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof erarbeitet.

Vereinsstrukturen der österreichischen Volksgruppen

Die burgenländischen Kroaten:

Bedingt durch die Siedlungsstruktur haben die **Burgenländischen Kroaten** kein kulturelles oder wirtschaftliches Zentrum. Schon sehr früh bildete daher die örtliche Aktivität auf dem kulturellen Sektor eine Säule der Identitätsstiftung. Die lokalen Vereine (Musikgruppen, Theatergruppen, Chöre und örtliche Kulturvereine) sind daher besonders wichtig. Seit 60 Jahren verfügen die Burgenländischen Kroaten auch über landesweit wirkende Vereine und Organisationen - auch in Wien bestehen seit mehreren Jahrzehnten kulturelle Vereinigungen.

Insgesamt bestehen folgende überregionale Vereine, die sich verschiedenen Aufgabenfeldern - Kultur, Erwachsenenbildung, Medien, Literatur, Wissenschaft und Dokumentation - widmen:

- HKD - Hrvatsko kulturno društvo (Kroatischer Kulturverein im Burgenland)
- hkdc - Hrvatski kulturni i dokumentarni centar (Kroatisches Kultur- u. Dokumentationszentrum)
- HStD - Hrvatsko štamparsko društvo (Kroatischer Presseverein)
- HNVS - Narodna visoka škola Gradišćanskih Hrvatov (Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten)
- HGKD - Hrvatsko gradišćansko kulturno društvo (Burgenlandkroatischer Kulturverein in Wien)
- HAK - Hrvatski akademski klub (Kroatischer Akademikerklub)
- ZORA - Društvo gradišćansko-hrvatskih pedagoga (Burgenlandkroatischer Pädagogenverein)
- ZIGH - Znanstveni institut Gradišćanskih Hrvatov (Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten)
- DOGH - Društvo za obrazovanje Gradišćanskih Hrvatov (Bildungswerk der Burgenländischen Kroaten);

Regional tätige Vereine, die im Zeitraum 2001 - 2005 Mittel aus der Volksgruppenförderung erhalten haben, sind:

Burgenländisch-Kroatisches Zentrum
Kulturvereinigung KUGA
AG kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland
Präsidium der SPÖ Mandatare
Kulturvereinigung Pannonisches Institut PAIN
TOP- Tamburica-Orchester und Chor Pinkovac/Güttenbach
Fremdenverkehrs- Verschönerungs- Trachten- und Volkstanzverein Stinatz
Für Zagersdorf Verein
Verein zur Förderung der Kultur im Dorf
DORENO - Dorferneuerungsverein Draßburg
Folklorensemble der BurgenlandkroatInnen Kolo Slavuj
Folklorensemble der Südburgenländischen Kroaten "STOKAVCI"
Folkloregruppe "GRANICARI - Grenzland"
Folkloregruppe HAJDENJAKI
Folkloregruppe "Stalnost" Schachendorf
Junge Initiative - Kroatischer Minihof
Kroatische Folkloregruppe des Burgenlandes "POLJANCI"

Kulturverein Schandorf
Künstlerisches Ensemble Parndorf "Lastavica"
Musikverein- und Kulturverein Neudorf
Tamburicaverein Bijelo Selo - Parma
Tamburicaensemble EHO
Tamburizzaverein HATSKO KOLO
Tamburizza Verein "Ivan Vuković"
Tamburizzaorchester Schandorf
Tamburizzaorchester Steinbrunn
Tamburica Uzlop/Oslip
Tamburica Zagersdorf
Verein Jugend Nebersdorf
Verein zur Förderung der zweisprachigen Spielgemeinschaft
Chor Frankenau - Frakanavski pjevacki zbor
Folklore- und Tamburizzaverein Dürnbach
Gemischter Kirchenchor Großwarasdorf
Musikverein Hornstein Tamburizza - Volkstanzgruppe
Tamburizzagruppe Neuberg
Bildungswerk der Pfarre Klingebach
Gesangsverein Neuberg
Gesangsverein "RADOST"
Theatergruppe Zagersdorf
Tamburica Stinjacko kolo
Chor Nikitsch
Theatergruppe Neuberg
Sloznost Chor Klein Warasdorf

Darüber hinaus erhielt die Diözese Eisenstadt, Kroatische Sektion im Pastoralamt, erhebliche Volksgruppenfördermittel für die Herausgabe der burgenlandkroatischsprachigen Kirchenzeitung „Glasnik“.

Die Schwerpunkte der Volksgruppenarbeit dieser Vereine umfasst folgende Bereiche: Pflege und Stärkung der örtlichen Kulturaktivitäten (Musik, Theater, Literatur), wissenschaftliche Betreuung und Evaluation des zweisprachigen Unterrichts, Erstellen neuer Schulbücher und Materialien für Schulen und Kindergärten, spezifische Ausbildungsprogramme für zweisprachige PädagogInnen, Schulprojekte und Beteiligung an Schulpartnerschaften, Entwicklung neuer, zeitgemäßer Kulturarbeit (Jugendkultur, moderne Literatur, Neue Medien, etc.), Schaffung zentraler Einrichtungen für Dokumentation und Geschichte der Volksgruppe (Förderung wissenschaftlicher Arbeiten etc.), Sicherung und Ausbau der medialen Versorgung in der Volksgruppensprache, weitere Normierung der Sprache und Entwicklung von Strategien bei der Einbringung der Mehrsprachigkeit in das wirtschaftliche Leben (Einrichtung eines Übersetzungsservice und Service für Studienaustausch etc.) sowie die Herausgabe von Publikationen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Erwachsenenbildung zahlreiche Kurse organisiert und es werden internationale Kontakte und Kooperationen gepflegt.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass die burgenländischkroatischen Dörfer ein reichhaltiges und buntes Vereinswesen aufweisen, das sich - mit Ausnahme jener Vereine, die sich der Pflege der kroatischen Sprache und Kultur widmen - in seiner Struktur kaum von den deutschsprachigen Orten unterscheidet. Die Aktivitäten der Vereine werden durchwegs von Freiwilligen und unentgeltlich organisiert und durchgeführt. Kulturelle Arbeit im Dorf dient in

erster Linie der Befriedigung kultureller Bedürfnisse im Dorf selbst und wirkt daher nicht über die Volksgruppe hinaus. In mehreren Bereichen (z.B. Folklore, Laientheater) sind eine Professionalisierung elementarer Strukturen und die Vernetzung der Aktivitäten erforderlich, weil vieles von Einzelpersonen abhängig ist und daher eine langfristige Weiterentwicklung nicht sichergestellt ist.

Die 1998 publizierte Studie „Kulturmanagement im Dorf: Untersuchung der kulturellen Aktivitäten in den kroatischen Dörfern, Strukturanalyse des Vereinswesens“ schlug vor, dass anhand von konkreten Projekten durch den Einsatz von professionellem Kulturmanagement bestehende Aktivitäten neu ausgerichtet und präsentiert werden sollen. Dieser professionelle Ansatz des Kulturmanagements wurde beispielsweise für das Heimathaus Stinatz und das Hügelgräberfeld Schandorf verwirklicht.

Die slowenische Volksgruppe:

Zu den Vereinen und Institutionen der **Slowenischen Volksgruppe** in Kärnten zählen u.a. politische, kulturelle und Jugendorganisationen:

Innerhalb der Slowenischen Volksgruppe kann von sechs zentralen Organisationen ausgegangen werden:

1. Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten
2. Rat der Kärntner Slowenen
3. Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen
4. Christlicher Kulturverband
5. Slowenischer Kulturverband
6. Artikel VII Kulturverein für Steiermark

Der 1955 gegründete Zentralverband slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij ist eine der Dachorganisationen, die die Kärntner Slowenen politisch vertreten. Seine antifaschistische Ausrichtung stellt nicht nur einen Bezug zu seinen historischen Wurzeln in der Widerstandsbewegung während des Zweiten Weltkrieges her, sondern bedeutet heute eine entschiedene Absage an jene politischen und nationalistischen Bestrebungen, die die slowenische Volksgruppe als ein homogenes nationales und ethnisches Gebilde sehen oder sie in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in Frage stellen. Daher tritt der Zentralverband für eine erweiterte und offene Auffassung des Volksgruppenbegriffs ein, der sich gegen kollektive Vereinnahmungsversuche durch das ethnische Bekenntnisprinzip stellt.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev besteht seit 1949. Er stellt keine Dachorganisation dar, arbeitet aber mit einer Reihe von Organisationen in der slowenischen Volksgruppe eng zusammen und verfügt über ca. 20 Ortsausschüsse. Der Obmann und die Mitglieder des Volksgruppentages werden als wichtigstes Entscheidungsorgan in direkten Wahlen gewählt. Der Rat setzt sich für eine eigenständige Politik ein und unterstützt selbständige Kandidaturen der Kärntner Slowenen bei Wahlen, insbesondere bei Gemeinderats- und Landtagswahlen, bzw. strebt eine gesetzlich garantierte Vertretung der slowenischen Volksgruppe im Kärntner Landtag an. Das Ziel seiner Tätigkeiten ist insbesondere die Erhaltung der ethnischen Identität der slowenischen Volksgruppe.

Die Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sowneninnen /Skupnost koroških Slovencev in Slovenk (sie ist durch eine Abspaltung aus dem Rat der Kärntner Slowenen hervorgegangen) stellte sich am 27. Juni 2003 erstmals öffentlich vor. Die Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen sieht ihren Schwerpunkt in der Vertretung und Stärkung der Volksgruppe sowie im politischen und gesellschaftlichen Dialog, um offene Probleme und Konflikte zu

lösen. Drei Jahre nach der Gründung ist die Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen durch eine große Zahl ordentlicher Mitglieder etabliert.

Der Slowenische Kulturverband/Slovenska prosvetna zveza hatte im 1908 gegründeten Slowenischen christlich-sozialen Verband seinen Ursprung und nahm 1933 den heutigen Namen an. Nach 1945 erfolgte aufgrund weltanschaulicher Differenzen die Abspaltung des Christlichen Kulturverbandes. Der Slowenische Kulturverband ist ein Dachverband von ca. 45 lokalen Kulturvereinen und ist Eigentümer von vier Kulturhäusern und der Slowenischen Studienbibliothek in Klagenfurt. Den Mitgliedsvereinen bietet der Verband Serviceleistungen an, wie z. B. die Vermittlung von Kulturgruppen, Theatervorstellungen, Organisationshilfe, finanzielle Unterstützung zur Realisierung der Kulturprogramme, Verfassen von Einladungen, Ansuchen oder Beratung in Kulturfragen. Am Vereinssitz befindet sich ein umfangreiches Archiv von Theatertexten und Noten, das den Mitgliedsvereinen kostenlos zur Verfügung steht. Außer Serviceleistungen für Mitgliedsvereine entwickelt der Verband eine breit gefächerte eigene Tätigkeit. Ein wichtiges Anliegen ist die Förderung der Künstler. So werden Aufträge für Kompositionen und Texterstellung für Theaterstücke vergeben, um Musikern und Autoren Gelegenheit zu bieten, auch im zweisprachigen Gebiet tätig zu sein. Jährlich entstehen dadurch zwei eigene Theaterproduktionen, werden Konzerte und Autorenlesungen organisiert. Einmal jährlich gibt es im November eine „Leistungsschau“ der zahlreichen Chöre. Darüber hinaus organisiert der Verband Vorträge zu aktuellen Themen (Minderheitenpolitik, Gesundheitswesen, Kunst und Kultur, EU), Fortbildungsseminare für Mitglieder und Funktionäre, Tanz-, Sprach-, Mal-, Theater- und Keramik-Workshops für Erwachsene und Jugendliche. Der Verband hat in den letzten zehn Jahren etwa 40 Bücher herausgegeben.

Der Christliche Kulturverband/ Kršèanska kulturna zveza hat sich nach 1945 vom Slowenischen Kulturverband abgespalten. Der Zweck des Christlichen Kulturverbandes ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der kulturellen Leistungen, Bedürfnisse und Interessen der Slowenen in Kärnten, die Förderung von Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich, die Schaffung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die Vermittlung von kulturellen Gütern zwischen beiden in Kärnten lebenden Volksgruppen. Dem Christlichen Kulturverband sind 52 slowenische lokale Kulturvereine angegliedert.

Der „Artikel VII-Kulturverein für Steiermark“ ist die Vertretungsorganisation der Steirischen Slowenen. Der Verein wurde im Jahre 1988 gegründet. Eines seiner Hauptanliegen ist die Verwirklichung der im Art. 7 Staatsvertrag von Wien (BGBl. Nr. 152/1955) verankerten Rechte der slowenisch-sprechenden Bevölkerung in der Steiermark. 1998 wurde in der Gemeinde Bad Radkersburg das Pavel-Haus als kulturelles Zentrum der Steirischen Slowenen etabliert. Der Verein setzt sich auch für den Ausbau des Slowenischunterrichts an den Schulen in der Südsteiermark ein. Laut Informationen des Vereins wird das Angebot des Slowenischunterrichts als Freigegegenstand von der Bevölkerung in hohem Maße angenommen.

Weitere Organisationen der Slowenischen Volksgruppe, die im Erhebungszeitraum Mittel aus der Volksgruppenförderung erhielten:

Kindergruppen und Horte
Hort der Hermagoras
Hort des Vereins Elternkreis ABCĀ
KG Zwerge

Schwerpunktprojekte
Kulturhaus/Bleiburg
KUMST Sitterdorf
Privatkindergarten MAVRICA
Verein der FreundInnen des Persmannhofes
PD Lipa, Völkermarkt
Slowenischer Schulverein
SPD Radiše, Radsberg
Pfarre St. Jakob
Heime
Jugendheim des Slowenischen Schulvereins (mladinski dom)
Konvent der Schulschwestern in St. Peter
Erziehungs- Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen
Pädagogische Fachvereinigung
Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen
Slowenisches wissenschaftliches Institut
Institut "Urban Jarnik"
Slowenische Musikschule
Jugendzentrum Rechberg
SODALITAS Tainach
K&K Center St. Johann
Schulzeitschrift Mladi Rod
Slowenische Studentenbibliothek (=slowenischer Kulturverband)
Katholische Aktion
Interkulturelles Zentrum
AG privater und mehrsprachiger KG
Sport (nur für zweisprachiges Jugendtraining und zweisprachige Publikationen)
SV Bleiburg
Slowenischer Sportverband
DSG Zell-Pfarre
SAK
SC Globasnitz
SK Zadruga Aich/Dob
KOŠ Klagenfurt
Slowenischer Sportklub OBIR
SV St. Johann
Jugendorganisationen
Klub slowenischer Studenten in Wien

Klub slowenischer Studenten in Graz
Jugendzentrum - Pfarre kommende Rechberg
Slowenische Pfadfindergruppe
AG Österreichische Volksgruppen in der SPÖ
Verband der Kärntner Partisanen
Verband ausgesiedelter Slowenen
Verband slowenischer Frauen
Kulturvereine
Der Zweisprachige Chor
Gesangsverein Zell
GABRIEL Musiktheater, Film und Medien
Gemischter Chor Bleiburg
Heiligengraber Gemeinschaft
KIGRO Galerie Rosseg
KKD Vogrče/Rinkenbergr
KPD Drava Schwabegg
KPD Planina, Zell-Pfarre
KPD St. Michael
Männergesangsverein Loibach
PD Jakob Petelin Gallus
SKD Globasnitz
SKD Jepa-Baško Jezero
VOX
SPD Bilka Ludmannsdorf
SPD Borovlje, Ferlach
SPD Danica
SPD Edinost
SPD Kočna
SPD Rož, St. Jakob
SPD Šentjan St. Johann
SPD Srce, Eberndorf
SPD Trta
KUMST - Kulturbrücke
SPD Zarja, Eisenkappel
SPD Zila
Artikel VII Kulturverein für Steiermark

Von besonderer Bedeutung für die Slowenische Volksgruppe ist die Slowenische Musikschule/Slovenska glasbena šola.

Die ungarische Volksgruppe:

Die *Burgenländischen Ungarn* verfügen über mehrere Vereinigungen, die sich die Pflege und Erhaltung von Sprache, Brauchtum und Kultur der ungarischen Volksgruppe zum Ziel gesetzt haben. Der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein in Oberwart ist die zentrale kulturelle Organisation. Örtliche Kulturvereine sowie andere Organisationen nehmen die Arbeit in verschiedenen kulturellen Bereichen wahr.

Der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein hat die Aufgabe, die Kultur und die Sprache der Ungarn zu pflegen. Die Förderung von Volkstanzgruppen, von Ausbildungsprogrammen für StudentInnen, Sprachkursen für Kinder (inklusive Publikation der Kinderzeitung „Hirhozo“), sowie Publikationen und die Entwicklung zeitgemäßer Kulturarbeit sollen dazu beitragen. Darüber hinaus werden der zweisprachige Unterricht und die außerschulische ungarischsprachige Kinderbetreuung gefördert. Kulturveranstaltungen und eine Studienreise nach Ungarn werden regelmäßig organisiert.

Die Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn bietet unter anderem Sprachkurse an und veranstaltet Kulturtage, weiters sind die kulturellen Tätigkeiten des Theatervereins Unterwart, des Heimathauses Unterwart und Aktivitäten der Kirchengemeinden zu erwähnen.

Der Dachverband Unabhängiger Ungarischer Vereine wurde 1983 gegründet und vereinigt mehrere alteingesessene unpolitische Vereine von in Wien lebenden Ungarn. Der Verein gilt als wichtiger Träger der ungarischen Kultur außerhalb des Burgenlandes.

Der Ungarische Arbeiterverein wurde bereits 1899 gegründet. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung der ungarischen Sprache.

Der Ungarische Schulverein wurde 1921 gegründet und hat das Ziel der professionellen Sprachvermittlung durch hochwertige Sprachkurse.

Der Kulturverein Délibáb (früher „Ungarischer Kultur- und Sportverein) wurde 1949 gegründet und fördert auf hohem kulturellen Niveau die Erhaltung und Vermittlung traditioneller ungarischer Volkstänze.

Der Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich war seit seiner Gründung im Jahre 1980 um die Organisierung der - außerhalb des Burgenlandes - beheimateten Ungarn und um die Anerkennung Wiens als autochthones Siedlungsgebiet der ungarischen Volksgruppe bemüht. Er ist der Dachverband jener Vereine, die von ungarischen Flüchtlingen nach 1945 gegründet wurden.

Das UMIZ – Ungarisches Medien und Informationszentrum ist ein zukunftsorientierter Verein, der Dienstleistungen im Bereich elektronische Medien und Datenbankentwicklungen anbietet, ebenso viele Spezialsammlungen. Das UMIZ besitzt die größte ungarischsprachige Bibliothek Österreichs und ist Veranstaltungsort und Ausgangsort grenzüberschreitender Projekte.

Ungarische Organisationen, die im Erhebungszeitraum Volksgruppenfördermittel bezogen haben:

Burgenländisch-ungarischer Kulturverein
Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich
Dachverband der Unabhängigen Ungarischen Vereine in Österreich
Kulturverein der ungarischen Sprachgruppe in Österreich
Volkshochschule der burgenländischen Ungarn
„EUROPA“ – Club
KALÁKA Club ökonomische Interessensgemeinschaft der Ungarn in Österreich
Ungarischer Arbeiterverein in Wien
Wiener ungarischer Kulturverein VAJDASÁG

Wiener Ungarischer Kulturverein Délibáb
Grazer Ungarischer Verein
Peter Bornemisza Gesellschaft (Bildungswerk)
Verein Siebenbürger-Ungarn in Österreich
Salzburger Ungarischer Verein
Verein „Unterwarter Heimathaus“
Ungarischer Theaterverein Unterwart
Ungarischer Kulturverein Mittelburgenland
Verband ungarischer Studenten und Akademiker Innsbruck
Verein Ungarisches Studentenheim und Kulturzentrum Innsbruck
Club ungarischer Studenten und Akademiker Graz
Ungarischer Akademiker- und Studentenklub
St. Stefan Verein
Ungarisches Kirchensoziologisches Institut
Ungarischer Seelsorgedienst der evangelischen Kirche A.B. in Österreich
Ungarischer Seelsorgedienst der evangelischen Kirche H.B. in Österreich
Diözese Graz Seckau / Ungarische Katholische Gemeinde Graz
Wiener ungarisches römisch-katholisches Seelsorgeamt
Römisch-katholische Pfarre Siget in der Wart
Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Siget in der Wart
Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Oberwart
Leseverein der reformierten Jugend Oberwart
Römisch-katholische Pfarre Oberwart
Römisch-katholische Pfarre Mitterpulendorf
Ungarische Römisch-katholische Kirchengemeinde in Linz
Römisch-katholische Pfarre Unterwart
Bewegung Katholisch-Ungarischer Intellektueller – Pax Romana
Oberösterreichische Pfadfinder – ÁRPÁD Ungarische Pfadfinder Linz
Verein Ungarische Pfadfindergruppe Széchenyi István Nr, 72 des Ungarischen Auslands- pfadfinderbundes Wien
Elternvereinigung des zweisprachigen Bundesgymnasiums Oberwart

Die tschechische Volksgruppe:

Es existieren mehr als 60 tschechische Vereine in Wien. Einige dieser Vereine sind in Dachorganisationen zusammengefasst, andere sind in Sektionen geführt.

Die folgende Liste gibt Auskunft über die Haupttätigkeiten der Vereine:

Schulverein Komenský	Schulerhalter, Zeitung, Jugend
Kulturklub der Tschechen und Slowaken	Kultur, Zeitung
Katholische Jugend	Kirche, Jugend, Seelsorge
Jirásek	Bücherei
Nová Vlast	Kultur, Soziales
Kontaktforum	Kultur, Kunst, Ausstellungen
Elternverein des Schulvereines	Jugend
Tschechische Pfadfinder	Jugend
Akademischer Verein	Vorträge, Kultur
Arbeiter Turnverein DTJ	Sport
Gesangsverein Lumir	Gesangschor
Klub der tschechoslowakischen Touristen	Tourismus

Tamburizzagruppe Adria	Musikgruppe
S.K. Slovan – HAC	Sport
Theaterverein Vlastenecká Omladina	Theatergruppe
Tschechisches Herz	Soziales, Kultur
Tschechoslowakische soz. Partei in Ö.	Politik
Tschechoslowakische Volksvereinigung	Politik, Zeitung
Turnvereine Orel	
(5 selbstständige Vereine)	Sport, Kultur
Turnvereine Sokol	
(8 selbstständige Vereine)	Sport, Jugend, Kultur
Verein Narodni Dum	Kultur
Verein Slovanska Beseda	Vorträge, Kultur
Vereinigung Barak	Kultur
Vereinigung Máj	Filmvorführungen, Bücherei
Vereinigung der Tschechen und Slowaken	Kultur, Bücherei, Tourismus
Wiener St. Method-Verein	Kirchenerhalter, Kultur
Touristische Vereinigung Máj	Tourismus

In den letzten Jahren erhielten folgende Organisationen Volksgruppenfördermittel:

Schulverein Komenský
Kulturklub der Tschechen und Slowaken in Österreich
Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich
Katholische Mission für Tschechen in Wien
Sokol Wien I und V
Verband der österreichischen Sokol-Vereine
Tschechoslowakisch-österreichisches Kontakt-Forum
Theater-Dilettantenverein "Vlastenecká Omladina
Bibliotheksverein JIRÁSEK
NOVÁ VLAST- Volksgruppenrat der in Österreich ansässigen Tschechen
Turnverein Sokol Wien X
Turnverein Sokol Wien XII/XV
Turnverein Sokol Wien XVI/XVIII
Vereinigung der Tschechen und Slowaken in Österreich
Vereinigung "Máj"
SOKOL Wien III/XI
Forum Tschechen für Wien

Die slowakische Volksgruppe:

1848/49 sind die ersten Slowakischen Vereine in Wien gegründet worden – Vzájomnost, Tatran, Jednota und andere.

An die Tradition der slowakischen Vereine schließt der im Jahre 1982 gegründete Österreichisch-Slowakische Kulturverein an, welcher um die kulturellen und sozialen Bemühungen der Slowaken in Österreich bemüht ist. Er organisiert Kinderprogramme, Literaturabende, Vorträge, Ausstellungen, Filmabende und Diaprojektionen und hat eine eigene slowakische Bibliothek, zum Teil mit Beständen der slowakischen Vereine aus dem 19. Jahrhundert.

Weiters bemühen sich der Slowakische Schulverein SOVA um den Erhalt der slowakischen Volkssprache und die Erzdiözese Wien Slowakenseelsorge um die slowakische Jugend.

Die Volksgruppe der Roma:

Hintergrund der Selbstorganisation der Volksgruppe der Roma war das Gedenkjahr 1988 (50 Jahre Anschluss 1938). Studien zur historischen und aktuellen Situation dieser Volksgruppe waren initiiert worden.

Die erste Vereinsgründung erfolgte 1989 in Oberwart durch den Verein Roma, der seit vielen Jahren ein Lernhilfeprojekt betreut und eine Romaberatungsstelle gründete, die sich bis heute arbeits-, sozial- und bildungspolitischer Anliegen der Roma annimmt.

1991 wurden in Wien der „Kulturverein österreichischer Roma“ und der mehrere Roma-Gruppen repräsentierende Verein „Romano Centro“ gegründet. Aufgrund gemeinsamer Aktivitäten dieser Vereine, wurden 1993 die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung eines Volksgruppenbeirates für die Volksgruppe der Roma geschaffen, der 1995 erstmals zusammentrat.

Darüber hinaus gibt es den „Verein Ketani“ in Linz, den „Verein der Volkshochschule der burgenländischen Roma“ in Oberwart und den Verein „Romano-Drom“ in Wien. Aus einer Spaltung des Vereins Roma ging der Verein Roma-Service hervor, der im Besonderen das Burgenlandroman einschließlich des Romanunterrichts in diversen Schulen betreut und über den „RomBus“ die mobile Betreuung vornimmt.

In jüngster Vergangenheit haben sich weitere Vereine (meist jüngere Zuwanderer in Wien) gegründet, wie z.B. die „Gipsy-Info Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der Romakultur“ in Wien und die „Romania Union“ in Wien.

Das Referat für ethnische Gruppen der Diözese Eisenstadt betreut im Besonderen Roma-Jugendliche und ist um gemeinsame Tätigkeiten von Roma und Nichtroma bemüht.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Neben politologisch-historischen Projekten, die sich mit dem Holocaust aber auch der Nachkriegszeit beschäftigen, steht auch die Sprache im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses, vor allem im Rahmen des Linguistischen Institutes der Karl-Franzens Universität Graz (sog. Romani-Projekt). Dabei geht es um Kodifizierung, didaktische Umsetzung und Bewahrung der fünf in Österreich am häufigsten gesprochenen Romanes-Varianten.

Der „Kulturverein österreichischer Roma“ gibt eine Vierteljahresschrift („Romano Kipo“) heraus, und ist um Dokumentations- und Informationsarbeit, in dessen Mittelpunkt der Holocaust und seine Auswirkungen stehen, bemüht. Diesem Umstand trägt auch eine permanente Ausstellung zur Geschichte der österreichischen Roma Rechnung. Des Weiteren ist der Verein auch in der bildungspolitischen Aufklärungsarbeit tätig.

Der Verein „Romano Centro“ nimmt unter den europäischen Roma-Vereinen insbesondere eine Sonderstellung ein, da er mehrere Roma-Gruppen repräsentiert. An erster Stelle zu erwähnen ist die sozial- und bildungspolitische Arbeit. Die richtungweisende Lernbetreuung von Roma-Kindern in ihren Familien hat u.a. dazu beigetragen, dass der Anteil von Roma-Kindern mit Schulabschluss in Wien gestiegen ist. Weiters ist die umfassende Sozialbetreuung zu erwähnen, die dazu geführt hat, dass der Verein heute nicht nur Anlaufstelle für Roma,

sondern auch Ansprechpartner für Behörden ist. Darüber hinaus ist der Verein aufgrund einer großen Roma-spezifischen Bibliothek eine Service-Institution für jede Art von wissenschaftlicher Auseinandersetzung. Erwähnenswert neben der Medienarbeit (zweisprachige Zeitung, Radio) ist die internationale Vernetzung des Vereins, die sich u.a. in der Zusammenarbeit mit dem „European Roma Rights Centre“ in Budapest und der OSZE manifestiert.

Der Linzer „Verein Ketani“ widmet sich sowohl der Sozial- und Beratungstätigkeit als auch kulturellen Aufgaben. Der Abwicklung von Entschädigungszahlungen aufgrund der Nazi-Verfolgung, der Flüchtlingsbetreuung und anderen sozialen Tätigkeiten wurde ebenso nachgegangen wie der Aufklärungsarbeit über die soziohistorische Situation der Volksgruppe. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die Ausstellung „Wege nach Ravensbrück. Erinnerungen von österreichischen Überlebenden des Frauenkonzentrationslagers“ ebenso wie Lesungen zu diesem Themenkreis.

Der „Verein der Volkshochschule der burgenländischen Roma“ in Oberwart beschäftigt sich einerseits mit der Vermittlung von Sprache und Kultur der Volksgruppe durch spezielle Anfängerkurse für Roma und Nicht-Roma. Andererseits ist die Dokumentation der soziohistorischen und soziokulturellen Situation der Roma ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt. Ein Ergebnis dieser Bemühungen ist die auch für die Präsentation in Schulen gedachte Ausstellung „Roma 2000“.

Festzuhalten ist, dass bei Angehörigen der Volksgruppe der Roma in den letzten Jahrzehnten in besonderem Maße das Phänomen der „Identitätsflucht durch soziale Emanzipation“ zu beobachten war. Viele Roma verließen die angestammten Siedlungen um in der Anonymität der Ballungszentren „unterzutauchen“. Jene, denen aus eigener Kraft der soziale und berufliche Aufstieg gelang, wollten nicht als Angehörige der Volksgruppe erkannt werden.

Dank der Aktivitäten der oben genannten Vereine und anderer Gruppierungen gelang in den letzten fünfzehn Jahren eine Stärkung der Identität innerhalb der Volksgruppe der Roma.

Zur Bewahrung der Sprache wird auf die Bemühungen im Schulbereich in den Artikeln 12 und 14 verwiesen.

zu Absatz 2: Schutz vor Assimilierung

Die Rahmenkonvention versucht in den Vertragsparteien Praktiken und Zielsetzungen zu verhindern, die auf die Assimilierung gerichtet sind. In Österreich soll vor allem die Volksgruppenförderung Assimilierungstendenzen entgegenwirken. Darüber hinaus sieht das österreichische Volksgruppenrecht die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten vor, die der Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten dienen und auch von den Landesregierungen herangezogen werden könnten.

Die vordringliche Problematik der meisten autochthonen österreichischen Volksgruppen liegt heute in dem starken Assimilierungsdruck, dem sich die Volksgruppen aufgrund der verhältnismäßig geringen Zahl ihrer Angehörigen, ihrer Beheimatung in nicht geschlossenen Siedlungsgebieten und der geänderten Lebensverhältnisse (Zurückdrängung der agrarischen Lebensweise, zunehmende Kommunikation mit Anderssprachigen und Mobilität, Mischehen) ausgesetzt sehen. Wirtschaftliche und soziale Probleme (z.B. Pendlertum, Abwanderung) ergeben sich allenfalls aus der geographischen Randlage der Siedlungsgebiete, welche grundsätzlich auch die dort ansässige Mehrheitsbevölkerung treffen.

Assimilierungstendenzen werden dadurch verstärkt, dass einerseits wichtige gesellschaftliche Bereiche, wie z.B. Medien, nicht immer ausreichend in den Volksgruppensprachen vorhanden sind. Andererseits haben gemischtsprachige Ehen mit ihren besonderen Problemen bei der sprachlichen Kindererziehung stark zugenommen; weiters steht die Internationalisierung der Interessensgebiete der Jugend teilweise im Spannungsfeld zum traditionellen Selbstverständnis der Volksgruppen.

Andererseits kam es aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union zu nicht unwesentlichen positiven Effekten bezüglich der Volksgruppensprachen. In wirtschaftlicher Hinsicht zählen jene, die in EU-Sprachen gut ausgebildet sind, und dazu gehören auch vier der sechs Volksgruppensprachen, auf Grund erweiterter Möglichkeiten zu potentiellen Gewinnern innerhalb der Europäischen Union.

Artikel 6

1. *Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.*
2. *Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.*

zu Abs. 1: Förderung der Toleranz und gegenseitigen Achtung

Wichtig ist für den Geist der Toleranz, für den interkulturellen Dialog und für die gegenseitige Achtung das Zusammenwirken von Staat, Mehrheitsbevölkerung und Volksgruppenangehörigen. Daher sind alle sich darauf beziehenden Bildungsmaßnahmen (Staatsbürgerschaftskunde, Schulpartnerschaften etc.) besonders bedeutsam.

Als unabhängiges Gremium zur Überprüfung und Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden wurde unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Bundesministerium für Inneres ein „Menschenrechtsbeirat“ eingerichtet. Darüber hinaus wurden bei den österreichischen Bundesministerien sowie den Landesregierungen der neun Bundesländer 1998 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Menschenrechtsfragen ernannt.

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wurden verschiedene Schulungen und Projekte zu Fragen der Menschenrechte und der Toleranz gegenüber anderen Ethnien durchgeführt. Im Rahmen der Grundausbildungen wurden im Zeitraum 2000-2005 laufend Seminare mit dem Titel "Fremd bei uns" abgehalten. (Dieser Titel spricht zwar nicht die autochthonen Volksgruppen an, jedoch sind die Inhalte auch im Hinblick auf die Volksgruppen interessant). Bei diesen Seminaren geht es um den Themenbereich Integration aber auch um Begegnungen mit Menschen verschiedener Kulturen. Unter anderen werden auch der Bereich Polizei und Minderheiten besprochen und diskutiert. So wurden z. B. Exkursionen zum Kulturverein österreichischer Roma in Wien durchgeführt.

Erinnert wird daran, dass unter dem Titel „Woche der Menschenrechte“ in den Jahren 1998 und 1999 eine Projektwoche mit follow-up für Bedienstete der Sicherheitsexekutive durchgeführt wurde. Es wurden dabei interne Vortragende sowie externe ExpertInnen von Nicht-Regierungs-Organisationen wie etwa amnesty international oder der Caritas eingesetzt. Ziel des Projektes ist es, dass die TeilnehmerInnen gemäß ihrer Rolle als MultiplikatorInnen ihr Wissen in einem „Schneeballsystem“ an die verschiedenen Organisationseinheiten der Sicherheitsexekutive weitergeben. Im Herbst 1999 wurde unter dem Titel „Polizeiliches Handeln in einer multikulturellen Gesellschaft“ vom Internationalen Studienzentrum im Verband Wiener Volksbildung ein zweisemestriger Lehrgang zur Stärkung der Kompetenz im Umgang mit anderen Ethnien begonnen.

Anlässlich des UN-Menschenrechtsjahres 1998 wurden zur Unterstützung von Organisationen und Projekten 5 Millionen Schilling als Sondermittel der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Die geförderten Projekte wurden von einem aus Nicht-Regierungs-Organisationen zusammengesetzten Gremium vorgeschlagen und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe ausgewählt.

Ende des Jahres 2004 wurde die von der Sektion „Konsumentenschutz“ des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz herausgegebene Broschüre „Sie haben Recht“ u.a. in die ungarische und slowakische Sprache übersetzt. Dieses Standardwerk informiert Konsumentinnen und Konsumenten über ihre Rechte und Pflichten und bietet Hilfestellung und Antworten auf die häufigsten Fragen und Probleme, die im Alltag auftreten. Diese Broschüre kann auch eine wichtige Hilfe für die Volksgruppenangehörigen der tschechischen und slowakischen Volksgruppe sein.

Im Hinblick auf die Vorbereitung junger Menschen auf das Leben in einer pluralistischen Demokratie nimmt auch die Menschenrechtsbildung einen besonderen Stellenwert im Bildungsbereich ein. Die Information der SchülerInnen über Grund- und Menschenrechte sowie deren Bedeutung für die Demokratie ist wesentlicher Bestandteil der politischen Bildung. Dieser Bildungsauftrag richtet sich an die LehrerInnen aller Schulstufen und Gegenstände.

Alle schulischen Instanzen und Bildungseinrichtungen wurden in diesem Zusammenhang aufgefordert, zur Entwicklung einer entsprechenden Methodik der Menschenrechtsbildung beizutragen. Für die konkrete Umsetzung hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus Anlass der UN-Dekade für Menschenrechtserziehung beim Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte eine spezielle Servicestelle für Menschenrechtsbildung und politische Bildung eingerichtet.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat nicht nur forschungsspezifische Förderungen sondern vor allem auch an die Volksgruppenorganisationen Förderungen vergeben: Im Jahr 2005 insgesamt € 572.374,65 davon € 347.694,22 für die slowenische Volksgruppe; € 87.590,00 für die kroatische Volksgruppe; € 59.120,00 für die Volksgruppe der Roma; € 33.585,43 für die ungarische Volksgruppe und € 44.385 für Volksgruppen allgemein. In den Aufwendungen für die slowenische Volksgruppe liegt ein Schwerpunkt in der Herausgabe von Schulbüchern. Für die tschechische und slowakische Volksgruppe scheinen in den Jahren 2002-2005 keine gesonderten Förderungsposten auf.

Im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes wurde im Lehrjahr 1999/2000 erstmals ein eigener Lehrgang „Menschenrechte“ angeboten. Dieser bietet interessierten öffentlich Bediensteten aller Verwaltungsbereiche die Möglichkeit, sich mit den unterschiedlichen

Aspekten des internationalen Menschenrechtsschutzes und seiner Umsetzung in Österreich in systematischer Weise auseinander zu setzen.

Die Volksgruppe der Roma nimmt in mancher Hinsicht eine Sonderstellung ein. Zunächst ist von Bedeutung, dass die Zahl der autochthonen Roma durch die Verfolgung in der nationalsozialistischen Zeit sehr stark verringert wurde. Diese Verfolgung hatte auch eine weitgehende Unterbrechung der sprachlichen und kulturellen Überlieferung zur Folge. Gelegentlich wird von Benachteiligungen berichtet, welche meist in Wechselwirkung mit mangelnder Ausbildung und schlechter Integration in den Arbeitsmarkt stehen. Von Österreich werden große Anstrengungen unternommen, um den Schulerfolg und die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.

- In diesem Zusammenhang ist auch die Lernbetreuung des Vereins Roma in Oberwart und des Vereins Romano Centro zu nennen.
- Weiters fördert Österreich eine Arbeitsmarktbetreuerin, die im Verein Roma angestellt ist und deren Aufgabe vor allem Berufs- und Bildungsberatung ist. Zielsetzung dieser Beratungsstelle ist es, die arbeitsmarktpolitische Integration der Angehörigen der Volksgruppe, insbesondere der im Südburgenland Ansässigen, zu unterstützen.
- Das Arbeitsmarktprojekt „Mri buti“, welches ursprünglich als EU-Projekt aus dem equal-Programm begann, wird nunmehr mit innerstaatlicher Finanzierung fortgesetzt. Dieses Projekt bietet stunden- oder tageweise Beschäftigung und berücksichtigt dabei aktuelle Leistungsfähigkeiten und –bereitschaften einer Bevölkerungsgruppe, die es am Arbeitsmarkt nicht immer leicht hat.
- Über die „Initiative THARA Haus“ wurde bereits im ersten Teil des Berichtes ausführlich informiert. Es handelt sich dabei um eine Organisation, die Roma-Jugendlichen bei der Integration am Arbeitsmarkt hilft.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert auch internationale romaspezifische Vernetzungen; so wurde auch das Roma-Zentrum in Nagykanizsa/ Ungarn in den Jahren 2004 und 2005 mit € 30.000,00 zur Errichtung einer Innovationsagentur für Weiterentwicklung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zur Unterstützung von arbeitslosen Roma und zur nationalen und internationalen Vernetzung von erfolgreicher Arbeits- und Ausbildungsprojekten für Roma gefördert.

Im Programm „EQUAL“ kam es in den Jahren 2000 bis 2005 (1. Antragsrunde) im Rahmen der Entwicklungspartnerschaft „IdA“ (Erweiterter Arbeitsmarkt – Integration durch Arbeit)“ zu einer Förderung, die für die Jahre 2002 bis 2005 mit € 376.451,79 budgetiert war.

Entsprechend des Auftrages zur Förderung der Chancengleichheit auch für ethnische Minderheiten werden im Hinblick auf die bestmögliche Lösung der Problematik dieser Personengruppe seitens des Arbeitsmarktservice entsprechende Integrationsmaßnahmen konzipiert und angewendet.

Neben den Förderungen aus Bundesmitteln können Volksgruppenorganisationen auch Förderungen aus Landesmitteln jener Bundesländer in denen sie beheimatet sind, insbesondere Burgenland, Kärnten, Steiermark und Wien, erhalten.

Beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde 1990 das Volksgruppenbüro im Rahmen der Landesamtsdirektion eingerichtet. Diese administrative Einrichtung dient als Bürgerservicestelle, insbesondere für eine bessere Kommunikation zwischen den Angehörigen

der slowenischen Volksgruppe sowie deren Organisationen mit der Kärntner Landesverwaltung. Das Volksgruppenbüro besorgt auch die Organisation und Durchführung eines alljährlich stattfindenden Europäischen Volksgruppenkongresses und einer jährlichen Kulturwoche der Kärntner Slowenen. Das Volksgruppenbüro verfügt über Budgetansätze, die zur Förderung und Unterstützung von volksgruppenrelevanten Projekten und Initiativen herangezogen werden. Jährlich gefördert werden die beiden slowenischen Kulturdachverbände (Slowenischer Kulturverband und Christlicher Kulturverband) sowie diverse kulturelle, literarische, schulische und grenzüberschreitende Projekte.

Dem Charakter der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache zur deutschen Sprache Rechnung tragend, hat die Kärntner Verwaltungsakademie in diesem Bereich in den letzten fünf Jahren Sprachkurseangebote in die jeweiligen Programmhefte aufgenommen.

Das Land Burgenland hat seinen Umgang mit seinen Volksgruppen weiterentwickelt. Im Bereich des Landesschulrates für das Burgenland wurde im Zeitraum 2000 bis 2005 das Buch „Vorteil Vielfalt – 10 Jahre Minderheitenschulwesen“ herausgegeben. Zurzeit wird gerade das Projekt „Immersion – Rotation“ von einer Volksgruppenorganisation in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für das Burgenland durchgeführt. Die sonstigen Aktivitäten des Landes Burgenland werden in enger Kooperation mit den Vereinen der Volksgruppen bei der Förderung und Verwirklichung der jeweiligen Projekte gesetzt.

Die Stadt Wien fördert verschiedene kulturelle Aktivitäten von Vereinen, die den Volksgruppen der Roma, Kroaten, Tschechen und Slowenen angehören. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Wien Bildungsprojekte des Vereins Romano Centro. Zum Beispiel erhalten Roma-Kinder im Rahmen des Projektes „Lernhilfe“ kostenlose Nachhilfe und Lernbetreuung. Die Stadt Wien hat den Verein Romano Centro auch bei der Durchführung von Spracherwerbsmaßnahmen (Deutschkurse) gefördert. Das Projekt „Roma-Assistenz“, welches das Ziel verfolgt, die Kommunikation zwischen Roma-Kindern, Schule und Elternhaus zu verbessern wird mittlerweile aus Mitteln des Bildungsministeriums finanziert. Die Roma-AssistentInnen werden in drei Wiener Pflichtschulen eingesetzt. Die genannten Projekte „Roma-Assistenz“ und „Lernhilfe“ finden auch auf internationaler Ebene erhebliche Beachtung.

zu Abs. 2: Schutz vor Diskriminierung und Gewalt

Der Schutz von Volksgruppenangehörigen, wie er durch Art. 6 Abs. 2 gefordert wird, wird zuallererst durch allgemeine Bestimmungen des *Strafgesetzbuches* wie die in seinem ersten Abschnitt des besonderen Teils aufgelisteten strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben bzw. die §§ 105 (Nötigung), 115 (Beleidigung), u.a. gewährleistet.

In Art 7 Z 5 des Staatsvertrages von Wien verpflichtete sich Österreich, die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, zu verbieten.

Das Vereinsgesetz sieht vor, dass die Sicherheitsdirektion gesetzwidrige Vereine zu untersagen hat. Dies trafe auf eine Organisation im Sinne von Art. 7 Z 5 Staatsvertrag von Wien zu.

Als besondere Bestimmung, die u.a. dem Schutz von ethnischen Minderheiten dient, ist § 283 Strafgesetzbuch (Verhetzung) zu nennen: Danach ist zu bestrafen, wer u.a. zu einer feindseligen Handlung gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einem Volk oder Volksstamm bestimmte Gruppe auffordert, bzw. wer gegen solche Gruppen öffentlich hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass jemand, der Personen allein aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG eine *Verwaltungsübertretung* begeht.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Dieser Grundsatz gilt für Angehörige der Volksgruppen gleichermaßen wie für Angehörige der Mehrheitsbevölkerung und ist international durch die Art. 9 bis 11 EMRK verwirklicht. In Österreich sind diese Freiheiten überdies durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (RGBl. 1867/142) garantiert.

Im Einzelnen sind folgende hier relevante Grundrechte des Staatsgrundgesetzes 1867 garantiert:

Artikel des Staatsgrundgesetzes	Garantiertes Recht
11	Petitionsrecht
12	Vereins- und Versammlungsfreiheit
13	Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Verbot der Zensur
14	Glaubens- und Gewissensfreiheit

Gemäß dem im Verfassungsrang stehenden Beschluss der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 ist jede Zensur aufgehoben.

Daneben garantiert Art. 66 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain allen Einwohnern Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Spezifisch für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheit sieht Art. 7 Z 1 des Staatsvertrages von Wien vor, dass sie die gleichen Rechte wie alle anderen Staatsangehörigen genießen, einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Dieses Recht steht Angehörigen der Volksgruppen in gleicher Weise wie allen österreichischen Staatsbürgern offen. Wie bereits unter Art. 7 ausgeführt, ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Art. 9 EMRK bzw. Art. 14 StGG bzw. Art. 63 Abs. 2 Staatsvertrag von St. Germain garantiert. Daneben haben nach Art. 67 Staatsvertrag von St. Germain österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, u.a. das Recht, auf eigene Kosten religiöse Einrichtungen zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Nach dem Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften kann jede Glaubensrichtung unter allgemeinen Voraussetzungen Rechtspersönlichkeit erlangen.

Es ist jedoch hinzuzufügen, dass die österreichischen Volksgruppen vom Religionsbekenntnis her sich von der Mehrheitsbevölkerung nicht signifikant unterscheiden (siehe auch Art. 5).

Artikel 9

1. ***Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.***
2. ***Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.***
3. ***Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.***
4. ***Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.***

Diesbezüglich wird nochmals auf die bereits zu Artikel 7 der Rahmenkonvention dargestellte Grundrechtslage in Österreich verwiesen. Diese gilt unterschiedslos auch für Angehörige der Volksgruppen.

Gesetzeslage:

Presseförderungsgesetz 2004

Im Bereich der Presseförderung ist auf § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 136/2003 hinzuweisen, der – wie bereits in Teil I des Staatenberichtes ausgeführt – eine Erleichterung zum Zugang zur Presseförderung für Volksgruppenmedien vorsieht. Während nämlich Wochenzeitungen eine Mindestauflage von 5000 Stück aufweisen und mindestens zwei hauptberufliche Journalisten beschäftigen müssen, um Fördermittel zu erhalten, entfallen diese Voraussetzungen bei Wochenzeitungen in einer Volksgruppensprache.

ORF-Gesetz

Mit 1. Jänner 2002 traten im Bereich der Radio- und Fernsehsendungen Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft. § 5 Absatz 1 ORF-Gesetz verpflichtet nunmehr den Österreichischen Rundfunk (ORF) einen angemessenen Anteil der Programme in der Sprache der Volksgruppen, für die Volksgruppenbeiräte eingerichtet sind, zu senden, wobei die diesen Programmen gewidmete Sendezeit nach Anhörung des Publikumsrates jährlich festzulegen ist. Weiters wird auf Grund von § 128 Absatz 4 des ORF-Gesetzes ein Sitz im Publikumsrat des ORF für einen Volksgruppenvertreter reserviert. Gemäß § 30 Absatz 1 ORF-Gesetz schlägt der Publikumsrat u.a. Maßnahmen zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages vor und nimmt zur Anrechnung von Programmteilen für Volksgruppen Stellung. Durch die Änderung im ORF-Gesetz wurde auch die Zusammenarbeit zwischen dem ORF und Privatradios ermöglicht und veränderte sich das Programmangebot zugunsten der Volksguppensprachen nachhaltig. Wie bereits im ersten Teil des Staatenberichtes ausgeführt, bietet der ORF ein umfassendes Programm für die österreichischen Volksgruppen.

Das Programmangebot des ORF im Detail

Burgenland

Den burgenländischen Volksgruppen kommt in der Programmgestaltung von Radio Burgenland ein besonderer Stellenwert zu. Die kulturelle und sprachliche Vielfalt des Burgenlandes wird damit auch in der Programmgestaltung berücksichtigt. Mit Jahresbeginn 2003 wurde erstmals auch ein Sendeplatz für die muttersprachliche Versorgung der Roma sowohl im Radio als auch im Fernsehen geschaffen. Ab dem Jahr 2002 wurde das Angebot für die Volksgruppen im Burgenland deutlich ausgebaut:

Das Programmangebot im Radio:

Mit Jahresbeginn 2002 wurden in Radio Burgenland tägliche Nachrichten in ungarischer Sprache und eine neue Radio-Leiste eingeführt, die Hintergrund-Berichterstattung zu volksgruppenspezifischen Themen in Burgenland-Kroatisch und Ungarisch liefert (zusätzlich 2.900 Sendeminuten im Jahr). Ab Jänner 2003 wurde dieses Volksgruppenmagazin noch einmal umgestaltet und um 15 Minuten wöchentlich in Romanes angereichert.

Das Programmangebot im Fernsehen:

Mit Jahresbeginn 2002 wurde im Fernsehen als Lokalausstieg im Burgenland ein neues mehrsprachiges 45-minütiges Format entwickelt, das vier Mal jährlich angeboten wird. In der Sendung „Servus Szia Zdravo Deltuha“ wird Deutsch, Burgenland-Kroatisch und Ungarisch, seit 2003 auch Romanes gesprochen. Die Sendung verfolgt einen integrativen Ansatz und dient auch der Selbstpräsentation der Volksgruppen gegenüber der Mehrheitsbevölkerung. Die Anzahl der Fernsehmagazine in ungarischer Sprache wurde 2002 ebenfalls erhöht, und zwar von vormals vier auf sechs Ausgaben im Jahr.

Jeden Sonntag von 13.30 bis 14.00 Uhr sendet das Landesstudio Burgenland sein halbstündiges burgenland-kroatisches TV-Magazin „Dobar dan, Hrvati“ auf ORF 2 lokal im Burgenland. Die Sendung wird montags im Nachtprogramm von ORF 2, das bundesweit empfangbar ist, wiederholt und ist im Internet als Real-Video zum Downloaden verfügbar. Damit besteht auch für Burgenland-Kroaten, die nicht im Burgenland leben, über den Empfang via ORF digital hinaus, die Möglichkeit, sich die Sendung anzuschauen oder aufzunehmen.

Sechs Mal im Jahr wird am Sonntag, um 13.05 Uhr auf ORF 2 lokal im Burgenland das ungarische Magazin „Adj’Isten magyarok“ ausgestrahlt. An vier weiteren Terminen im Jahr (jeweils Sonntag, 14.20–15.05 Uhr) bietet das Landesstudio das viersprachige TV-Magazin „Servus Szia Zdravo Deltuha“, in dem sich Beiträge in deutscher, burgenland-kroatischer, ungarischer Sprache und in Romanes abwechseln. Sowohl das ungarische wie auch das mehrsprachige Magazin können zusätzlich auch über das Internet als Real-Video abgerufen werden.

Neben dieser muttersprachlichen Versorgung der Volksgruppen verfolgt Radio Burgenland auch einen integrativen Programmansatz. Volksgruppenrelevante Themen sind in allen Sendeleisten von Radio Burgenland immer wieder Programmbestandteil. Damit ist sichergestellt, dass auch das deutschsprechende Publikum über Volksgruppenthemen informiert wird.

Zu diesem Selbstverständnis gehört auch der Blick über die Grenzen und das Bemühen um ein besseres Verständnis unserer Nachbarn. So wurde beispielsweise 2004 in einem in das Flächenprogramm von Radio Burgenland integrierten Euregio-Magazin durch Geschichten über den Alltag, die Alltagskultur, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Zusammenhänge das Verständnis für die neue Region rund um das Burgenland vertieft, womit auch mögliche Vorurteile abgebaut werden sollten.

Auch im Off-Air-Bereich werden für die Volksgruppen immer wieder Initiativen seitens des Landesstudios Burgenland gesetzt (CD-Produktionen, diverse Veranstaltungen etc.).

Kärnten

Das Programmangebot im Radio:

Im Rahmen der Kooperation mit der AKO Lokalradio GmbH stellt der ORF seit 21. März 2004 ein tagesbegleitendes Informations- und Unterhaltungsprogramm in slowenischer Sprache in einer täglichen Dauer von acht Stunden her, das im Rahmen von „Radio DVA-AGORA“ in den Zeitzonen 6.00–10.00, 12.00–13.00 und 15.00–18.00 Uhr gesendet wird. Die Zeitzonen 10.00–12.00 und 13.00–15.00 Uhr werden von Radio dva bzw. von Radio AGORA verantwortet und produziert, in der Zeit zwischen 18.00 und 6.00 Uhr Früh sendet das Freie Radio AGORA. Somit entsteht in Kärnten ein 24-stündiges Vollprogramm für die slowenische Volksgruppe.

In den ORF-Programmflächen werden zu jeder vollen Stunde (ausgenommen um 12.00 Uhr) die ORF-Nachrichten in deutscher Sprache übernommen, slowenische Nachrichten gibt es um 6.30, 7.30, 8.30, 9.30, 15.30 und 16.30 Uhr. Darüber hinaus werden auch in den Zeitzonen 10.00–12.00 Uhr (Radio dva) und 13.00–15.00 Uhr (Radio AGORA) jeweils zur vollen Stunde die ORF-Nachrichten in deutscher Sprache aus dem Landesstudio Kärnten auf „Radio DVA-AGORA“ übernommen, womit in der Tagesfläche (6.00–18.00 Uhr) ein einheitlicher „Nachrichtenteppich“ gewährleistet ist. Das Musikformat beinhaltet Hits, Oldies und Volksmusik mit einem Akzent auf slowenische Titel. Die Informationssendungen des ORF auf

„Radio DVA-AGORA“ sind auch im Internet zum Downloaden verfügbar. Die bisherige Resonanz aus der slowenischen Volksgruppe zu diesem neuen und sehr umfangreichen Programmangebot des ORF auf „Radio DVA-AGORA“ ist sehr positiv.

Zusätzlich zum slowenischsprachigen Programmangebot des ORF auf „Radio DVA-AGORA“ wird auf Radio Kärnten weiterhin jeden Mittwoch zwischen 21.03 und 22.00 Uhr ein slowenisches Magazin ausgestrahlt. Jeden Sonn- und Feiertag wird die sehr beliebte slowenisch-deutsche Morgensendung, jeweils von 6.06 bis 7.00 Uhr, angeboten.

Ergänzt wird dieses Angebot durch das dreisprachige Magazin „Servus – Srečno – Ciao“, welches ab 22. März 2004 um eine Stunde täglich verlängert wurde und nunmehr von Montag bis Freitag zwischen 16.03 und 19.00 Uhr ausgestrahlt wird. Das Magazin trägt dem Alpen-Adria-Gedanken Rechnung: Die Beiträge behandeln Themen aus Kärnten, Friaul-Julisch-Venetien und Slowenien. Jeweils um 18.30 Uhr werden dreisprachige Nachrichten angeboten. Auch auf das Wetter in den Nachbarländern wird entsprechend eingegangen.

Das Programmangebot im Fernsehen:

„Dober dan, Koroška“, das halbstündige slowenischsprachige TV-Magazin des Landesstudios Kärnten, welches am 2. April 2004 sein 15-jähriges Bestehen feierte, wird jeden Sonntag um 13.30 Uhr als Lokalausstieg in Kärnten auf ORF 2 gesendet. Die Sendung wird montags im Nachtprogramm von ORF 2, das bundesweit empfangbar ist, wiederholt und ist im Internet als Real-Video zum Downloaden verfügbar. Damit besteht auch für Mitglieder der slowenischen Volksgruppe, die nicht in Kärnten leben, über den Empfang via ORF digital hinaus die Möglichkeit, sich die Sendung anzuschauen oder aufzunehmen. Darüber hinaus wird „Dober dan, Koroška“ auch in den Fernsehprogrammen von RTV Slovenija (Slowenien) wiederholt.

Radio 1476

Anfang 2003 wurden auf Radio 1476, das Mittelwellenprogramm des ORF, zwei neue Magazine in slowakischer und tschechischer Sprache eingeführt. Auf Grund der positiven Resonanz beim Publikum wurde dieses Angebot mit Anfang 2004 deutlich ausgebaut und wochentags eine fixe Sendeleiste für die slowakischen und tschechischen Magazine eingeführt (Montag bis Freitag, 19.05–19.30 Uhr). Seit Anfang 2004 sendet Radio 1476 ein wöchentliches Magazin in Romanes – jeweils am Freitag zwischen 20.00 und 20.30 Uhr. Darüber hinaus werden seit Juli 2003 Volksgruppensendungen aus dem Landesstudio Burgenland und dem Landesstudio Kärnten auf Radio 1476 wiederholt. Seit September 2004 bietet Radio 1476, jeden Samstag ab 20.00 Uhr ein 30-minütiges ungarischsprachiges Magazin für die Wiener Ungarn an, welches von Radio 1476 selbst produziert wird. Die Sendung „Csípös nyelv“ will eine Plattform zum Informationsaustausch innerhalb der Volksgruppe bieten. Je nach Aktualität gestalten sich die Sendungen mit Studiogästen vor allem zur Volksgruppenpolitik, zur kulturellen Identität und zur Muttersprache. Zweimal im Monat werden Schwerpunkte zu Jugendthemen gesetzt. Ebenfalls seit September 2004 wird auf Radio 1476 jeden Samstag ab 20.30 Uhr das freitägliche Magazin in Romanes der jeweiligen Vorwoche wiederholt.

Von Montag bis Samstag werden jeweils um 12.38 Uhr zwei Minuten Nachrichten in Burgenland-Kroatisch angeboten. Von Montag bis Sonntag steht um 18.15 Uhr das burgenland-kroatische Abendjournal auf dem Programm, gefolgt von einem halbstündigen Magazin in Burgenland-Kroatisch, jeweils ab 18.25 Uhr. Für die ungarische Volksgruppe wird jeden Sonntag um 19.30 Uhr ein halbstündiges Magazin angeboten. Weiters gibt es täglich um 18.55 Uhr fünfminütige ungarischsprachige Nachrichten.

Ergänzt wird das Programmangebot für die burgenländischen Volksgruppen durch ein wöchentliches dreisprachiges Magazin (Montag, 20.04–21.00 Uhr), in dem neben burgenland-kroatischer und ungarischer Inhalte auch Beiträge in Romanes fixer Bestandteil der Sendung sind.

Im Juni 2003 wurden die Radiosendungen in burgenland-kroatischer Sprache formal und inhaltlich weiterentwickelt. Die Sendungen wurden noch deutlicher auf die Zielgruppe ausgerichtet. Sie präsentieren sich mit neuen Inhalten, neuem Layout sowie mit neuen Moderatoren und werden von der Volksgruppe sehr gut angenommen.

Seit Juli 2003 werden die von Radio Burgenland produzierten Volksgruppensendungen vom ORF-Radio 1476 auf Mittelwelle wiederholt. So können auch jene Volksgruppenangehörigen, die außerhalb des Sendebereichs von Radio Burgenland leben, neben der Empfangsmöglichkeit über ORF digital und via Live-Stream im Internet die Volksgruppenangebote von Radio Burgenland auch terrestrisch empfangen.

Radio Wien

Auf Radio Wien wird einmal wöchentlich (Sonntag, 19.30–20.00 Uhr) eine deutschsprachige Radioausgabe von „Heimat, fremde Heimat“ ausgestrahlt, dies ist jedoch eher ein Angebot welches sich v.a. an Zuwanderer richtet, volksgruppenspezifische Themen finden sich jedoch regelmäßig in der Sendung.

ORF 2

Die deutschsprachige Fernsehsendung „Heimat, fremde Heimat“ (jeden Sonntag, 13.30–14.00 Uhr) vermittelt Inhalte für die in Österreich lebenden Minderheiten und verfolgt einen integrativen Ansatz mit dem Ziel, Themen der in Österreich lebenden Volksgruppen und Minderheiten auch der deutschsprachigen Bevölkerung zugänglich zu machen. Fallweise werden Beiträge in den Muttersprachen der Minderheiten (mit deutschen Untertiteln) ausgestrahlt.

Montags werden im Nachtprogramm von ORF 2 die TV-Magazine „Dobar dan, Hrvati“ des Landesstudios Burgenland und „Dober dan, Koroška“ des Landesstudios Kärnten wiederholt.

3sat

„Heimat, fremde Heimat“ hat auch eine 14-tägliche 3sat-Ausgabe (3sat, Donnerstag, 11.45–12.10 Uhr), die alternierend mit einem Slowenien-Magazin (Zulieferung von RTV Slovenija unter redaktioneller Leitung des ORF) ausgestrahlt wird.

Das ORF-Programmangebot für die Volksgruppen im Jahr 2005:

- Im Burgenland: 30 Radio- und Fernsehsendungen wöchentlich, ergänzt um zehn Sondertermine jährlich im Fernsehen in Burgenland-Kroatisch, Romanes und Ungarisch.
- In Kärnten: acht Radio- und Fernsehsendungen wöchentlich (inkl. „Servus – Srečno – Ciao“), ergänzt um zehn Sondertermine jährlich auf Radio Kärnten zuzüglich acht Programmstunden täglich in slowenischer Sprache im Rahmen von „Radio DVA-AGORA“.

- Radio 1476: 19 Radiosendungen wöchentlich in allen sechs Volksgruppensprachen. Die Magazine in Romanes, Slowakisch und Tschechisch sowie das ungarischsprachige Magazin für die Wiener Ungarn am Samstag sind Neuproduktionen von Radio 1476; zusätzlich werden Volksgruppensendungen aus dem Landesstudio Burgenland und dem Landesstudio Kärnten übernommen.
- ORF 2: drei Österreich weit empfangbare Fernsehsendungen wöchentlich. „Heimat, fremde Heimat“, das deutschsprachige Magazin für und über Migranten und Volksgruppen, das einen integrativen Ansatz verfolgt und Themen ethnischer Minderheiten auch der deutschsprachigen Mehrheit näher bringen will; „Dobar dan, Hrvati“, das burgenland-kroatische Fernsehmagazin des Landesstudios Burgenland, und „Dober dan, Koroška“, die slowenischsprachige Fernsehsendung des Landesstudios Kärnten.
- Radio Wien: einmal wöchentlich (Sonntag, 19.30–20.00 Uhr) eine Radio-Ausgabe der Fernsehsendung „Heimat, fremde Heimat“.
- 3sat: eine Fernsehsendung wöchentlich (Donnerstag, 11.15–12.15 Uhr, 3sat-Ausgabe von „Heimat, fremde Heimat“ 14-täglich alternierend mit dem Slowenien-Magazin von RTV Slovenija).
- Internet: Täglich aktuelle Informationen aus Gesellschaft, Politik, Kultur mit besonderem Bezug "Volksgruppen, Minderheiten, Menschenrechte" auf Deutsch, Burgenland-Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch und fallweise Slowakisch, Tschechisch, Romanes; alle Sendungen von Radio 1476 in Romanes, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch sowie des Landesstudios Burgenland in Burgenland-Kroatisch, Romanes und Ungarisch sowie die slowenische Fernsehsendung des Landesstudios Kärnten und die Informationssendungen des ORF-Kärnten auf "Radio DVA-AGORA" als Real-Audio bzw. Real-Video zum Downloaden; Live-Stream von Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio Wien und Radio 1476.
- Teletext: Tägliche Programminformation über alle für die Volksgruppen relevanten Radio- und Fernsehprogramme des ORF sowie auf Seite 639 täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Events („Ethno-Tipps“).
- Alle oben genannten Programmangebote auf Radio Burgenland, Radio Kärnten, Radio Wien sowie in ORF 2 (inkl. der Lokalausstiege im Burgenland und in Kärnten sowie Teletext) sind über ORF digital Österreich weit empfangbar, womit auch die Versorgung jener Volksgruppenangehörigen gewährleistet ist, die außerhalb ihrer jeweiligen Siedlungsgebiete leben.

Internet

Die Online-Plattform des ORF <http://volksgruppen.orf.at> wurde im Mai 2004 einem kompletten Relaunch unterzogen. Damit wurde der Kanal den steigenden Anforderungen an ein modernes, umfangreiches, mehrsprachiges Internet-Portal angeglichen, inhaltlich ausgebaut und durch sein modernes Online-Design und die einfachere Navigation noch benutzerfreundlicher. Ein neues Content Management System (CMS) mit deutlichen Verbesserungen und Erleichterungen bei der technischen Gestaltung (Eingabe und Bearbeitung von Text, Fotos und Grafiken) ermöglichte unter anderem eine Steigerung der Anzahl der angebotenen Berichte, aber auch die korrekte Präsentation der für ein mehrsprachiges Portal wichtigen, so genannten diakritischen Zeichen.

Die tagesaktuell jeweils wichtigsten Informationen aus allen sechs autochthonen Volksgruppen sind nun auf der Einstiegsseite <http://volksgruppen.ORF.at> zusammengefasst, die von der Zentralen Minderheitenredaktion in Kooperation mit der Volksgruppenredaktion des Landesstudios Burgenland sowie der slowenischen Redaktion des Landesstudios Kärnten produziert, koordiniert und betreut wird. Daneben bietet die neue Seitenkonstruktion den Volksgruppenangehörigen die direkte Einstiegsmöglichkeit in die muttersprachlichen Seiten sowie zu dem Bereich "Integration". Zusätzlich enthält der neu gestaltete Kanal auch ein umfangreiches Serviceangebot wie zum Beispiel einen zielgruppenorientierten Veranstaltungskalender.

Mit der Neugestaltung, die von der Online-Direktion, ORF.at und den Landesstudios Burgenland und Kärnten vorbereitet wurde und der zeitlich mit dem vierjährigen Bestehen der Website zusammenfällt, entspricht "volksgruppen.ORF.at" den Anforderungen an ein attraktives, mehrsprachiges Internet-Portal.

"Volksgruppen.ORF.at" bietet den Volksgruppen bereits seit Mai 2000 deutsche und muttersprachliche Services und relevante Informationen wie News, ausführliche Hintergrundberichte und Reportagen, Programmankündigungen, Veranstaltungshinweise sowie Audio- und Video-Services. Das neue Design und die bedienungsfreundliche Navigation und Struktur garantieren trotz dieser umfangreichen Inhalte Schnelligkeit, Übersichtlichkeit und Einfachheit bei der Nutzung: Auf der Startseite von <http://volksgruppen.ORF.at> sind alle für Angehörige autochthoner Volksgruppen wichtigen Nachrichten in deutscher Sprache abrufbar. Über die Navigationsleiste kann man schnell auf die muttersprachlichen Informationen für die jeweilige Volksgruppe (burgenland-kroatisch, slowenisch, ungarisch) zugreifen sowie die Serviceangebote des Portals aufrufen. Fallweise werden auch Inhalte in Romanes, Slowakisch und Tschechisch angeboten.

Das Ziel von "volksgruppen.ORF.at" ist es, zur Erhaltung und Belebung von Sprache und Kultur der autochthonen Volksgruppen in Österreich beizutragen sowie aktuelle Informationen über für diese Gruppen relevante Ereignisse und Hintergründe zu liefern. Die Site wird weiterhin von der Online-Direktion mit der eigens geschaffenen Funktionsgruppe "Ethnische Projekte" sowie den Landesstudios Burgenland (Volksgruppenredaktion Burgenland) und Kärnten (slowenische Redaktion) produziert.

Teletext

Der ORF TELETEXT bietet tägliche Programminformation über alle für die Volksgruppen relevanten Radio- und TV-Programme sowie seit 2003 täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Events („Ethno-Tipps“) auf der Seite 639.

Privatradios

Radio Agora/Radio dva

Die Privatrundfunkbehörde hat der Veranstaltergemeinschaft „Agora Korotan Lokalradio GmbH“ die Lizenz zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes zur Versorgung des Siedlungsgebietes der slowenischen Volksgruppe in Kärnten für die Zeit vom 1.4.1998 bis 31.3.2005 erteilt. Gemäß dem Bescheid der Behörde muss der Wortanteil des Programmes zu 50% in Slowenisch gesendet werden.

Als die Privatrundfunkbehörde der Gemeinschaft aus Radio Agora und Radio Korotan die Sendefrequenz zuerkannte, mussten beide den Nachweis bringen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind den Radiobetrieb zu vollziehen, wobei Radio Korotan sein kommerzielles Konzept mit der Einnahme durch Werbemittel betonte und Radio Agora das Konzept der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie Einnahme durch Spenden. Trotz der Ausgangserklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterstützte das Bundeskanzleramt die beiden Radiobetreiber in den Anfangsjahren 1998 bis 2000 aus der Volksgruppenförderung mit erheblichen finanziellen Zuwendungen, insbesondere um die Infrastruktur für den neuen Radiobetrieb zu schaffen und so die Versorgung der Volksgruppe mit minderheitenspezifischem Programm zu gewährleisten. Die Förderungen waren als Starthilfe gedacht. 2001 kam es zu einer Übereinkunft der Privatradios mit dem ORF, der die Radiobetreiber finanziell unterstützte. Da diese Übereinkunft mit Ende 2002 auslief und der ORF sie Bezug nehmend auf die Sparmaßnahmen selbst nicht weiterführen wollte, unterstützte der Koordinationsausschuß der Kärntner Slowenen mit € 35.538,00 und Slowenien mit € 11.000,00 das slowenische Privatradio in der Höhe von etwa 7 % der zuvor vom ORF getätigten finanziellen Zuwendungen.

Im Jahr 2003 fanden weitere Verhandlungen mit dem ORF statt, die zu einem Koordinationsvertrag führten, sodass der ORF seit 21.3.2004 täglich 8 Stunden auf der Frequenz der Privatradiobetreiber sendet und wieder finanzielle Vereinbarungen mit den Radiobetreibern getroffen hat. Der Vertrag mit dem ORF führt dazu, dass der ORF auf der Frequenz des Privatsenders nun ein ganztägiges slowenisches Radioprogramm anbietet und finanziert, aber andererseits die bisherigen slowenischsprachigen Nachrichtenleisten auf Radio Kärnten eingestellt wurden. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass der ORF eine unabhängige Institution ist und es in seinem ausschließlichen Ermessen liegt, ob er gemäß § 5 ORF-Gesetz eine Kooperation mit einem privaten Radiobetreiber eingehen will und kann.

Die Redaktion des Slowenischen Programms von ORF-Kärnten sendet nun täglich acht Stunden slowenischsprachiges Radioprogramm auf der Frequenz von "Radio DVA-Agora". Das Freie Radio / Svobodni radio „Radio AGORA“ sendet ein slowenisch- und mehrsprachiges Programm, das vorwiegend von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet wird. Als Neuerung gibt es jeweils von Montag bis Sonntag zwischen 19.00 und 20.00 Uhr eine Informations- und Magazinsendeleiste.

Die ORF-Generaldirektorin stellte Anfang Oktober 2005 im ORF-Publikumsrat die Ergebnisse einer Umfrage über die slowenischen Sendungen des ORF und Radio dva - Agora vor. Die Umfrage wurde vom Institut Fessl-GfK durchgeführt, das zu diesem Zweck zweisprachige Fragebögen (die u. a. im Mai auch der Zeitschrift NOVICE beigelegt waren) versandt hatte. Es wurden mehr als 10.000 Fragebögen verteilt, rund 6 % wurden ausgefüllt zurückgesandt. Die Hälfte der Befragten gab an, sich der slowenischen und deutschen Umgangssprache im Alltag zu bedienen, 29 % gaben Slowenisch und 20 % Deutsch als Umgangssprache im Alltag an. 60 % der Befragten hören täglich Radio DVA – Agora, 24 % zumindest einmal wöchentlich. Fessl-GfK stellt fest, dass die Hörer sich mit dem Radio sehr gut identifizieren. 69 % meinen, dass das Radio für die slowenische Volksgruppe außerordentlich wichtig ist. 85 % würden es "sehr" oder "ziemlich" vermissen, wenn es das Radio nicht gäbe.

Radio MORA - Mehrsprachiges offenes Radio

Auch im Burgenland erhielt ein Privatradio für denselben Zeitraum die Lizenz zur Veranstaltung eines Lokalradios. An diesem Privatradio war die Volksgruppenorganisation „Radio MORA - Mehrsprachiges offenes Radio“ beteiligt und diese gestaltete ihre Sendungen

in den drei im Burgenland gesprochenen Volksgruppensprachen (Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Romanes). Doch auch hier kam es zu Schwierigkeiten in Zusammenhang mit den Eigentümerübergängen bei den anderen privaten Gesellschaftern, die keine Volksgruppenorganisationen waren und nun Programme in den Mehrheitssprachen produzierten. In weiterer Folge wurde der Umwidmungsantrag für die Lizenz des Radiobetreibers auf ein fast rein deutschsprachiges Format, welches nur minimal in den Nachtstunden Minderheitenprogramm anbieten wollte, behördlich nicht bewilligt und in weiterer Folge stellten die Programmanbieter auf Grund finanzieller Schwierigkeiten das Programm nahezu ein (nur mehr Musikangebot).

Printmedien

Prinzipiell stehen die Möglichkeiten zur Herausgabe verschiedener Printmedien allen Volksgruppen offen. Die Realisierung und regelmäßige Redaktion der Ausgaben scheitert jedoch oft an Personalmangel. Trotz der Unterstützung aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes ist die Finanzierung einer regelmäßigen Zeitung oder Zeitschrift oftmals nicht realisierbar. Dies ist vermutlich auch ein ausschlaggebender Grund dafür, dass keine Tageszeitungen in Volksgruppensprachen herausgegeben werden. Grundsätzlich stehen Mittel aus der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes für Periodika und andere Druckwerke zur Verfügung. Das Spektrum reicht von Zeitungen und Mitteilungsblättern, wissenschaftlichen Werken über Literatur, Monographien, verschiedensten Sachbüchern bis hin zu Kinder- und Jugendpublikationen.

Die burgenlandkroatische Volksgruppe

Im Bereich der Printmedien haben die burgenländischen Kroaten folgende Periodika:

- Hrvatske Novine / Kroatische Wochenzeitung: Herausgeber ist der Kroatische Presseverein. Die Zeitung erscheint zum Großteil in burgenländischkroatischer Sprache (regelmäßig erscheinen aber auch Artikel in kroatischer Standardsprache) jeweils am Freitag auf 16 bis 28 Seiten. Die Berichterstattung konzentriert sich auf die Situation und Probleme der Burgenländischen Kroaten, befasst sich jedoch auch regelmäßig mit anderen Volksgruppen in Österreich und anderen Ländern.
- Crikveni Glasnik / Kroatische Kirchenzeitung: Der „Glasnik“ (Bote) wird von der Diözese Eisenstadt herausgegeben und erscheint wöchentlich auf 8 Seiten, gelegentlich auch in Doppelnummern im Farbdruck. Chefredakteur ist der jeweilige Leiter der kroatischen Sektion des Pastoralamtes der Diözese Eisenstadt. Der "Glasnik" ist das kroatischsprachige Kommunikations- und Informationsorgan der Diözese Eisenstadt.
- Glasilo: Vereinsorgan des Hrvatsko Kulturno Društvo/ Kroatischen Kulturvereines im Burgenland, erscheint vierteljährlich auf 12 bis 20 Seiten, in Farbdruck. Verfasst und redigiert wird das Blatt von den Vorstandsmitgliedern des Kroatischen Kulturvereines im Burgenland. Das Blatt berichtet über Ereignisse in den kroatischen und gemischtsprachigen Dörfern, über Anliegen und Probleme der Volksgruppen in Österreich und Europa sowie über die verschiedenen Aktivitäten des Kulturvereines und anderer Volksgruppenorganisationen.
- Novi Glas (Die neue Stimme): Vereinsorgan des HAK/Kroatischer Akademikerklub, erscheint vierteljährlich in variablem Umfang (ca. 40 Seiten). Die Redaktion setzt sich aus Vorstandsmitgliedern des Akademikerklubs zusammen. Themenbereiche sind Minderheitenpolitik im Allgemeinen und speziell auf die Burgenländischen Kroaten bezogen, kroatische Literatur, Studenten- bzw. Jugendthemen, gesellschaftspolitische und kulturelle Inhalte. An Sprachen werden Burgenländischkroatisch, Kroatisch, Deutsch und Englisch (fallweise) verwendet. Novi Glas versteht sich als

Diskussionsforum der Burgenländischen Kroaten. Es wird versucht, aktuelle Problemfelder aus den Bereichen Minderheitenpolitik, Kultur, Wissenschaft und Sprache kontroversiell darzustellen.

- Put (Der Weg): Vereinszeitschrift des Kroatischen Kulturvereines in Wien. Erscheint zweimonatlich auf ca. 40 Seiten. Die Redaktion besteht aus Vorstandsmitgliedern der Kulturvereines. Die Themenbereiche betreffen Minderheitenpolitik, Kultur, Berichte aus der burgenländischkroatischen Szene in Wien und Belletristik.
- Gradišće Kalendar (Burgenland Kalender): Herausgeber ist der Kroatische Presseverein. Die Publikation erscheint einmal jährlich jeweils zu Jahresbeginn. Die Ausgaben umfassen etwa 300 Seiten im A-5 Format. Inhalt sind Kalendarium, Literatur und Belletristik, Geschichte, Biographien, sprach- und sozialwissenschaftliche Artikel.
- Panonska ljetna knjiga (Pannonisches Jahrbuch): Herausgegeben vom Pannonischen Institut erscheint es einmal jährlich auf ca. 500 Seiten. Redakteur ist der Obmann des Pannonischen Institutes. Inhaltlich werden Beiträge über wichtige geschichtliche Ereignisse und Jubiläen, Texte zu Ausstellungen und Artikel über die Völker und Volksgruppen im pannonischen Raum gebracht.

Die slowenische Volksgruppe

Die Wochenzeitung „Slovenski vestnik“ des Zentralverbands slowenischer Organisationen und die Wochenzeitung „Nas tednik“ des Rates der Kärntner Slowenen wurden eingestellt und an ihrer Stelle geben beide Organisationen gemeinsam im Wege einer GmbH die neue wöchentliche Zeitung „Novice“ heraus, die sowohl gedruckt als auch online erscheint. Auch Jahrbücher und zahlreiche Mitgliederinformationsblätter werden von den slowenischen Volksgruppenvereinen herausgegeben.

Darüber hinaus haben folgende Verlage in Kärnten eine besondere Bedeutung in Hinblick auf Publikationen in slowenischer Sprache: Drava Druck- und Verlags-GesmbH, Hermagoras/Mohorjeva und der Wieser Verlag.

Für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark gibt der „Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark“ die umfassende Informationsschrift „Signal“ heraus.

Die ungarische Volksgruppe

Das „Bécsi Napló“ erscheint als ungarischsprachiges Zweimonatsblatt des Zentralverbandes der Ungarischen Vereine und Organisationen in Österreich. Der Burgenländisch-Ungarische Kulturverein/Burgenlandi Magyar Kultúregyesület gibt u.a. regelmäßig sein 2-sprachiges Mitteilungsblatt „Örvidéki Hírek“ heraus. Viele ungarische Organisationen geben Jahrbücher oder sonstige Informationsblätter heraus. Das „Ungarische Medien und Informationszentrum“, das aus einem Interregprojekt entstanden ist, gibt die erste Online-Zeitung für die ungarische Volksgruppe heraus.

Die tschechische Volksgruppe

Der Minderheitsrat ist Herausgeber der „Videnske Svobodne Listy“ (Wiener Freie Blätter), die 14tägig erscheinen. Der Kulturklub gibt die Zweimonatszeitschrift „Klub“ heraus. Der Schulverein Komensky ist Herausgeber der Monatszeitschrift „Ceska a Slovenska Viden Dnes“ („Das tschechische und Slowakische Wien heute“). Die katholische Mission gibt regelmäßig ihre Zeitschrift „Rozhledy“ (Ausblicke) heraus. Zusätzlich erscheinen von verschiedenen

tschechischen Volksgruppenorganisationen Mitteilungsblätter. Der Schulverein Komensky publiziert jährlich seine „Rocenka“ (Jahrbuch) und einen Kalender.

Die slowakische Volksgruppe

Die slowakische Volksgruppe veröffentlicht eine Quartalszeitschrift „Pohlády“ (Einblicke), die seit ihrer Gründung im Jahr 1985 stets an inhaltlicher Vielfalt zunimmt. Sie ist das mediale Sprachrohr der österreichischen Slowaken und erscheint viermal jährlich. Als Informationsblatt spiegelt sie die Themen aus dem Leben, der Kultur und dem gesellschaftlichen Geschehen der slowakischen Volksgruppe wider. Die Zeitschrift „Pohlády“ ist ein politisch unabhängiges, schwerpunktmäßig auf Kultur und Meinungsvielfalt ausgerichtetes Medium. Es werden z.B. auch slowakische Künstler mit ihren Werken vorgestellt. Der Österreichisch - slowakische Kulturverein hat mehrere Bücher der in Wien lebenden Slowaken herausgegeben. Im Jahr 2005 ist der erste eigene deutsch-slowakische Kalender erschienen.

Die Volksgruppe der Roma

Das „Roma Service“ gibt die aus den Mitteln der Volksgruppenförderung geförderte Kinderzeitschrift „MRI TIKNI MINI MULTI“ in Romanes heraus, die sechsmal jährlich erscheint und sowohl in der „Unverbindlichen Übung Roman“ eingesetzt wird, als auch an Interessenten und Roma-Organisationen versandt und auch in Roma-Siedlungen verteilt wird. Weiters gibt das „Roma Service“ auch die zweisprachige Zeitung „dRom“ heraus, die viermal jährlich erscheint und in der Erwachsenenbildung (Roman-Kurs an der Karl-Franzen-Universität Graz) sowie in der Hauptschule Oberwart in der „Unverbindlichen Übung Roman“ eingesetzt wird.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die zweisprachigen Vereinszeitungen "Romani Patrin" ("Roma Blatt") des Vereins Roma in Oberwart und die international renommierte zweisprachige Zeitschrift "Romano Centro" des Vereins Romano Centro – Verein für Roma in Wien, die vierteljährlich erscheint. Die deutschsprachige Vereinszeitung "Romano Kipo" ("Roma Bild") wird vom Kulturverein Österreichischer Roma herausgegeben.

Artikel 10

1. *Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.*
2. *In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen diese Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.*
3. *Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den*

Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

zu Abs. 1: freier Gebrauch der Sprache

Gemäß Art. 8 B-VG ist „die deutsche Sprache unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte die Staatssprache der Republik Österreich“. Diese Anordnung betrifft allerdings nur den Gebrauch der deutschen Sprache im amtlichen Verkehr. Art 8 B-VG trifft sohin keine Regelung des Sprachgebrauches der in Österreich lebenden Personen untereinander, sei es im privaten, öffentlichen oder geschäftlichen Bereich, sodass es jedermann selbst überlassen bleibt, welcher Sprache er sich bedient. Damit haben Angehörige einer Volksgruppe wie jede andere Person auch das Recht, selbst zu entscheiden, in welcher Sprache sie kommunizieren wollen. Eine Einschränkung dieses Rechts würde auch einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht nach Art. 8 EMRK darstellen und mit dem verfassungsgesetzlich festgelegten allgemeinen Gleichheitssatz in einem Spannungsverhältnis stehen, weil demnach eine Differenzierung in gesetzlich „zulässige“ und „unzulässige“ Sprachen einer sachlichen Rechtfertigung bedürfte, und eine solche äußerst fraglich wäre.

Daneben ist noch auf Art. 66 Abs. 3 des Staatsvertrages von St. Germain zu verweisen, wonach keinem österreichischen Staatsangehörigen im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in Versammlungen, Beschränkungen auferlegt werden dürfen.

zu Abs. 2: Amtssprache

Zu Abs. 2 ist zunächst auszuführen, dass der Gebrauch der Volksgruppensprache sich nicht auf den Verkehr mit Verwaltungsbehörden beschränkt, sondern dass ein solches Recht auch vor Gerichten besteht. Gemäß dem im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Staatsvertrag von Wien) ist die slowenische und kroatische Sprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mit gemischter Bevölkerung zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zuzulassen.

Der Verfassungsgerichtshof entschied in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1987, G 55/87, VfSlg. Nr. 11.585/1987, dass dieses Recht unmittelbar anwendbar ist und sich ein Angehöriger der slowenischen oder kroatischen Minderheit der Behörde gegenüber unmittelbar auf dieses Recht berufen könne. Dass zum Zeitpunkt des Erkenntnisses für die burgenlandkroatische Minderheit noch keine Ausführungsverordnung existierte, hinderte - so der Verfassungsgerichtshof - einen Angehörigen der kroatischen Minderheit nicht, dieses Recht in Anspruch zu nehmen. Eine Wortfolge im Volksgruppengesetz, die dieses Recht einschränkte, wurde daher vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

Bedeutsam sind nunmehr die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in diesem Erkenntnis, wonach zwar die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zulässig sind, um etwa klarzustellen, vor welchen Behörden und Dienststellen die jeweilige Minderheitensprache als Amtssprache gebraucht werden dürfe; dies hindere aber einen Minderheitsangehörigen nicht, sich vor einer Behörde, die nicht in der Verordnung genannt ist, ebenfalls der Minderheitensprache zu bedienen, wenn sie sich in einem Verwaltungs- und Gerichtsbezirk mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung befindet. Diesfalls stehe das Recht eben nicht aufgrund der Durchführungsverordnung sondern unmittelbar aufgrund Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien zu.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes sind durch Verordnung die Behörden und Dienststellen zu bezeichnen, vor denen eine Volksgruppensprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist. Vor solchen Behörden ist der Volksgruppenangehörige berechtigt, mündlich und schriftlich die Volksgruppensprache zu gebrauchen. Entscheidungen einer solchen Behörde sind dem Volksgruppenangehörigen in Deutsch **und** in der Volksgruppensprache zuzustellen. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen (Erkenntnis des VfGH vom 1. Juli 1983, B 457/82; Erkenntnis des VfGH vom 28. Juni 1983, B 499/82; Beschluss des VfGH vom 26. September 1994, VfSlg. Nr. 13.850/1994), dass in solchen Fällen ein Bescheid erst mit der Übermittlung **in beiden** Amtssprachen als zugestellt gilt und damit seine Rechtswirkungen entfaltet.

Die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache zu führen (§ 18 Volksgruppengesetz). Werden für eine Eintragung in die Personenstandsbücher Urkunden in einer Volksgruppensprache vorgelegt, so sind sie von der Behörde übersetzen zu lassen. Umgekehrt sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern auf Verlangen als Übersetzung in die jeweilige Volksgruppensprache zu erteilen (§ 20 Volksgruppengesetz). Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 14.452/1996) auch dann, wenn das zu der Eintragung führende Verfahren (z.B. Trauungszeremonie) mangels eines Antrages des Volksgruppenangehörigen nicht in der Volksgruppensprache geführt wurde.

Folgende Amtssprachenverordnungen stehen in Kraft:

- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird BGBl. Nr. 307/1977 idF BGBl. II Nr. 428/2000
- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990 idF BGBl. Nr. 6/1991
- *Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. II Nr. 229/2000 idF BGBl. II Nr. 335/2000

a) kroatische Volksgruppe:

Für die kroatische Volksgruppe ist die Amtssprachenverordnung seit 9. Mai 1990 in Kraft. Aufgrund dieser Verordnung ist die kroatische Sprache vor den Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen der namentlich angeführten Gemeinden sowie vor den Bezirksverwaltungsbehörden von fast allen politischen Bezirken des Burgenlandes (bis auf den Bezirk Jennersdorf sowie die beiden Städte Eisenstadt und Rust) als Amtssprache zugelassen. Überdies gilt das Kroatische auch als Amtssprache vor dem Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie vor diversen regionalen Bundesbehörden wie den Finanzämtern, weiters vor den Bezirksgerichten Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart, sowie vor dem Landesgericht Eisenstadt.

b) slowenische Volksgruppe:

Die Amtssprachenverordnung für die slowenische Volksgruppe ist seit 1. Juli 1977 in Kraft. Die slowenische Sprache ist demnach Amtssprache bei den Bezirksverwaltungsbehörden Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt, sowie vor Gemeindebehörden in bestimmten

Gemeinden in diesen politischen Bezirken, vor dem Amt der Kärntner Landesregierung sowie vor regionalen Bundesbehörden, wie etwa Finanzämtern. Außerdem ist das Slowenische Amtssprache vor den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg, sowie dem Landesgericht Klagenfurt.

c) ungarische Volksgruppe:

Die Amtssprachenverordnung für die ungarische Volksgruppe im Burgenland ist mit 1. Oktober 2000 in Kraft getreten. Aufgrund dieser Verordnung wird das Ungarische vor den Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichten Oberpullendorf und Oberwart, sowie vor Behörden der Gemeinden Oberpullendorf, Oberwart, Rotenturm an der Pinka und Unterwart als Amtssprache zugelassen. Daneben ist das Ungarische noch Amtssprache vor dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, dem Landesgericht Eisenstadt und sonstigen regionalen Bundesbehörden, wie etwa Finanzämtern.

d) Volksgruppe der Roma:

Aufgrund der sprachlichen Situation des Romanes ist es entsprechend den Aussagen der Betroffenen selbst nicht vorstellbar, die Volksgruppensprache als Amtssprache zu verwenden. Das ergab eine wissenschaftlichen Befragung der Roma zur Spracheinstellung und Sprachverwendung aus dem Jahr 1994. Ein Ausbau der Verwendung des Romanes im öffentlichen Bereich findet langsam aber kontinuierlich im Rahmen der – durch die Volksgruppenförderung ermöglichte - Kodifizierung und Didaktisierung sowie durch seine Verwendung als Schriftsprache in den Vereinszeitungen der Volksgruppenorganisationen statt.

Sprachen bei Gericht

Das Bundesministerium für Justiz hat das folgende statistische Material zu der Anzahl der bei Gericht tätigen Personen, die auch die Volksgruppensprache beherrschen, sowie zur Anzahl der vor den Gerichten in Kärnten in slowenischer Sprache geführten Verfahren zur Verfügung gestellt (Die Zahlen stammen aus dem Jahr 2004):

Anzahl der der slowenischen Sprache mächtigen Bediensteten:

Bezirksgericht Bleiburg: 3 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Bezirksgericht Eisenkappel: 4 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Bezirksgericht Ferlach: 5 Personen, darunter der Vorsteher des Bezirksgerichtes, ein weiterer Richter und der Vorsteher der Geschäftsstelle.

Anzahl der der ungarischen Sprache mächtigen Bediensteten:

Bezirksgericht Oberwart: 7 Personen, darunter 3 Richter des Bezirksgerichtes.

Anzahl der der kroatischen Sprache mächtigen Bediensteten:

Bezirksgericht Oberwart: 1 Rechtspfleger.

Landesgericht Eisenstadt: 4 Personen, darunter 2 Richter des Landesgerichtes.

Eine Statistik ebenfalls aus dem Jahr 2004 über die Handhabung der Bestimmungen des Volksgruppengesetzes und der Amtssprachenverordnung zeigt exemplarisch für die slowenische Sprache folgendes Bild:

Im Berichtszeitraum ist beim Landesgericht Klagenfurt kein Verfahren in der slowenischen Sprache durchgeführt worden. Dies entspricht dem Stand der Vorjahre. Bloß im Jahr 2002 wurde ein einziges Verfahren (Medienstrafsache) in slowenischer Sprache durchgeführt.

Bei den Bezirksgerichten Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach fanden insgesamt 100 Verfahren statt, in welchen - teilweise zur Gänze - Verhandlungen und Einvernahmen in slowenischer Sprache durchgeführt bzw. Klagen und Anträge in slowenischer Sprache eingebracht wurden. Überdies wurden - insbesondere an den Amtstagen des Bezirksgerichtes Eisenkappel und des Bezirksgerichtes Ferlach - Rechtsauskünfte in slowenischer Sprache erteilt.

Der Vergleich mit den Anfallszahlen des Jahres 2003 zeigt ein Ansteigen der Verfahren vor dem Bezirksgericht Bleiburg (+ 4) sowie dem Bezirksgericht Ferlach (+ 10) und einen leichten Rückgang vor dem Bezirksgericht Eisenkappel (- 3). Die Gesamtzahl aller Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen. Der starke Abwärtstrend vergangener Jahre scheint daher vorerst gestoppt (Verfahren insgesamt im Jahr 2000: 158; 2001: 83; 2002: 69; 2003: 89; 2004: 100).

Ein Antrag auf Zuspruch des Honorars gemäß § 22 Abs. 4 Volksgruppengesetz wurde in drei Verfahren (Bezirksgericht Eisenkappel 2; Bezirksgericht Ferlach 1) gestellt (zum Vergleich: 2003 – Eisenkappel 1; 2002: Eisenkappel 2; 2001: Eisenkappel 1).

§ 22 Abs 4 Volksgruppengesetz lautet:

„Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbetrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluß einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigten gesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

Höchstgerichtliche Judikatur

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000, V 91/99-11

In diesem Amtssprachen-Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter einem Verwaltungsbezirk im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 3 Staatsvertrag von Wien auch eine Gemeinde zu verstehen ist. In der Begründung des Erkenntnisses ging der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass dem Begriff eines Verwaltungsbezirkes mit "gemischter Bevölkerung" eine Gemeinde - wie im Anlassfall die Gemeinde Eberndorf – schon dann unterfällt, wenn der Anteil der slowenischsprachigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung bei der letzten Volkszählung 10,4 % betragen hat. Die Ergebnisse vorangegangener Volkszählungen wurden in die Betrachtung einbezogen.

zu Abs. 3

Dieses Recht ergibt sich für jedermann - damit auch für Angehörige einer Volksgruppe – bereits aus Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 3 lit. a und e EMRK, welche in Österreich im Verfassungsrang steht. Der erste Halbsatz ist außerdem noch durch Art. 4 Abs. 6 Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit gewährleistet.

Artikel 11

1. *Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragsparteien vorgesehen ist.*
2. *Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.*
3. *In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.*

zu Abs. 1: Namensführung in der Volksgruppensprache

Nach § 21 des Personenstandsgesetzes iVm § 154 ABGB ist der Vorname eines Kindes grundsätzlich durch die Eltern zu geben. Eine Verpflichtung, dass der Name in deutscher Sprache gegeben werden muss, sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor. Ebenso muss der Nachname nicht deutschsprachig sein. Dies ergibt sich auch aus § 5 Abs. 3 Personenstandsverordnung, wonach Personennamen, die aufgrund einer in lateinischer Schrift vorgelegten Urkunde eingetragen werden sollen, buchstaben- und zeichengetreu wiedergegeben werden müssen. Das bedeutet, dass auch in der deutschen Sprache nicht verwendete diakritische Zeichen zu übernehmen sind.

Durch eine Novelle des Namensänderungsgesetzes (BGBl. Nr. 25/1995) kam es zu einer weit gehenden Liberalisierung der Möglichkeit, seinen Namen zu ändern. Dies gibt Volksgruppenangehörigen, die bereits einen eingedeutschten Namen tragen, die Möglichkeit, wieder den ursprünglichen Namen in der Volksgruppensprache anzunehmen. Ein wichtiger Grund muss nicht mehr geltend gemacht werden.

Allerdings benötigt es einen wichtigen Grund, damit diese Namensänderung von Gebühren befreit wird. In gewissen Fällen könnte für einen Volksgruppenangehörigen ein wichtiger Grund sein, dass die beabsichtigte Namensänderung notwendig sei, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden, und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können. Gemäß § 2 Abs. 2 Namensänderungsgesetz gilt dieser Grund auch bei der Änderung eines Vornamens.

zu Abs. 2: private, für die Öffentlichkeit wahrnehmbare Mitteilungen in der Volksgruppensprache

Dieses Recht wird - so wie das das Recht nach Art. 10 Abs. 1 der Rahmenkonvention - im Rahmen von Art. 8 EMRK geschützt. In der österreichischen Rechtsordnung existiert keine Vorschrift, wonach Schilder, Aufschriften, Inschriften und Mitteilungen privater Art nur in einer bestimmten Sprache angebracht werden dürften. Es hat daher jedermann das Recht, Mitteilungen - in welcher Sprache immer - kundzutun. Schilder oder Aufschriften können nur aus allgemeinen Gründen verboten werden, weil etwa ihr Inhalt gesetzwidrig wäre - z.B. wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz - oder weil die Anbringung von Schildern an bestimmten Stellen - z.B. aus baupolizeilichen Gründen - verboten ist; keinesfalls aber deswegen, weil eine bestimmte Sprache zur Verbreitung der Mitteilung gewählt wurde. Eine Beschränkung der im privaten Gebrauch zulässigen Sprachen - wenn auch für die Öffentlichkeit wahrnehmbar - stünde mit dem verfassungsgesetzlich festgelegten allgemeinen Gleichheitssatz in einem Spannungsverhältnis, weil demnach eine Differenzierung in gesetzlich „zulässige“ und „unzulässige“ Sprachen einer sachlichen Rechtfertigung bedürfte, und eine solche äußerst fraglich wäre.

zu Abs. 3: zweisprachige Topographie

Gemäß Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien sind in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit gemischter Bevölkerung Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in der Volksgruppensprache als auch in Deutsch anzubringen. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung sieht § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes vor, dass durch Verordnung die Gebietsteile zu bezeichnen sind, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind, wobei diese Bestimmung auch für bestimmte Gebietsteile zugunsten der ungarischen Volksgruppen im Burgenland gilt.

Sogenannte Topographieverordnungen existieren daher für die kroatische, die slowenische und die ungarische Volksgruppe. Diese Verordnungen zählen die Gebietsteile von Gemeinden auf, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur anzubringen sind, und legen die Bezeichnung dieser Gebietsteile in der jeweiligen Volksgruppensprache fest.

Die Topographieverordnung Burgenland (BGBl. II Nr. 170/2000) ist am 22. Juni 2000 in Kraft getreten. Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind insgesamt 28 kroatisch-gemischtsprachige Gemeinden (und zwar dort 47 Ortschaften) und vier ungarisch-gemischtsprachige Gemeinden bzw. Ortschaften umfasst. Am 31. Juli 2000 wurde die letzte der insgesamt 260 Ortstafeln im Burgenland aufgestellt. Es kam weder im Zuge des Aufstellens dieser Ortstafeln noch danach zu irgendwelchen negativen Akten oder gar Vandalismus einzelner. Alle politischen Kräfte im Burgenland haben hinsichtlich der Ortstafeln zusammengewirkt, nicht nur die burgenländische Landesregierung, sondern auch alle Betroffenen, Bezirkshauptmannschaften und Gendameriekommanden, Bürgermeister und Bevölkerung, waren im Vorfeld informiert und haben zum Erfolg beigetragen.

Für Kärnten steht seit 1. Juli 2006 die Topographieverordnung vom 30. Juni 2006, BGBl. II Nr. 245/2006, in Geltung.

Höchstgerichtliche Judikatur

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001, G 213/01-18, V 62, 63/01-18 „Ortstafelerkenntnis“:

In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass im Zusammenhang mit topographischen Bezeichnungen und Aufschriften auch eine Ortschaft als "Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung" iSd Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien gilt. In der Begründung des Erkenntnisses ging der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass dies der Fall sei wenn diese Ortschaft - wie im Anlassfall die Ortschaft St. Kanzian am Klopeiner See in Kärnten - über einen längeren Zeitraum betrachtet bei Volkszählungen einen Anteil der slowenischsprachiger Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung von mehr als 10 % aufweist.

Dieses Modell knüpft somit an die Höhe des slowenischsprachigen Bevölkerungsanteils in einer Ortschaft an, der bei den Volkszählungen über einen längeren Zeitraum eine Volksgruppensprache als Umgangssprache angegeben hat. Dieses Modell stellt jedoch nur eines von Modellen dar, die zur staatsvertragskonformen Lösung der Topographiefragen herangezogen werden können.

Folgen des Erkenntnisses

Eine Neuregelung auf Gesetzesebene in Folge des so genannten „Ortstafelerkenntnisses“ konnte noch nicht gefunden werden.

Dem Bundeskanzler ist eine dauerhafte Lösung der Ortstafelfrage in Kärnten ein wichtiges Anliegen. Er hat daher wiederholt Vertreter der Bundes- und Landespolitik sowie der Kärntner Slowenen und der Kärntner Heimatverbände im Rahmen einer Konsenskonferenz an den Verhandlungstisch gebeten, um eine Lösung zu erarbeiten, die eine möglichst breite Akzeptanz findet. Darüber hinaus hat der Bundeskanzler von der Ortstafelfrage betroffene Bürgermeister ins Bundeskanzleramt eingeladen, um die Thematik mit Ihnen zu erörtern.

Im Juni dieses Jahres konnte schließlich als Ergebnis intensiver Gespräche und Verhandlungen ein Kompromiss gefunden werden, der zu Recht als historisch bezeichnet wurde. Die dabei erzielte Lösung besteht aus zwei Elementen:

1. Einer neuen Topographieverordnung für Kärnten, die vorsieht, dass nach Maßgabe eines zeitlichen Stufenplans (bis Ende 2009) in insgesamt 141 Kärntner Ortschaften topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.
2. Einer Verfassungsregelung, die den erzielten Kompromiss festschreibt. Als wesentliche Kernelemente dieser Regelung sind das 15/10-Modell, eine Bestandsgarantie, ein zeitlicher Stufenplan und die viel diskutierte Öffnungsklausel zu nennen.

Damit wurde eine Lösung vorgelegt, die berechtigten Anliegen der slowenischen Minderheit in Kärnten Rechnung trägt und dem Staatsvertrag von Wien entspricht, aber auch die deutschsprachige Mehrheitsbevölkerung in den betroffenen Gemeinden nicht überfordert.

In der Folge wurde diese neue Topographieverordnung für Kärnten von der Bundesregierung am 17. Juli 2006 beschlossen (BGBl II 2006/263), tritt jedoch gemäß § 6 Absatz 1 erst „in einem bundesverfassungsgesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft“.

Weitere höchstgerichtliche Judikatur

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 2004, B 9/03

In der Begründung zu diesem Erkenntnis führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass die unmittelbare Anwendbarkeit des Staatsvertrages von Wien - und zwar auch als Prüfungsmaßstab in Gesetzes- bzw. Verordnungsprüfungsverfahren - nur dann in Betracht kommt, wenn einfachgesetzliche Ausführungsbestimmungen nicht bestehen.

Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2004, V131/03

Mit Beschluss wies der Verfassungsgerichtshof den Individualantrag von Angehörigen der slowenischen Minderheit in Kärnten, mangels eines subjektiven Rechtes der antragstellenden Minderheitenangehörigen auf zweisprachige Ortstafeln zurück.

Der im Verfassungsrang stehende Art 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien bedeutet allein eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich bzw. einen an ihre Organe gerichteten "Auftrag", topographische Aufschriften und Bezeichnungen in der solcherart gebotenen Weise, also zweisprachig, "zu verfassen". Dagegen lässt sich aus Art 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien - mangels eines hinlänglich individualisierten Parteiinteresses an der Einhaltung dieser objektiven Verfassungsnorm - kein subjektives Recht des einzelnen ableiten. (ähnlich auch E VfGH vom 10. Oktober 1984, B 629/78; und E VfGH vom 9. Oktober 2004, B 9/03).

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2005, V 64/05 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2006, V 20/06

In diesen Erkenntnissen bestätigte der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur, wie sie im Erkenntnis vom 13. Dezember 2001 zum Ausdruck kommt. Im letztgenannten Erkenntnis konkretisierte er, dass der Charakter einer Ortschaft als „gemischtsprachiger Verwaltungsbezirk“ auch verloren gehen kann, wenn – wie im Anlassfall - der slowenischsprachige Anteil an der Wohnbevölkerung bei den letzten beiden Volkszählungen unter 10 % betragen hat und die Tendenz fallend ist.

Artikel 12

1. *Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.*
2. *In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.*
3. *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.*

und

Artikel 14

1. *Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.*
2. *In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeit haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.*
3. *Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.*

Allgemeines:

Österreich ist bemüht, im Rahmen dieses Staatenberichtes einen umfassenden Einblick in die rechtliche, politische und praktische Situation des Minderheitenschulwesens zu geben. Daher erscheint es sinnvoll, die Artikel 12 und 14 unter einem Punkt gemeinsam zu beantworten.

Bildung ist für jede Gemeinschaft von existentieller Bedeutung. Dies trifft natürlich besonders für jene Gruppen zu, die um den Erhalt ihrer Sprache, Identität und Kultur besorgt sind. Für alle Volksgruppen in Österreich ist daher die Bildung ein besonders sensibler Bereich und ein sehr wichtiger Grundstein für ihre Zukunft.

Das Recht auf Bildung gehört zu den Menschenrechten und wird in Österreich durch Art. 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK gewährleistet, der in Österreich im Verfassungsrang steht.

Die Chancengleichheit beim Bildungszugang ist in Art. 14 Abs. 6 B-VG verankert: „Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime“. Mit dieser besonderen Ausformung des Gleichheitssatzes ist gewährleistet, dass der Zugang zu öffentlichen Schulen nicht von unsachlichen Kriterien abhängig gemacht werden kann.

Das Minderheitenschulwesen ist in das gesamtösterreichische staatliche Bildungswesen integriert. Für den Unterricht der jeweiligen Minderheitensprache existieren eigene Lehrpläne, die von den Lehrplänen der übrigen Schulen im Wesentlichen nur hinsichtlich der Sprache abweichen.

Der Integrationsgedanke ist nicht nur ein Grundprinzip der allgemeinen österreichischen Bildungspolitik sondern auch die Basis der bilingualen Bildung und Erziehung in den zweisprachigen Schulen unseres Landes. Die österreichischen Volksschulen, nicht nur jene im Geltungsbereich der Minderheiten-Schulgesetze, beinhalten interkulturelles Lernen als allgemeines Bildungsziel. Im Lehrplan der Volksschule heißt es:

„Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit

deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem jeweils anderen Kulturgut sind insbesondere Aspekte wie Lebensgewohnheiten, Sprache, Brauchtum, Texte (z.B. Erzählungen, Märchen, Sagen), Tradition, Liedgut usw. aufzugreifen. Interkulturelles Lernen beschränkt sich nicht bloß darauf, andere Kulturen kennen zu lernen. Vielmehr geht es um das gemeinsame Lernen und das Begreifen, Erleben und Mitgestalten kultureller Werte. Aber es geht auch darum, Interesse und Neugier an kulturellen Unterschieden zu wecken, um nicht nur kulturelle Einheit, sondern auch Vielfalt als wertvoll erfahrbar zu machen. Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum Besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten. Querverbindungen zum didaktischen Grundsatz des sozialen Lernens und zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung einschließlich Friedenserziehung sind sicherzustellen.“

Im Rahmen des österreichischen Minderheitenschulrechts existieren verschiedene Modelle des Sprachunterrichts in der jeweiligen Volksgruppensprache.

Die Rechte der Minderheiten auf dem Gebiete des Schulwesens sind im Staatsvertrag von St. Germain und im Staatsvertrag von Wien festgelegt.

Im Staatsvertrag von Saint Germain hat sich Österreich in Art. 68 dazu verpflichtet, in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl nicht deutschsprachiger österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen zu gewähren, um sicherzustellen, dass den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen in den Volksschulen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werden kann.

Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrags von Wien haben österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Darüber hinaus wird normiert, dass in diesem Zusammenhang die Schullehrpläne überprüft werden und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen errichtet wird.

Während also nach dem Staatsvertrag von St. Germain für die Minderheiten nur angemessene Erleichterungen für den Unterricht an Volksschulen gefordert waren, besteht nach dem - insoweit unmittelbar anwendbaren - Staatsvertrag von Wien nunmehr ein verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer und kroatischer Sprache. Ausführungsgesetze, die den zweisprachigen Schulunterricht regeln, dürfen der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien nicht widersprechen, um die im Staatsvertrag normierten Minderheitenrechte gleichmäßig und effektiv zu gewährleisten.

Der zweisprachige Unterricht in Kärnten und dem Burgenland wird durch die Minderheitenschulgesetze geregelt. Die Zahl der Schüler, die am zweisprachigen Unterricht teilnehmen, ist

stabil oder sogar relativ steigend. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings eine abnehmende Sprachkompetenz der eingeschulten Kinder. Dies hat seine Ursache nicht nur darin, dass der Gebrauch der Volksgruppensprache in den Familien der Volksgruppe abnimmt, sondern auch, dass einsprachige Eltern sich für das Angebot einer zweisprachigen Erziehung ihres Kindes entscheiden. Letzteres ist im Sinne der Integration und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Volksgruppensprachen zu begrüßen.

Das Minderheitenschulwesen im Burgenland

Die untenstehende Statistik gibt die Anzahl der Kinder, die im Burgenland Kroatisch, Ungarisch und Romanes lernen, wieder.

Schuljahr	2000/2001	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005
<i>Kroatisch:</i>					
APS:	1.764	1.772	1.734	1.687	1.701
AHS:	310	329	317	357	287
BAKI:	36	26	35	27	39
BMHS:	88	101	97	106	123
gesamt	2.198	2.228	2.183	2.177	2.150
<i>Ungarisch:</i>					
APS:	385	446	562	922	1.408
AHS:	197	199	184	209	224
BMHS:	628	40	79	161	237
gesamt	2.840	685	825	1.292	1.869
<i>Romanes:</i>					
	14	9	8	-	24

Abkürzungsverzeichnis:

APS = Allgemeine Pflichtschule;

AHS = Allgemeinbildende Höhere Schule;

BAKI = Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik,

BMHS = Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen

LehrerInnen-Ausbildung:

Durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 idF: BGBl. I Nr. 136/1998 ist auch die Ausbildung pädagogischer Kräfte für den zweisprachigen Unterricht gesichert. Die Lehrerausbildung für LehrerInnen für den Sprachunterricht in Kroatisch wird an der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt angeboten und von den Studierenden auch angenommen. Ebenso besteht das Angebot für die Ausbildung für LehrerInnen für den Ungarischunterricht. Allerdings ist bisher noch keine Gruppe für die Durchführung eines Akademielehrganges für Ungarisch zu Stande gekommen.

Kroatischsprachige Studenten/Studentinnen der Pädagogischen Akademie erhielten die Möglichkeit, ein Auslandssemester in Kroatien zu absolvieren. Weiters erhalten LehrerInnen an Allgemeinbildenden Höheren Schulen und Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen seitens der Republik Kroatien die Möglichkeit zu Fortbildungen in Kroatien während der Sommerferien. Daran nehmen jährlich 2 bis 3 Personen teil.

Jährlich stehen an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen im Burgenland für Kroatisch 1 – 2 Personen aus Kroatien als Native speakers für jeweils ein Schuljahr zur Verfügung. Im Schuljahr 2003/04 (11 TeilnehmerInnen) und 2004/05 (23 TeilnehmerInnen) fanden in Kroatien Sprachkurse von LehrerInnen in Burgenländischkroatisch statt. Im Rahmen von Gastvorträgen sind zweisprachige Pädagogen/Pädagoginnen in Kroatien im Einsatz.

Zu erwähnen ist weiters das EU-Comeniusprojekt 2.1 «Förderung von Minderheitensprachen im mehrsprachigen Raum in der Lehrerbildung».

Zugang zu Lehrbüchern:

Lehrbücher sind sowohl für den Kroatischunterricht als auch für den Ungarischunterricht vorhanden und innerhalb der Schulbuchaktion laut Schulbuchliste erhältlich. Weitere Unterrichtsmaterialien werden von burgenländisch-kroatischen Vereinen unter der Koordination des Landesschulrates für Burgenland laufend aus Mitteln der Volksgruppenförderung entwickelt und erstellt. Auch Lehrunterlagen für Romanes wurden erstellt und eingesetzt.

Das kroatische Schulwesen und seine Unterrichtserfolge wurden in den vergangenen Jahren wissenschaftlich begleitet und untersucht. Im Mittelpunkt standen dabei die weitere Verbesserung der Unterrichtsgestaltung sowie Maßnahmen zur leichteren Bewältigung der Übergänge von einer Ebene zur nächsten. 1998 trat ein neuer Lehrplan in Kraft, der eine flexiblere Gestaltung des Unterrichtes ermöglicht. Ein kroatischer Verein - das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum - erstellt in Arbeitsgruppen mit LehrerInnen neue Schulbücher nach modernen methodisch- didaktischen Grundsätzen.

Studien haben bewiesen, dass die Volksgruppe der Burgenlandkroaten zur überwiegenden Mehrheit der Meinung ist, dass in den Schulen Burgenlandkroatisch unterrichtet werden soll. Gleichzeitig sehen sich die Lehrer mit dem Problem konfrontiert, dass immer weniger Kinder bei Schuleintritt ausreichend Grundkenntnisse ihrer Volksgruppensprache mitbringen.

Gemäß § 15 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland wurde im Landesschulrat eine Abteilung für das Minderheitenschulwesen eingerichtet. Für die Inspektion der zweisprachigen Schulen wurden Fachinspektoren ernannt, die die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache besitzen, soweit nicht ohnehin die Bezirks- oder Landesschulinspektoren die entsprechende Sprachkompetenz aufweisen (vgl. § 16 des Minderheiten- Schulgesetzes für das Burgenland). Im konkreten Fall übt die Landes- schulinspektorin für das Minderheitenschulwesen auch die Aufsicht über das kroatische Schul- wesen aus.

Schulaufsichtsbeamte/-beamtinnen stehen immer wieder Vertretern verschiedener Projektträger und Institutionen als Auskunftspersonen und Interviewpartner zur Verfügung, wenn Themen zu den Volksgruppen bearbeitet werden.

Ein besonderes Serviceangebot des Landesschulrates für das Burgenland stellt die elektronische Plattform „Bildungsserver Burgenland“ dar. Unter der Adresse www.bildungsserver.com, weiter unter «Hrvatski» (= kroatisch) oder «Magyarul» (= ungarisch), kann man laufend neue Nachrichten aus dem pädagogischen Bereich und aus dem Bereich der Volksgruppen als auch das Verzeichnis aller zweisprachigen Schulen sowie Unterrichtsmaterialien für den Kroatisch- und Ungarischunterricht erhalten. Von der «ARGE Bildungsserver Kroatisch» wird auch die Möglichkeit des Weborganizers für die Kommunikation genutzt.

Seitens des Landesschulrates für Burgenland und des Bildungsministeriums wurden mehrere Forschungsprojekte durchgeführt:

1. „Das zweisprachige Schulwesen im Burgenland – Dvojezično školstvo u Gradišću“, Evaluation der zweisprachigen (deutsch-kroatischen) Volksschulen, gleichnamige Publikation;
2. „Scharniergelenke – Projekt zur Nahtstellenproblematik“, Publikation des Folders „Mehr als eine Sprache – Već nego jedan jezik« als Leitbild für zweisprachige PädagogInnen;
3. «Bildungschance Zweisprachigkeit» - Evaluation eines Schulversuchs Ungarisch-Deutsch an den zweisprachigen Schulen Siget in der Wart und Unterwart, gleichnamige Publikation;
4. Im Herbst 2004 wurde aus Anlass «10 Jahre Minderheitenschulgesetz für das Burgenland» mit der Publikation «Vorteil Vielfalt» in Kooperation mit dem Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum Bilanz über die praktische Umsetzung des Gesetzes gezogen;
5. Im Schuljahr 2004/05 wurde mit der Durchführung des Unterrichtsversuches «Immersion und Rotation» an fünf Volksschulen mit deutsch-kroatischer Unterrichtssprache begonnen. Das Projekt wird im Schuljahr 2005/06 fortgesetzt, Ergebnisse sollen in Zusammenarbeit mit dem Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum publiziert werden.

Im Rahmen von grenzüberschreitenden Projekten im Rahmen von Partnerschaften mit Schulen in Ungarn veranstalten Schulen immer wieder Ausstellungen zu den bearbeiteten Themen.

Sprachwochen, Austauschprogramme:

Gruppen mit Schülern der höheren Schulstufen unternehmen wiederholt Sprachreisen nach Kroatien oder nach Ungarn und haben dann Gruppen von Schülern aus denselben Ländern zu Gast. Auch im Volksschulbereich gibt es zahlreiche grenzüberschreitende Partnerschaften. Dabei wird auch pro Schuljahr mindestens eine gemeinsame Aktion bzw. ein gegenseitiger Besuch organisiert.

Kindergärten:

Aufgrund des burgenländischen Kindergartengesetzes aus dem Jahr 1998 wurden in ca. 30 kroatisch-zweisprachigen Gemeinden sowie in vier ungarisch-zweisprachigen Gemeinden zweisprachige Kindergärten eingerichtet. In Kindergärten, die keine zweisprachig ausgebildeten KindergärtnerInnen beschäftigen, stellt die Landesregierung AssistenzkindergärtnerInnen zur Verfügung.

Durch die Novelle des Burgenländischen Kindergartengesetzes vom 8. Juli 2005 wurde in den zweisprachigen Kindergärten der Gebrauch der burgenlandkroatischen bzw. ungarischen Sprache von mindestens neun auf zwölf Wochenstunden ausgedehnt. Eltern, die eine zweisprachige Betreuung ihrer Kinder nicht wünschen, können diese abmelden.

Die Ausbildung in Kroatisch und Ungarisch sowie Zweisprachdidaktik wird in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik angeboten.

Die Schulsituation der kroatischen Volksgruppe im Burgenland

Die Konkretisierung dieses völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Schulunterricht der burgenländischen Kroaten in ihrer Muttersprache erfolgt durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland.

Schon vor der Angliederung des Burgenlandes an Österreich stand den Kroaten in der Elementarschule Unterricht in der Volksgruppensprache zu. Zunächst wurde auf die

ungarischen Schulgesetze zurückgegriffen. Erst das im Jahre 1936 erlassene Bundes-Grundsatzgesetz über das Unterrichtswesen an Volksschulen bestimmte im § 5 speziell und ausschließlich für das Burgenland: „Die deutsche Sprache ist unbeschadet der aus der Verfassung zugunsten der im Land vorhandenen sprachlichen Minderheiten sich ergebenden Rechte die Unterrichtssprache. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt es überlassen, zugunsten dieser Minderheiten weiter gehende Rechte festzusetzen. Die deutsche Sprache ist jedenfalls als Pflichtgegenstand zu lehren“. Im Landesschulgesetz 1937, welches als Ausführungsgesetz zum Bundes-Grundsatzgesetz erlassen wurde, wurden weiter gehende Rechte normiert. Sowohl die kroatische als auch die ungarische Minderheit erklärte sich damit einverstanden. Es enthielt eine für die damalige Zeit vorbildliche Regelung.

Im Jahre 1994 wurde dieses Gesetz durch das neue Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ersetzt. In diesem Gesetz ist bis zur Hochschulreife der Unterricht in der Volksgruppensprache sichergestellt, wobei vor allem im Bereich der Elementarschule das obligatorische Angebot des zweisprachigen Unterrichtes normiert wurde.

§ 1 Abs. 1 legt in einer Verfassungsbestimmung Folgendes fest:

„Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren“.

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die Volksschulen im autochthonen Siedlungsgebiet nur mit kroatischer Unterrichtssprache geführt werden können, wobei ein Mindestmaß von sechs Stunden wöchentlich für den Sprachunterricht in Deutsch vorgeschrieben ist. In der Praxis macht die Volksgruppe von dieser Variante der Volksgruppenschule jedoch nicht Gebrauch. Die Elementarschulen im autochthonen Siedlungsgebiet werden durchgehend obligatorisch als zweisprachige Schulen geführt. Angesichts der höchst unterschiedlichen Eingangs-Sprachkompetenz der SchülerInnen ist das Ausmaß der Zweisprachigkeit individuell unterschiedlich, erreicht jedoch in der vierten Schulstufe ein annähernd gleiches Ausmaß. Eltern, die nicht wünschen, dass ihre Kinder zweisprachig unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, ihr Kind abzumelden, wobei das Kind jedoch im Klassenverband verbleibt.

Bei nachhaltigem Bedarf sind auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes zweisprachige Schulen einzurichten bzw. Klassen oder Gruppen mit Kroatischunterricht zu eröffnen, wobei die Eröffnungszahl für eine Klasse bei sieben Anmeldungen liegt. Um den zweisprachigen Unterricht zu erleichtern, wird die Klassenschüler-Höchstzahl mit 20 festgelegt. Die Mindest-Schülerzahl für eine Klasse beträgt sieben. Zeugnisse sind auf Verlangen auch in der Volksgruppensprache auszufertigen.

Kroatisch an burgenländischen Pflichtschulen im Schuljahr 2005/06:

Folgende Tabelle zeigt die Schülerzahlen an den kroatisch-zweisprachigen Volksschulen:

Schule	Kinder je Schule	Kinder je Bezirk
Neudorf	29	
Pama	45	
Parndorf	173	

Bez. Neusiedl		247
Hornstein	73	
Klingenbach	37	
Oslip	50	
Siegenderdorf	141	
Steinbrunn	111	
Trausdorf	53	
Wulkaprodersdorf	71	
Donnerskirchen (1 Kl.)	11	
Bez. Eisenst.-Umgebung		547
Eisenstadt (1 Klasse)	10	
Bez. Eisenst-Stadt		10
Antau	15	
Draßburg	65	
Hirm (2 Klassen)	29	
Bez. Mattersburg		109
Frankenau	17	
Großwarasdorf	14+3 ASO	
Kaisersdorf	27	
Kleinmutschen	5	
Kleinwarasdorf	13	
Kroatisch Geresdorf	14	
Kroatisch Minihof	12	
Nebersdorf	12	
Nikitsch	20	
Unterpullendorf	14	
Weingraben	15	
Bez. Oberpullendorf		163+3
Dürnbach	40	
Spitzzicken	8	
Weiden b. R.	28	
Bez. Oberwart		76
Güttenbach	20	
Neuberg	33	
Stinatz	60	
Bez. Güssing		113
Gesamt		1265

Folgende Tabelle zeigt die Schülerzahlen, welche Kroatischunterricht in Form einer unverbindlichen Übung an deutschsprachigen Volksschulen erhalten:

Schule	Kinder	
Eisenstadt	16	UÜ
Großhöflein	15	UÜ
Donnerskirchen	9	UÜ
Oggau	9	UÜ
Hirm	16	UÜ
Mattersburg	5	UÜ
Neudörfl	20	UÜ
Pötttsching	18	UÜ
Sigleß	12	UÜ
Großpetersdorf	5	UÜ
Miedlingsdorf	13	UÜ
Oberwart	12	UÜ
Hackerberg	12	UÜ
Gesamt	162	

Volksschule gesamt: 1265 + 162 = 1427

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Schüler, die Kroatischunterricht an Hauptschulen erhalten:

Schule	Kinder	Gegenstand
HS Oberpullendorf	22 8	Wahlpflichtfach UÜ
HS Stegersbach	17	Wahlpflichtfach
HS Rechnitz	7	Wahlpflichtfach
HS Theresianum	23	Freigegegenstand
R.K. HS Neusiedl/See	5	UÜ
HS Neufeld	11	UÜ
HS Siegendorf	10	UÜ
HS Schattendorf	6	UÜ
HS Stoob	9	UÜ
HS Kohfidisch	9	UÜ
HS Güssing	30	UÜ
Gesamt	157	

Eine Sonderstellung nehmen die Hauptschulen in Großwarasdorf und in St. Michael ein:

Die Hauptschule in Großwarasdorf unterrichtete 49 Kinder durchgängig zweisprachig. Die Hauptschule St. Michael unterrichtet einzelne Gegenstände zweisprachig. Im Einzelnen wird auf untenstehende Tabelle verwiesen:

Hauptschule St. Michael	44 Kinder 10 Kinder 9 Kinder	Zweisprachiger Unterricht Wahlpflichtfach Wahlpfl/UÜ
Gesamt	63 Kinder	

Hauptschulen gesamt: 147 + 49 + 63 = 269

Gesamt Volksschulen	1427
Gesamt Hauptschulen	269
GESAMTER PFLICHTSCHULBEREICH	1696

Das Minderheiten-Schulgesetz sieht zweisprachige Hauptschulen vor und Hauptschulen, in denen der Sprachunterricht in Kroatisch als verbindlicher Gegenstand vorgeschrieben ist. Bei Bedarf sind zweisprachige Abteilungen zu führen. In den Hauptschulen herrscht im Gegensatz zur Volksschule das Anmeldeprinzip, das heißt, wer den Kroatisch-Unterricht besuchen will, muss sich dazu anmelden.

Der Fachhochschulstudiengang für internationale Wirtschaftsbeziehungen in Eisenstadt sieht das Studium einer Ostsprache obligatorisch vor. Eine dieser Sprachen ist neben Ungarisch, Tschechisch, Russisch und Slowakisch auch Kroatisch.

Grundsätzlich gibt es keine Unterschiede im Bildungsstand der Kroaten zur übrigen Bevölkerung. Statistische Unterschiede ergeben sich jedoch aus Gründen der Altersstruktur. Die kroatische Volksgruppe hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil an über 60jährigen.

Die Schulsituation der ungarischen Volksgruppe im Burgenland

Die untenstehende Tabelle gibt die Anzahl der Schüler wieder, die im Burgenland im Schuljahr 2005/2006 ungarisch-zweisprachige Volksschulen besuchten:

Schule	Kinder	
Siget/Wart	11	Zweisprachiger Unterricht
Unterwart	20	Zweisprachiger Unterricht
Summe	31	

Die untenstehende Tabelle gibt die Zahlen jener Schüler wieder, die im Schuljahr 2005/2006 zweisprachige Volksschulklassen bzw. Klassen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand (PFG) besuchten:

Horitschon	10	Zweisprachiger Unterricht
Markt Neuhodis	12	Zweisprachiger Unterricht
Neusiedl/See	39	Pflichtgegenstand
Nickelsdorf	13	Pflichtgegenstand
Oberpullendorf	37 23	Zweisprachiger Unterricht Pflichtgegenstand
Oberwart	69	Zweisprachiger Unterricht
Summe	203	

Volksschulen mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG), Verbindliche Übung (VÜ)
bzw. Unverbindliche Übung (UÜ):

Andau	21	UÜ
Buchschachen	23	UÜ
Deutschkreutz	34	UÜ
Dt. Schützen	24	UÜ
Dürnbach	14	UÜ
Eberau	27	UÜ
Eisenstadt	23	UÜ
Goberling	13	UÜ
Gols	52	UÜ
Großpetersdorf	11	UÜ
Großwarasdorf	5	UÜ
Halbturn	23	UÜ
Hannersdorf	19	UÜ
Horitschon	25	UÜ
Illmitz	18	UÜ
Jois	15	UÜ
Kemetten	19	UÜ
Kobersdorf	25	VÜ
Kohfidisch	27	UÜ
Lockenhaus	34	UÜ
Loipersdorf/Kitzladen	15	UÜ
Lutzmannsburg	32	UÜ
Markt Allhau	38	UÜ
Markt Neuhodis	12	UÜ
Marz	8	UÜ
Mischendorf	15	UÜ
Mörbisch	14	UÜ
Neumarkt i.T.	10	UÜ
Neusiedl/See	21	UÜ
Neusiedl/See r.k.	26	UÜ
Neutal	9	UÜ
Nickelsdorf	12	UÜ
Oberloisdorf	11	UÜ
Oberpetersdorf	12	VÜ
Oberschützen	12	UÜ
Oberwart	31	UÜ

Podersdorf	17	UÜ
Pötsching	22	UÜ
Podersdorf	17	UÜ
Pötttsching	22	UÜ
Rechnitz	22	UÜ
Riedlingsdorf	24	UÜ
Rohrbach/Teich	6	UÜ
Rust	17	UÜ
Schattendorf	27	UÜ
Sigleß	12	UÜ
Stadtschlaining	8	UÜ
St. Andrä	12	UÜ
Steinberg-Dörfl	18	UÜ
St. Georgen	25	UÜ
St. Margarethen	17	UÜ
Tadten	26	FG
Trausdorf	6	UÜ
Unterloisdorf	13	UÜ
Unterrabnitz	33	UÜ
Unterschützen	14	UÜ
Wallern	45	UÜ
Weppersdorf	20	UÜ
Wiesen	16	UÜ
Wolfau	19	UÜ
Zemendorf	18	UÜ
Summe	1167	

Gesamt Volksschule: $31 + 203 + 1167 = 1401$

Hauptschulklassen bzw. -abteilungen mit Ungarisch als Wahlpflichtfach:

Schule	Kinder	
Güssing	14	Wahlpflichtfach
Markt Allhau	31	Wahlpflichtfach
Oberpullendorf	35	Wahlpflichtfach
Oberwart	47	Wahlpflichtfach
Rechnitz	41	Wahlpflichtfach
Summe	168	

Hauptschulen mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG), Verbindliche Übung (VÜ) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ):

Andau	37	UÜ
Bernstein	11	UÜ
Deutschkreutz	33	UÜ
Eberau	29	FG
Frauenkirchen	28	UÜ
Großwarasdorf	8	UÜ
Güssing	73	UÜ
Horitschon	30	UÜ
Illmitz	34	FG
Kobersdorf	61	VÜ
Kohfidisch	13	UÜ
Lockenhaus	19	UÜ
Oberpullendorf	19	UÜ
Pamhagen	10	UÜ
Schattendorf	11	UÜ
Stadtschlaining	35	UÜ
Steinberg r.k.	30	UÜ
Stoob	17	UÜ
Summe	498	

Gesamt Hauptschule: $168 + 489 = 666$

Gesamt Volksschule	1401
Gesamt Hauptschule	666
GESAMTER PFLICHTSCHULBEREICH	2067
H	

Die österreichische Schulgesetzgebung stellt sicher, dass die Ausbildung in ungarischer Sprache im Rahmen des öffentlichen Schulsystems von der Vorschulstufe bis zur Matura gewährleistet ist.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze im Land Burgenland bestimmen, dass in Gemeinden mit ungarisch sprechender Bevölkerung der Unterricht in den Volksschulen in ungarischer Sprache bzw. zweisprachig zu führen ist. Das Ausmaß des Anteils der beiden Sprachen im zweisprachigen Unterricht ist annähernd gleich zu halten. Eltern, die den Unterricht ihres Kindes in ungarischer Sprache nicht wünschen, haben die Möglichkeit der Abmeldung, wobei das abgemeldete Kind jedoch im Klassenverband verbleibt. Bei nachhaltigem Bedarf besteht ein Anspruch auf Unterricht in der Volksgruppensprache auch in Schulen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes.

Hauptschulen, in deren Einzugsbereich zweisprachige Volksschulen liegen, haben ebenfalls die Ausbildung in ungarischer Sprache anzubieten, wobei sich die SchülerInnen zum Unterricht in

der Volksgruppensprache anzumelden haben. Der Unterricht ist bereits ab der ersten Anmeldung zu erteilen.

Das zweisprachige Gymnasium in Oberwart bietet die Ausbildung in ungarisch-deutscher bzw. kroatisch-deutscher Sprache bis zur Hochschulreife an. In mehreren allgemein bildenden höheren Schulen wird überdies Ungarisch in unterschiedlicher Form als zusätzliche Ausbildung angeboten, wobei diese Angebote vom Wahlpflichtfach bis zur unverbindlichen Übung reichen. Ähnliche Angebote bestehen in berufsbildenden höheren Schulen.

Entsprechend dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland ist im Landesschulrat eine eigene Abteilung für Minderheitenangelegenheiten eingerichtet. Für die Schulaufsicht im Pflichtschulbereich ist ein Fachinspektor für Ungarisch zuständig; in den übrigen Schularten ist jeweils ein sprachkompetentes Schulaufsichtsorgan mit der Aufsicht betraut.

Kroatisch- und Ungarischunterricht im Bereich der allgemein höher bildenden Schulen im Schuljahr 2005/2006:

Freigegegenstand Kroatisch		Freigegegenstand Ungarisch	
ORG Theresianum	4 KK	BG Eisenstadt	55 KK
G Diözese Eisenstadt	19 KK	BG Mattersburg	32 KK
BG Mattersburg	21 KK		
Gesamt	44 KK	Gesamt	87 KK

Unverbindliche Übung Kroatisch		Unverbindliche Übung Ungarisch	
		BG Oberschützen	19 KK
		Gesamt	19 KK

Wahlpflichtfach Kroatisch		Wahlpflichtfach Ungarisch	
G Diözese Eisenstadt	6 KK	BG Oberpullendorf	6 KK
		BORG Güssing	14 KK
Gesamt	6 KK	Gesamt	20 KK

Schulversuch	Kroatisch	Ungarisch
BG Eisenstadt	67 KK	-
G Diözese	26 KK	-
BG Oberpullendorf	45 KK	27 KK
Gesamt	138 KK	27 KK

	Kroatisch	Ungarisch
Zweispr. BG Oberwart	113 KK	157 KK

	KROATISCH	UNGARISCH
Freigegegenstand:	44	87
Unverbindliche Übung:	-	19
Wahlpflichtfach:	6	20
Schulversuch:	138	27
Zweispr. BG OW:	113	157
<hr/>		
allgemein höher bildende Schulen gesamt:	301	310

Freigegegenstand Kroatisch	Wahlpflichtfach Ungarisch
Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik Oberwart 52 KK	Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik Oberwart 0

Kroatisch- und Ungarischunterricht im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 2005/2006:

Freigegegenstand Kroatisch	Freigegegenstand Ungarisch
BHAK Oberpullendorf 11 KK HLW Theresianum 9 KK	BHAK Neusiedl/See 3 KK BHAK Oberpullendorf 10 KK LFS Stoob 10 KK
Gesamt 20 KK	Gesamt 23 KK

Wahlpflichtfach Kroatisch	Wahlpflichtfach Ungarisch
BHAK Stegersbach 92 KK	BHAK Frauenkirchen 93 KK BHAK Mattersburg 47 KK BHAK Oberwart 66 KK HBLW Oberwart 58 KK
Gesamt 92 KK	Gesamt 264 KK

KROATISCH 112 KK	UNGARISCH 287 KK
-------------------------	-------------------------

KK = Kinder

Die Schulsituation der Volksgruppe der Roma im Burgenland

Im Oktober 2005 wurde beschlossen, € 1,1 Mio (verteilt auf 10 Jahre) aus dem Versöhnungsfonds für die Volksgruppe der Roma zu verwenden und diese Mittel für die Jugend- und Bildungsarbeit der Roma zu binden.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland 1994 (BGBl. Nr. 641/1994) sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze im Land Burgenland bestimmen, dass bei vorhandenem Bedarf Anspruch auf Unterricht in Romanes besteht.

Auf Grund der sehr spät erfolgten Verschriftlichung des Romanes kann dieses Recht nur schrittweise umgesetzt werden. Die Sprache der burgenländischen Roma ist eine mündlich überlieferte Sprache und daher nicht schriftlich verzeichnet. Erst vor einigen Jahren wurde im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes der Universität Graz in Zusammenarbeit mit dem Verein Roma in Oberwart begonnen, die Sprache zu verschriftlichen und zu kodifizieren. Im Rahmen des Romani-Projekts in Zusammenarbeit mit der Universität Graz wurden die in Österreich gesprochenen Romanivarianten wissenschaftlich erfasst und aufgearbeitet und dabei erstmals schriftlich niedergelegt. Als Resultat dieser Arbeit können Roma-Vereinszeitungen zweisprachig erscheinen, wurden zweisprachige Roma-Märchensammlungen und Lernspiele herausgegeben und ein Romanesunterricht in Oberwart und Unterwart eingerichtet, wofür auch Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien hergestellt werden mussten. Für die Herausgabe der zweisprachigen Vereinszeitungen und die Vorbereitung des Romanesunterrichts ist fortlaufende wissenschaftliche Unterstützung erforderlich.

Im Hinblick auf die sehr schwierigen und umfangreichen Arbeiten zur Kodifizierung der Sprache und zur Erstellung entsprechender Lehrmaterialien handelt es sich somit um einen besonders erfreulichen Fortschritt, der von den öffentlichen Stellen mit entsprechendem Nachdruck gefördert wird.

Mittlerweile konnten erste Lernmaterialien fertig gestellt und in Gebrauch genommen werden. Allerdings sind noch lange nicht ausreichende Unterlagen vorhanden, die ein Sprachstudium ermöglichen würden. Daher kann auch kein Angebot zur LehrerInnenausbildung an einer Pädagogischen Akademie erstellt werden. Behelfsmäßig werden jedoch „native speakers“ im Romanesunterricht eingesetzt, die eine pädagogische Grundeinschulung erhalten.

Die zweisprachige Kinderbibel „O Del use pre fatschuvtscha vakereil/Gott spricht zu seinen Kindern“ wurde vom Roma-Service in Zusammenarbeit mit dem Referat für Ethnische Gruppen der Diözese Eisenstadt gestaltet und aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert. Diese Kinderbibel erschien in den Jahren 2004 und 2005 jeweils in 5 Bänden/Heften. Diese Hefte werden im Unterricht (sowohl Religionsunterricht als auch in der Unverbindlichen Übung Roman) sowie in der Erwachsenenbildung eingesetzt.

Das Referat für ethnische Gruppen der Diözese Eisenstadt erwirbt sich Verdienste bei der Freizeitbetreuung von Romajugendlichen.

Der „RomBus“ des Verein Roma-Service hat neben der mobilen Lernbetreuung von burgenländischen Romakindern auch eine Funktion in der Öffentlichkeitsarbeit.

Roma	2004/05	2005/06	
Volksschule Oberwart	10	5	UÜ
Volksschule Unterwart	5	4	UÜ
<u>Hauptschule Oberwart</u>	<u>9</u>	<u>9</u>	<u>UÜ</u>
Gesamt	24	18	

Die Schulsituation der autochthonen Volksgruppen in Wien

Obwohl Wien autochthones Siedlungsgebiet der tschechischen, slowakischen und ungarischen Volksgruppe ist, gibt es kein Minderheitenschulgesetz für Wien. Darauf hinzuweisen ist, dass die Minderheitenschulgesetze für Kärnten und Burgenland Ausführungsgesetze zum Staatsvertrag von Wien sind.

Lehrerausbildung

Im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Universität Wien können im Rahmen der Slawistik die Sprachen Kroatisch/Serbisch, Tschechisch, Slowakisch, Slowenisch gewählt werden. Ebenso wird Ungarisch angeboten. Für Romanes gibt es kein Ausbildungsangebot.

Besonders erwähnenswert ist das Angebot für LehrerInnen bzw. BildungsexpertInnen im CERNET Sprachenzentrum am Pädagogischen Institut des Bundes in Wien. Im Rahmen des CERNET Projektes werden in Zusammenarbeit mit dem Wiener Stadtschulrat grenzüberschreitende Kooperationen mit den Nachbarregionen Brünn, Bratislava und Győr gefördert. So konnten seit 1996 mehr als 120 Schulpartnerschaften und eine Vielzahl von Seminaren, Tagungen und Konferenzen organisiert werden.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Intensivierung der kommunikativen Kompetenz der zukünftigen EU-BürgerInnen in dieser Region CENTROPE. In diesem Zusammenhang sei auf die Entwicklung des gemeinsamen Mitteleuropäischen Sprachenportfolios verwiesen, das den SchülerInnen zur Dokumentation ihrer Sprachkenntnisse zur Verfügung gestellt werden wird.

Die Schulsituation der Burgenland-Kroatischen Volksgruppe in Wien

Bereitstellung von 2 bilingualen Lehrkräften an einem Volksschulstandort - zur Führung einer bilingualen Klasse. Burgenländisch/Kroatisch - Deutsch einzurichten, scheiterte bereits mehrmals, da es der Volksgruppe nicht möglich war, eine entsprechende Anzahl von muttersprachlichen Kindern zu aktivieren.

Die Schulsituation der Ungarischen Volksgruppe in Wien

Im Hinblick auf die Bildungssituation der in Wien lebenden Ungarn ist zu betonen, dass vom Stadtschulrat für Wien in Kooperation mit dem Zentralverband der ungarischen Vereine in Österreich das Projekt „Hungaricum“ entwickelt wurde.

Das Projekt wird als additives fakultatives Angebot (im Rahmen einer Unverbindlichen Übung) standortübergreifend an vier Volksschulen, zwei Standorten der Mittelstufe und einem Oberstufenstandort in Wien angeboten.

Entsprechend den Lehrplanbestimmungen zum muttersprachlichen Zusatzunterricht haben die SchülerInnen mit Ungarisch als Erst- bzw. Zweitsprache die Möglichkeit, ihre Sprachfertigkeiten zu festigen und zu erweitern. Die deutschsprachigen SchülerInnen erwerben entsprechend den Lehrplanbestimmungen zur Verbindlichen/ Unverbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache Ungarisch“ elementare Sprachfertigkeiten zur mündlichen Kommunikation. Das Projekt „Hungaricum“ trägt vor allem dem Aspekt des interkulturellen Lernens Rechnung.

Die Schulsituation der Tschechen und Slowaken in Wien

Die private bilinguale Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht des Schulvereines Komensky bietet als einzige Schule in Wien zweisprachigen Unterricht und Erziehung vom Kindergarten bis zur Matura in Tschechisch/Slowakisch und Deutsch an. Träger dieser Schule ist der Schulverein Komensky. Die Bezahlung der Lehrer erfolgt als „lebende Subvention“ aus öffentlichen Mitteln. Darüber hinaus wird der Schulverein aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes unterstützt. Die jährlichen Betriebskosten sind trotz jahrelanger Verhandlungen noch immer nicht abgedeckt.

2005/06 besuchten 380 Jugendliche die Bildungseinrichtung. Kindergarten ab dem zweiten Lebensjahr, insgesamt drei Gruppen, Volksschule sechs Klassen (erste und zweite Klasse schon Parallelklassen), Sekundarschule vier Klassen, ORG vier Klassen. Im Jahr 2004 traten erstmals seit mehr als 50 Jahren wieder Schüler der Komensky- Schule zur Reifeprüfung an.

In der „Europäischen Mittelschule“ in Wien wird neben Deutsch und Englisch als Drittsprache auch Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch angeboten. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten und Projektwochen stehen das Erlernen der Sprachen und das Erleben der Kulturen im Vordergrund. Auf interkulturelles Lernen, Erziehung zu Toleranz und Weltoffenheit, soziales Lernen und Integration wird besonderes Augenmerk gelegt. Mit Gymnasien in Bratislava, Brunn und Győr werden Schulpartnerschaften gepflegt. Die „Europäische Mittelschule“ ist Mitglied im „CERNET“ - Central European Regional Network for Education Transfer (Regionales Mitteleuropäisches Bildungsnetzwerk).

Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch und Tschechisch werden als lebende Fremdsprachen in schulübergreifenden Kursen (meist Wahlpflichtgegenstände oder Freigegegenstände) angeboten. Es handelt sich bei diesem Sprachangebot an Wiener AHS jedoch vor allem um ein Angebot an Zuwandererkinder, bzw. um ein Fremdsprachenangebot und nicht explizit um ein Angebot an Volksgruppen. Wiener AHS haben Schulpartnerschaften mit tschechischen, slowakischen und ungarischen Schulen.

Es werden die Sprachen Ungarisch und Tschechisch an der Bundeshandelsakademie Wien 10 angeboten, sowie Ungarisch an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Wien 3. Das Angebot besteht aus unverbindlichen Übungen, es wird derzeit von ca. 40 SchülerInnen in Anspruch genommen. Für nächstes Schuljahr ist außerdem ein erweitertes Fremdsprachenangebot an der Handelsakademie 1, Vienna Business School und Handelsakademie 10 vorgesehen.

Die Schulsituation der Roma in Wien

Mit dem Schuljahr 2004/05 sind zwei LehrerInnen für Romanes im muttersprachlichen Unterricht an Volksschulen eingesetzt.

Die Stadt Wien fördert verschiedene kulturelle Aktivitäten von Vereinen, die den Volksgruppen der Roma, Kroaten, Tschechen und Slowenen angehören. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Wien Bildungsprojekte des Vereins Romano Centro. Zum Beispiel erhalten Roma-Kinder im Rahmen des Projektes „Lernhilfe“ kostenlose Nachhilfe und Lernbetreuung. Die Stadt Wien hat den Verein Romano Centro auch bei der Durchführung von Spracherwerbsmaßnahmen (Deutschkurse) gefördert. Das Projekt „Roma-Assistenz“, welches das Ziel verfolgt, die Kommunikation zwischen Roma-Kindern, Schule und Elternhaus zu verbessern wird mittlerweile aus Mitteln des Bildungsministeriums finanziert. Die Roma-AssistentInnen

werden in drei Wiener Pflichtschulen eingesetzt. Die genannten Projekte „Roma-Assistenz“ und „Lernhilfe“ finden auch auf internationaler Ebene erhebliche Beachtung.

Das Minderheitenschulwesen in Kärnten

Die Konkretisierung des völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Schulunterricht der Slowenen in ihrer Muttersprache erfolgt in Kärnten durch das Minderheitenschulgesetz für Kärnten 1959.

Für die im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes (MSG) für Kärnten befindlichen Schulen (Klassen, Abteilungen) gelten hinsichtlich der Schulorganisation und der Führung des Unterrichtes die für die österreichischen Volks- und Hauptschulen allgemein geltenden Vorschriften mit einigen Zusatzbestimmungen. Dazu zählt die im § 16 Abs. 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten enthaltene Regelung.

Die zweisprachige Erziehung und Bildung in Kärnten, deren Grundlage das Minderheitenschulgesetz ist, wird im Wesentlichen von folgenden Eckpfeilern getragen:

- In Österreich wird der Bildungsbedarf für die Volksgruppen im Allgemeinen von staatlichen, öffentlichen Schulen abgedeckt.
- Eine wesentliche ideelle Grundlage ist der Integrationsgedanke, der einen gemeinsamen Unterricht verschiedener Schülergruppen vorsieht.
- In Kärnten wird der zweisprachige Unterricht so organisiert, wie es im § 12 lit. b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehen ist. Es sind dies

„Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulen), worunter im Sinne des Bundesgesetzes auch in Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtete Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulklassen) und in Volksschulklassen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (zweisprachige Volksschulabteilungen) zu verstehen sind.“

§ 7 Minderheiten-Schulgesetz definiert als Ausdruck des Elternrechts das Anmeldeprinzip, d.h. für die Teilnahme am zweisprachigen Unterricht ist die Anmeldung erforderlich:

„Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“

Mit der Anmeldung bringen die Erziehungsberechtigten zum Ausdruck, dass sie für ihre Kinder ein spezielles Bildungsangebot des österreichischen Schulwesens annehmen. Eine Überprüfung der Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe oder das Drängen zu einem ethnischen Bekenntnis ist untersagt.

Aufgrund verschiedener Initiativen, die zunächst nur darauf gerichtet waren, den deutschsprachigen Unterricht (steil) an zweisprachigen Volksschulen zu intensivieren (z.B. durch Einsatz eines Assistenzlehrers), kam es schließlich zu einer größeren Reformdiskussion und zur Bildung verschiedener Kommissionen. Als Hauptproblem wurde die Tatsache angesehen, dass in Klassen und Abteilungen der zweisprachigen Volksschulen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete und einsprachige Kinder gemeinsam unterrichtet wurden. Es gab die Befürchtung, dass einsprachige Schüler/innen in jenen Phasen, in denen sich der Lehrer oder die Lehrerin in slowenischer Sprache an die zweisprachigen Schüler/innen richtete, die einsprachigen Kinder benachteiligt werden. Dazu kam noch die Problematik, dass es unter den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern zunehmend solche gibt, die keinerlei Vorkenntnisse in slowenischer Sprache mitbringen, weil sie aus deutschsprachigen Familien kommen oder Angehörige der slowenischen Volksgruppe sind, deren Eltern das Vermitteln der slowenischen Sprache, aus welchen Gründen auch immer, der Schule überlassen.

Unter Bedachtnahme auf die umfangreichen Vorarbeiten dieser Kommissionen wurde schließlich 1988 das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten novelliert. Durch diese Novelle wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen in zweisprachigen Volksschulen verbessert. Sie beinhaltet im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- geringere Klassenschülerzahlen,
- die Einrichtung von Parallelklassen,
- das Zweilehrersystem in Klassen mit einer einsprachigen und einer zweisprachigen Abteilung.

Beide Schülergruppen, die einsprachige und die zweisprachige, werden gemeinsam unterrichtet und finden hier gute Lernvoraussetzungen. Pädagogische Herausforderungen sind durchaus gegeben. Man versucht ihnen mit neuen Unterrichtsformen und einer methodisch-didaktisch gut durchdachten Gestaltung des Unterrichts, mit der kommunikativen Sprachvermittlung sowie mit einer umfassenden Differenzierung bzw. Individualisierung des Unterrichts zu entsprechen.

Die kleinen Einheiten und die Tatsache, dass in Klassen, wo angemeldete und nicht angemeldete Kinder gemeinsam unterrichtet werden, ein Zweitlehrer zum Einsatz kommt, sichern gute Lern- und Unterrichtsbedingungen und die Möglichkeit einer umfassenden individuellen Betreuung des einzelnen Schülers oder der Schülergruppe. Dieses Zweilehrersystem war eine Zeit lang einzigartig im österreichischen Schulsystem. Nun wird es auch in anderen Bereichen der pädagogischen Praxis angewandt, besonders in heterogenen Gruppen und Situationen, wo der Integrationsgedanke wichtig ist.

Die örtliche Festlegung der für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen erfolgte für jene Gemeinden, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht zweisprachig erteilt wurde.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2000, G 2-4/00-7

In diesem Erkenntnis sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass unter „Elementarunterricht“ im Sinne des im Verfassungsrang stehenden Art. 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien die ersten vier Schulstufen zu verstehen sind. In diesen ist der Unterricht daher in den in Betracht kommenden Schulen zweisprachig zu halten. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis aus, dass ein Elementarunterricht in slowenischer Sprache dann nicht mehr gewährleistet ist, wenn Slowenisch - wie auch andere Fremdsprachen - lediglich als Pflichtgegenstand unterrichtet

wird und der übrige Fachunterricht allein in deutscher Sprache gehalten wird. Da dies bisher in der vierten Volksschulklasse so gegeben war, wurde die Beschränkung des zweisprachigen Unterrichtes auf die ersten drei Schulstufen aufgehoben.

Dieses Erkenntnis wurde vollständig umgesetzt, Elementarunterricht erfolgt nun in den ersten vier Schulstufen.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002, B 1230/01:

Zunächst ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2002, B 1230/01, hinzuweisen, in dem sich der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassungsmäßigkeit der Auflassung einer Volksschule im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auseinandergesetzt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat im zitierten Erkenntnis unter anderem ausgesprochen, dass im Hinblick auf Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Kärntner Schulgesetzes betreffend die Errichtung und den Weiterbestand von Volksschulen, deren Auflassung sowie die Errichtung von Expositurklassen bestünden; diese Bestimmungen ließen nämlich § 1 Abs. 3 des Kärntner Landesgesetzes, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, unberührt. Nach den relevanten Ausführungsbestimmungen für Kärnten ist jeder Schüler, der im Bereich der Gemeinden wohnt, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde, berechtigt, den Unterricht an zweisprachigen Volks- und Hauptschulen zu erhalten. Damit sei aber dem Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien Genüge getan, dem zu Folge im autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit in Kärnten, wie es sich aus Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien ergebe, für die Minderheit in Betracht kommende Elementarschulen schon von der Zielsetzung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien her notwendig für jede Gemeinde bestimmt werden müssten (Hinweis auf VfSlg. 12.245/1989). Dem Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien und dem § 1 Abs. 3 des genannten Kärntner Landesgesetzes sei auch dann entsprochen, wenn in der Gemeinde (im konkreten Anlassfall Zell) für die dort schulsprengelzugehörigen Schüler (irgend)eine zweisprachige Volksschule bestehe; der weitere Bestand einer (zusätzlichen) Volksschule in einer bestimmten Ortschaft (im konkreten Anlassfall: Volksschule Zell-Winkel neben der Volksschule Zell-Pfarre) sei demnach nicht geboten; umso weniger könnten Bedenken dann bestehen, wenn am Standort der bisherigen Volksschule eine Expositurklasse eingerichtet werde, in der Elementarunterricht in slowenischer Sprache angeboten werde; auf die schulrechtliche Organisationsform dieses Unterrichtes komme es dabei nämlich nicht an.

Durch dieses Erkenntnis ist klargestellt, dass Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien der Auflassung von zweisprachigen Volksschulen jedenfalls dann nicht entgegensteht, wenn der zweisprachige Unterricht am betreffenden Schulstandort in einer Expositurklasse fortgeführt wird. Inzwischen kam es aufgrund zu geringer Schülerzahlen (unter 10 Schüler pro Schulstandort) zu Schließungen von Volksschulen in Ebriach, Windisch Bleiberg und Zell-Winkel.

Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten:

Bezirk Hermagor

Egg bei Hermagor
St. Stefan im Gailtal
Görtschach-Förolach (Expositur der VS Egg)

Bezirk Klagenfurt-Land

Feistritz i.R.

Okraj Šmohor

Brdo pri Šmohorju
Štefan na Zilji
Goriče-Borlje

Okraj Celovec-dežela

Bistrica v Rožu

Ferlach 1	Borovlje 1
Ferlach 2	Borovlje 2
Ferlach 3	Borovlje 3
Grafenstein	Grabštanj
Gurnitz	Podkrnos
Keutschach	Hodiše
Köttmannsdorf	Kotmara vas
Ludmannsdorf	Bilčovs
Maria Rain	Žihpolje
Mieger	Medgorje
Radsberg (Expositur d. VS Gurnitz)	Radiše
St. Margareten im Rosental	Šmarjeta v Rožu
Schiefling	Škofiče
Wabelsdorf	Vabnja vas
Zell Pfarre	Sele Fara
Bezirk Villach-Land	Okraj Beljak-dežela
Arnoldstein	Podklošter
Damtschach	Domačale
Finkenstein	Bekštanj
Fürnitz	Brnca
Goritschach	Goriče
Gödersdorf	Vodiča vas
Hohenthurn	Straja vas
Köstenberg	Kostanje
Latschach	Loče
Ledenitzen	Ledince
Lind ob Velden	Lipa pri Vrbi
Maria Elend	Podgorje
Nötsch im Gailtal	Čajna v Ziljski dolini
Rosegg	Rožek
Rosenbach	Področca
St. Egyden	Šentilj
St. Georgen im Gailtal	Šentjurij v Ziljski dolini
St. Jakob im Rosental	Šentjakob v Rožu
St. Leonhard bei Siebenbrunn	Šentlenart pri Sedmih studencih
Thörl Maglern	Vrata
Velden 1	Vrba 1
Bezirk Villach-Stadt	Okraj Beljak-mesto
VS 11 Villach - Maria Gail	LŠ 11 Beljak - Marija na Zilji
Bezirk Völkermarkt	Okraj Velikovec
Bleiburg	Pliberk
Diex	Djekše
Eberndorf	Dobrla vas
Ebriach (Expositur der VS Bad Eisenkappel)	Obirsko
Edling	Kazaze
Bad Eisenkappel	Železna Kapla
Gallizien	Galicija
Globasnitz	Globasnica
Greutschach (Expositur der VS Griffen)	Krčanje
Griffen	Grebinj
Haimburg (Völkermarkt 3)	Vovbre (Velikovec 3)

Heiligengrab	Božji grob
Klein St. Veit (Völkermarkt 4)	Mali Šentvid (Velikovec 4)
Kühnsdorf	Sinča vas
Leppen (Expositur der VS Bad Eisenkappel)	Lepena
Loibach	Libuče
Mittertrixen (Völkermarkt 5)	Srednje Trušnje (Velikovec 5)
Möchling	Mohliče
Neuhaus	Suha
Rinkenberg	Vogrče
Ruden	Ruda
St. Kanzian	Škocjan
St. Margarethen o. T. (Völkermarkt 6)	Šmarjeta pri Velikovcu
(Velikovec 6)	
St. Michael ob Bleiburg	Šmihel pri Pliberku
St. Peter am Wallersberg (Völkermarkt 7)	Šentpeter na Vašinjah (Velikovec
7)	
St. Philippen ob Sonnegg	Šentlipš pri Ženeku
St. Primus	Šentprimož
Schwabegg (Expositur der VS Neuhaus)	Žvabek
Sittersdorf	Žitara vas
Tainach (Völkermarkt 8)	Tinje (Velikovec 8)
Untermitteldorf (Expositur der VS Ruden)	Srednja vas
Völkermarkt 1	Velikovec 1
Völkermarkt 2	Velikovec 2
Bezirk Klagenfurt-Stadt	Okraj Celovec-mesto
VS 24 Klagenfurt	LŠ 24 Celovec
VS Hermagoras	LŠ Mohorjeva

VS steht für Volksschule

Entwicklung der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht /
Slowenischunterricht ab dem Schuljahr 1958/59

<i>Schuljahr</i>	<i>Gesamtschülerzahl</i>	<i>zweisprachig</i>	<i>Prozentanteil</i>	<i>Vorschüler</i>	<i>Klagenfurt</i>
1959/60	10325	1994	19,31%	0	0
1960/61	10533	1820	17,27%	0	0
1961/62	10570	1689	15,97%	0	0
1962/63	10950	1610	14,70%	0	0
1963/64	11188	1673	14,95%	0	0
1964/65	11070	1602	14,47%	0	0
1965/66	11082	1602	14,46%	0	0
1966/67	11193	1569	14,01%	0	0
1967/68	10791	1538	14,25%	0	0
1968/69	10288	1487	14,45%	0	0
1969/70	10544	1485	14,08%	0	0
1970/71	10290	1485	14,43%	0	0
1971/72	10019	1481	14,78%	0	0

1972/73	9748	1441	14,78%	0	0
1973/74	9427	1372	14,55%	0	0
1974/75	8978	1292	14,39%	0	0
1975/76	8768	1224	13,96%	0	0
1976/77	8461	1138	13,45%	0	0
1977/78	8113	1111	13,69%	0	0
1978/79	7819	1100	14,07%	0	0
1979/80	7435	1065	14,32%	0	0
1980/81	7020	1115	15,88%	0	0
1981/82	6690	1096	16,38%	0	0
1982/83	6364	1088	17,10%	0	0
1983/84	6068	1063	17,52%	12	0
1984/85	5821	1070	18,38%	19	0
1985/86	5707	1098	19,24%	34	0
1986/87	5682	1130	19,89%	31	0
1987/88	5683	1107	19,48%	32	0
1988/89	5638	1092	19,37%	63	0
1989/90	5664	1134	20,02%	44	41
1990/91	5650	1163	20,58%	54	71
1991/92	5639	1242	22,03%	69	100
1992/93	5757	1302	22,61%	67	118
1993/94	5881	1338	22,75%	81	113
1994/95	5780	1368	23,67%	71	110
1995/96	5798	1375	23,71%	100	101
1996/97	5707	1427	25,00%	109	102
1997/98	5811	1494	25,71%	113	110
1998/99	6108	1620	26,52%	SchE	103
1999/2000	6133	1619	26,40%	SchE+10	105
2000/01	5876	1657	28,20%	SchE+4	113
2001/02	5735	1722	30,03%	SchE+8	116
2002/03	5456	1670	30,61%	SchE+3	127
2003/04	5328	1720	32,28%	SchE+3	143
2004/05	5150	1720	33,39	SchE	146
2005/06	5018	1819	36,25	SchE	165

Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten (und bei nachhaltigem Bedarf darüber hinaus) haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind zum **zweisprachigen Unterricht (Volksschule)** oder zum **Slowenischunterricht (ab der Sekundarstufe I)** anzumelden.

Allgemein bildende Pflichtschulen:

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten befinden sich **74 (77)** Volksschulen, davon **6 (7)** Exposituren und **2 (2)** zweisprachige Volksschulen in Klagenfurt, die im Schuljahr 2005/06 von insgesamt **5183 (5296)** Schüler/innen besucht werden. (Der Klammerausdruck enthält Vergleichszahlen aus dem Schuljahr 2004/05.)

Zum zweisprachigen Unterricht sind angemeldet an **64 (66)** Volksschulen, davon **5 (7)** Exposituren, **1819 (1720)** Schüler/innen, das sind **36,25 % (33,39%)**. In Klagenfurt werden

zusätzlich an **2** (2) Volksschulen **165** (146) Schüler/innen zweisprachig unterrichtet. Insgesamt nehmen an den Volksschulen **1984** (1866) Schüler/innen am zweisprachigen Unterricht teil.

Die Unverbindliche Übung Slowenisch besuchen in Kärnten **37** (55) Schüler/innen.
An **10** (11) Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten gibt es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Slowenischen Sprachunterricht auf der Sekundarstufe I besuchen an **13** (14) Hauptschulen **339** (337) Schüler/innen. Von diesen sind **122** (132) nach dem Minderheiten-Schulgesetz angemeldet, **53** (42) besuchen Slowenisch als Lebende Fremdsprache, **164** (163) Schüler/innen wählten Slowenisch als Freigegegenstand.

Allgemein bildende und berufsbildende höhere Schulen:

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt besuchen im laufenden Schuljahr 2005/06 **541** (542) Schülerinnen und Schüler. In der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt sind **141** (139) Schüler/innen, an der privaten zweisprachigen Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und der Einjährigen Wirtschaftsfachschule sind insgesamt **134** (140) Schüler/innen gemeldet.

An den übrigen allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen sind **558** (494) Schüler/innen zum Freigegegenstand Slowenisch angemeldet oder besuchen Slowenisch als Wahlpflichtfach.

Zweisprachige Erziehung und Bildung im Schuljahr 2005/06:

Insgesamt nehmen im Schuljahr 2005/06 **3734** (3573) Schüler/innen am Slowenischunterricht bzw. zweisprachigen Unterricht teil.

Die Schülerzahlen im Slowenischunterricht steigen zwar, gleichzeitig bringen jedoch auch die meisten Schüler der 1. Schulstufe keine oder nur sehr geringe Sprachkenntnisse mit.

Insgesamt befinden sich 22 Hauptschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes von Kärnten.

Slowenischunterricht an Hauptschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im Schuljahr 2005/06:

Schule	Schülerzahl insgesamt	Anmeldevarianten			Gesamt
		A	B	C	
Arnoldstein	253	0	0	5	5
Bleiburg	194	38	0	8	46
Eberndorf	174	31	0	0	31
Bad Eisenkappel	159	27	33	8	68
Ferlach	369	11	0	37	48
Finkenstein	175	0	0	9	9
Kühnsdorf	160	0	0	11	11
St. Jakob i.R.	193	8	0	25	33
Griffen	142	0	0	0	0
Nötsch	107	4	0	4	8

Velden	285	1	20	6	27
Völkermarkt	403	0	0	12	12
Hermagor 1	210	0	0	0	0
Hermagor 2	257	0	0	0	0
HS 3 Klagenfurt	419	0	0	0	0
HS 6 Klagenfurt	227	2	0	7	9
HS 13 Viktring	207	0	0	32	32
HS 1 Villach	369	0	0	0	0
PL Völkermarkt	76	0	0	0	0
Summe	4379	122	53	164	339

A = Anmeldungen nach dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten

B = Slowenisch alternativ statt Englisch

C = Slowenisch als Freigegegenstand

Grundsätzlich kann Slowenisch in jeder Volks- und Hauptschule sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als (un)verbindliche Übung, als Freigegegenstand oder auch als Pflichtgegenstand angeboten werden, wenn eine Nachfrage besteht und das entsprechend qualifizierte Lehrpersonal sowie die erforderlichen Stundenkontingente zur Verfügung stehen. Das gilt auch für Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes.

Die während der Pflichtschulausbildung erworbenen Kenntnisse in slowenischer Sprache können an zahlreichen weiterführenden allgemein bildenden oder berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erweitert und vertieft werden.

Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien sieht für die slowenische Volksgruppe eine „verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen“ vor. Aufgrund dessen wurde 1957 das Bundesgymnasium (nunmehr auch Bundesrealgymnasium) für Slowenen in Klagenfurt errichtet, in dem der Unterricht in slowenischer Sprache erteilt wird. Die Gründung dieses sog. Slowenischen Gymnasiums bewirkte eine signifikante Bildungsdynamik in der Slowenischen Volksgruppe. Diese wurde durch die Gründung der Universität Klagenfurt in den siebziger Jahren noch verstärkt.

Ab dem Schuljahr 1999/2000 wurde mit der so genannten „Kugy-Klasse“ eine einzigartige pädagogische Neuerung am Slowenischen Gymnasium eingeführt. Es handelt sich dabei um ein schulautonomes Projekt, bei dem neue Wege der mehrsprachigen Erziehung gegangen werden und Schülerinnen und Schüler aus Kärnten, Slowenien und Friaul am Unterricht teilnehmen können. Trägersprachen dieses Projektes sind das Slowenische - die gemeinsame Sprache für alle Kinder -, das Deutsche und das Italienische sowie das Englische.

Gemäß der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz ist in Kärnten

„insbesondere für österreichische Staatsbürger der slowenischen Minderheit eine zweisprachige Handelsakademie zu errichten. (...) An der zweisprachigen Handelsakademie ist der Unterricht in allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen. Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch, Slowenisch, Englisch und eine weitere lebende Fremdsprache vorzusehen.“

Seit dem Schuljahr 1990/91 wird eine zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt geführt. Darüber hinaus hat sich eine zweisprachige Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Konvents der Schulschwestern (konfessionelle Privatschule) in St. Peter bei St. Jakob im Rosental etabliert.

Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrags von Wien ist eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische Schulen einzurichten. Laut § 31 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist beim Landesschulrat für Kärnten eine Abteilung für Angelegenheiten a) der Volks- und Hauptschulen mit slowenischer Unterrichtssprache, b) des Unterrichts in slowenischer Sprache an den zweisprachigen Volksschulen und an den slowenisch-sprachigen Hauptschulabteilungen, sowie c) der Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache und der zweisprachigen Handelsakademie einzurichten. Der Landesschulrat für Kärnten ist diesem Auftrag mit der Einrichtung einer eigenen Abteilung für das Minderheitenschulwesen, die für die Schulaufsicht zuständig ist und jährlich einen umfassenden Bericht über die Situation des Minderheitenschulwesens in Kärnten veröffentlicht, nachgekommen.

LehrerInnen-Ausbildung:

Eine gute Lehreraus- und Weiterbildung sind wichtige Voraussetzungen für das Funktionieren des zweisprachigen Schulsystems und für die Vermittlung der slowenischen Kultur und Geschichte. Neben der fachlichen Qualifikation der LehrerInnen ist vor allem auch die gute pädagogische Ausbildung sehr wichtig. Teamwork, Konfliktmanagement, interkulturelles Lernen und der Umgang mit den neuen Kommunikationstechnologien sind heute wichtiger denn je.

Die **Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten** bietet zusätzlich zur allgemeinen Berufsbefähigung für Pflichtschullehrer/innen Zusatzstudien an, mit denen sich die Lehramtskandidaten für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen und für den Slowenischunterricht an Hauptschulen qualifizieren können. Darüber hinaus wird im Rahmen des Lehramtsstudiums eine spezielle Ausbildung für Teamlehrer/innen angeboten, die entsprechend dem Minderheiten-Schulgesetz gemeinsam mit dem/der Klassenlehrer/in zur kooperativen Unterrichtsgestaltung herangezogen werden. (Die entsprechenden Studienpläne und Prüfungsordnungen werden im Internet veröffentlicht.)

Pädagogische Akademie:

Studienplanjahr	2001/2002	2002/2003	2003/2004	2004/2005
VSL*	50	49	20	34
WZL**	13	28	44	49

* Ausbildung zum zweisprachigen Lehrer in Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache

** Ausbildung zum Teamlehrer

Pro Semester waren insgesamt vier Lehrkräfte beschäftigt.

Zusätzlich wurden Sprachkurse angeboten, welche die Studierenden besucht haben.

Das Pädagogische Institut in Klagenfurt hat in seinem Fort- und Weiterbildungsprogramm ein reichhaltiges Angebot für zweisprachige Lehrer/innen und Slowenischlehrer/innen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Veranstaltungen zur Interkulturellen Bildung sowie Integration und Förderung der Volksgruppen und Migranten.

Zugang zu Lehrmaterialien:

Für den zweisprachigen Unterricht, für den Unterricht in slowenischer Sprache und für den Slowenischunterricht steht eine beträchtliche Anzahl approbierter **Lehrbücher** zur Verfügung, die für die in Frage kommenden Schüler/innen im Rahmen der Gratis-Schulbuchaktion außerhalb des Limits bezogen werden können. Beim Zentrum für Schulentwicklung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind Arbeitsgruppen tätig, die permanent mit der **Entwicklung neuer didaktischer Materialien und Unterrichtsmittel** befasst sind.

Wissenschaftliche Publikationen entstehen hauptsächlich im Rahmen der universitären Forschung und Lehre. Beiträge, etwa zum Minderheitenschulwesen, zur Zwei- und Mehrsprachigkeit als Basis für ein regionales Bildungskonzept, zu grenzüberschreitenden Kooperationen und zur interkulturellen Begegnung erscheinen in diversen Publikationen in Österreich (z. B. „Erziehung und Unterricht“) und Slowenien (z. B. „Pedagoška obzorja“).

Eine Form der amtsinternen **Evaluation** im Sinne des Artikel 8 (1, i) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind die Jahresberichte der Abteilung VII des Landesschulrates für Kärnten, die eine Grundlage für Qualitätssicherung und Schulentwicklung darstellen.

Zur **Information für Eltern und Interessierte** steht die dreisprachige Broschüre „1 + 1 = 2“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Landesschulrates für Kärnten zur Verfügung. Auf der Homepage des Landesschulrates für Kärnten werden einige Detailfragen zur Volksgruppenpädagogik beantwortet.

Kindergärten:

Das Kärntner Kindergartenfondsgesetz vom 12. Juli 2001 schuf Möglichkeiten für die finanzielle Förderung von zwei- oder mehrsprachigen privaten Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Daneben sieht es auch Maßnahmen zur Qualitätssicherung der zweisprachigen Erziehung vor. Neben den privaten Kindergärten gibt es in Kärnten aber auch zweisprachige Gruppen in öffentlichen Kindergärten.

Zahlreiche Studien und vor allem die statistischen Fakten und praktischen Erfahrungen im Kärntner Bildungswesen zeigen sehr deutlich, dass die vorschulische zweisprachige Erziehung immer wichtiger wird. Eine hohe Anzahl der Kinder von Angehörigen der Slowenischen Volksgruppe hat im Schuleintrittsalter nur geringe bis keine Slowenischkenntnisse. Daher kommt dem zweisprachigen Kindergartenwesen in Kärnten eine besondere Bedeutung zu.

Die gesetzliche Grundlage in Kärnten für die Errichtung und den Betrieb von Kindergärten ist das Kindergartengesetz 1992. In diesem Gesetz gibt es keinen Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Kindergärten, sondern lediglich eine funktionale Differenzierung in allgemeine Kindergärten und in Sonderkindergärten. Jeder, der in Kärnten einen Kindergarten errichtet (Privatperson, Verein, kirchliche Einrichtung oder Gemeinde), wird vom Gesetz gleich behandelt und beurteilt.

Ein positiver Rechtsanspruch auf die Errichtung eines zweisprachigen Kindergartens durch die öffentliche Hand ist in Kärnten nicht gegeben. Es steht jedem Träger eines Kindergartens frei, diesen zweisprachig zu führen. Das Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem ein Fonds zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten eingerichtet wird (Kärntner Kindergartenfondsgesetz - K-KGFG), LGBI Nr 74/2001 führte zu einer Verbesserung der Situation der Privatkinderergärten, da die gegenständlichen Privatkinderergärten ihre Abgänge

nicht mehr aus den Mitteln der Volksgruppenförderung decken müssen, sondern das Land Kärnten dafür aufkommt.

Insgesamt gibt es in Kärnten 17 zweisprachige Kindergärten, 8 Kindergärten sind Gemeindekindergärten, 9 sind Privatk Kindergärten. Der mehrsprachige Kindergarten Kecec in Völkermarkt ging im September 2004 in Betrieb, alle anderen Kindergärten bestehen schon seit längerem.

Um eine bestmögliche Fortbildung der zweisprachigen KindergärtnerInnen zu gewährleisten, werden seitens der zuständigen Fachabteilung der Landesregierung Kärnten Fortbildungsveranstaltungen in Form von Workshops angeboten.

Slowenische Musikschule:

In der seit 27 Jahren bestehenden slowenischen Musikschule werden zurzeit an 21 Standorten im traditionellen Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen ca. 540 Kinder und Jugendliche unterrichtet. Die slowenische Musikschule wird privat geführt, weil damit

- das traditionelle Liedgut der Kärntner Slowenen weitergegeben wird,
- der Musikunterricht vor allem slowenisch-, wo nötig auch zweisprachig abgehalten wird und damit die Sprachkompetenz der Kinder und Jugendlichen gefördert wird,
- die unabhängige Bestellung des Lehrkörpers seitens der Volksgruppe gewahrt bleibt,
- das Kulturniveau der Jugend gehoben werden kann und aus den eigenen Nachwuchsreihen die erforderlichen Musiklehrer, Chorleiter und zukünftigen Kulturschaffenden herangebildet werden können.

Die Schulsituation der Slowenischen Volksgruppe in der Steiermark

Für die Steiermark gibt es kein eigenes Minderheitenschulgesetz. Fremdsprachlicher Slowenischunterricht wird derzeit in der Steiermark im Bereich der allgemeinen Pflichtschulen in den drei südlichen Schulbezirken der Steiermark, d.h. in den Bezirken Deutschlandsberg, Leibnitz und Bad Radkersburg angeboten.

Im Schulbezirk Deutschlandsberg wird seit Jahren erfolgreich an der Volksschule Eibiswald Slowenischunterricht als Unverbindliche Übung angeboten, wobei 2005/06 14 SchülerInnen daran teilnahmen.

Im Schulbezirk Leibnitz wird an der Volksschule Arnfels (6) und der Volksschule Ratsch (13) Slowenischunterricht als Unverbindliche Übung angeboten und 2005/06 nahmen daran insgesamt 19 SchülerInnen teil. An der Hauptschule/Realschule Arnfels wird Slowenischunterricht als Wahlpflichtfach angeboten, 2005/06 nahmen daran 77 SchülerInnen teil.

Im Schulbezirk Bad Radkersburg wird Slowenischunterricht 2005/06 als Unverbindliche Übung angeboten, an der Volksschule Bad Radkersburg mit 14 TeilnehmerInnen, an der Hauptschule Bad Radkersburg mit 26 TeilnehmerInnen besucht, an der Volksschule Mureck mit 31 TeilnehmerInnen und an der Hauptschule Mureck mit 9 TeilnehmerInnen, an der Hauptschule Straden mit 9 TeilnehmerInnen. Gegenüber dem Schuljahr 2004/05 haben sich die Schülerzahlen deutlich erhöht.

Muttersprachlicher Slowenischunterricht wird an keiner Allgemeinen Pflichtschule in der Steiermark erteilt und auch im Grazer AHS-/BMHS-Bereich kann kein standortübergreifender Mehrschulkurs der slowenischen Sprache realisiert werden.

Kindergarten:

Laut Sprachenerhebung im Herbst 2004 besuchten im Kinderbetreuungsjahr 2004/2005 im Bezirk Bad Radkersburg lediglich 4 Kinder und im Bezirk Leibnitz lediglich 8 Kinder, welche zweisprachig aufwachsen (deutsch/slowenisch), Kindergärten in den Bezirken.

In den Kindergärten werden keine Sprachen „gelehrt“ bzw. gibt es keinen zweisprachigen „Unterricht“, da gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl.Nr. 58/2004, jede Form des schulartigen Unterrichts in Kindergärten unzulässig ist. Vielmehr erfolgt eine altersgemäße Förderung des Spracherwerbs im kontextuellen Zusammenhang mit Alltagssituationen.

Es gibt keine explizit zweisprachig geführten Kindergärten bzw. Gruppen, in denen neben einer deutschsprachigen Kindergartenpädagogin eine muttersprachlich slowenisch sprechende Kindergartenpädagogin eingesetzt würde.

Eine Partnerschaft besteht zwischen dem städtischen Kindergarten Bad Radkersburg und dem Kindergarten in Gornja Radgona (Slowenien). Im Zuge dieser Partnerschaft werden gemeinsame Projekte durchgeführt bzw. verbringen Kleingruppen der Kindergärten regelmäßig gewisse Zeiträume im jeweils anderen Kindergarten. Teilgenommen haben daran naturgemäß die in den jeweiligen Einrichtungen betreuten Kinder sowie das Personal (Kindergartenpädagoginnen und Kinderbetreuerinnen). Beim städtischen Kindergarten Bad Radkersburg handelt es sich um eine zweigruppige Einrichtung mit insgesamt 50 bewilligten Kindergartenplätzen.

Andere Bundesländer

Der **muttersprachliche Unterricht** ist ein Angebot für SchülerInnen mit anderer Erstsprache als Deutsch sowie für SchülerInnen, die in der Familie zweisprachig aufgewachsen sind. Er wird auf der Grundlage eines Fachlehrplans als unverbindliche Übung oder Freigegegenstand in derzeit 18 Sprachen erteilt. Im Schuljahr 2004/05 unterrichteten im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts insgesamt 309 LehrerInnen in 5.749 Wochenstunden 26.208 SchülerInnen, wobei 89,3 % auf die Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Türkisch entfielen und mehr als die Hälfte aller SchülerInnen, die das Angebot des muttersprachlichen Unterrichts wahrnahmen, in Wien lebt.

Nachbarsprachen als lebende Fremdsprachen:

In Niederösterreich nahmen 2005/06 an mehr als 250 Schulen Schüler das Angebot war sprachliche Grundlagen in Slowakisch, Tschechisch oder Ungarisch zu erwerben, dies in Form von Unverbindlichen Übungen, Wahlfächern oder Freifächern. In Oberösterreich wird am BORG Bad Leonfelden und am BG/BRG Rohrbach Tschechischunterricht angeboten, ebenso Kooperationen und Austauschprogramme mit Schulen in Tschechien. Weiters wird noch im Rahmen des Internats der Berufsschule Rohrbach ein Tschechischkurs angeboten. Dies in Form von unverbindlichen Übungen, Freigegegenständen oder Wahlpflichtfächern.

Forschung und universitäre Bildung

Die österreichischen Volksgruppensprachen werden an zahlreichen Universitäten gelehrt. Die folgende Auflistung gibt einen Überblick über die Universitäten und Institute, an denen im Wintersemester 2005/06 einschlägige **Lehrveranstaltungen in den Volksgruppensprachen** stattfinden.

Kroatisch (einschl. „Serbokroatisch“ usw.)

Universität Wien, Institut für Slawistik
Universität Wien, Institut für Übersetzer und Dolmetschausbildung
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen
Universität Graz, Institut für Slawistik
Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
Universität Salzburg, Institut für Slawistik
Universität Innsbruck, Institut für Slawistik
Universität Klagenfurt, Institut für Slawistik

Slowenisch

Universität Wien, Institut für Slawistik
Universität Graz, Institut für Slawistik
Universität Graz, Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
Universität Innsbruck, Institut für Slawistik
Universität Klagenfurt, Institut für Slawistik

Ungarisch

*Universität Wien, Institut für Finno - Ugristik
Universität Wien, Institut für
Übersetzer- und Dolmetschausbildung
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen
Universität Graz, Institut für Theoretische und
Angewandte Translationswissenschaften*

Tschechisch

*Universität Wien, Institut für Slawistik
Universität Wien, Institut für Übersetzer- und
Dolmetschausbildung
Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für slawische Sprachen
Universität Graz, Institut für Slawistik
Universität Salzburg, Institut für Slawistik
Universität Innsbruck, Institut für Slawistik*

Slowakisch

Universität Wien, Institut für Slawistik

Romanes

*Universität Graz, Institut für Sprachwissenschaft
Universität Innsbruck, Institut für Sprachwissenschaft*

An der Universität Salzburg wurden im Studienjahr 04/05 Tschechischkurse im Ausmaß von insgesamt 7 Semesterstunden angeboten; im Studienjahr 05/06 werden diese auf 8

Semesterstunden erhöht. Im Studienjahr 04/05 haben ca. 20 Studierende pro Semester die Tschechischkurse besucht

An der Universität für Bodenkultur Wien werden im Fremdsprachenunterricht Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch angeboten.

An der Wirtschaftsuniversität Wien wird Tschechisch im Rahmen einer Pflichtveranstaltung angeboten, Kroatisch, Ungarisch, Slowenisch und Slowakisch wird im Rahmen von Wahlfächern gelehrt, wobei Slowenisch seit WS 2002/03 und Slowakisch seit SS 2003 nicht mehr angeboten wurde.

An der Universität Wien werden die Sprachen Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch, Slowakisch gelehrt und zwar im Rahmen des Diplomstudium Slawistik, des Bakkalaureatsstudiums Übersetzen und Dolmetschen (SS 2005: 270 Studierende), des Lehramtsstudium (Kroatisch, Tschechisch, Ungarisch: SS 2005: 78 Studierende), sowie im Sprachlehrangebot des Sprachenzentrums der Universität Wien (348 TeilnehmerInnen). Es gibt auch ein breites Studienangebot an der Universität Wien mit Konnex zu den Sprachen der Volksgruppen.

An der Fachhochschule für Internationale Wirtschaftliche Beziehungen in Eisenstadt ist das Erlernen einer Ostsprache obligatorisch. Es kann u.a. zwischen den Sprachen Ungarisch, Kroatisch, Tschechisch oder Slowakisch gewählt werden. Die Fachhochschule Pinkafeld bietet Ungarisch als 2. lebende Fremdsprache an.

1958 wurde in Wien das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut gegründet, das seither vom Wissenschaftsministerium finanziert wird. 1990 wurden die Außenstellen des Instituts in Laibach, Pressburg, Brünn, Budapest und Sofia eingerichtet. Das österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut (OSI) war bis 31. Dezember 2003 die zuständige Trägerorganisation für die Austrian Science and Research Liaison Offices (ASOs). Die Zielsetzungen der ASOs wurden neu ausgerichtet und seit 2004 führen neue Trägerorganisationen die Science Offices in Bulgarien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn. Insbesondere die ASOs in Sofia (Bulgarien) und Ljubljana (Slowenien) thematisieren und unterstützen im Rahmen ihrer Aktivitäten auch Fragen nationaler Minderheiten in Zusammenarbeit mit Verantwortlichen in Südosteuropa.

An der Universität Innsbruck werden angeboten:

*Kroatisch (Sprache, Sprachwiss., Literaturwiss., Landeskunde) im Rahmen des Studiums „Slawistik: Studienrichtung Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“

*Sprachkurse Tschechisch (Grundlagen) bis 2003 am Institut und 2 SWS Überblicksvorlesungen zur Sprache und Kultur; ab 2004 Sprachkurse am Internationalen Sprachenzentrum der Universität Innsbruck (ISI)

*EuroCom-Kurse Tschechisch (Entwicklung rezeptiver Fähigkeiten durch die Vermittlung von Grundlagen der Grammatik und der Herstellung von Verwandtschaftsbeziehungen zu bereits bekannten anderen slawischen Sprachen) seit 2002

*4 SWS Einführung (jährlich) „Die slawischen Sprachen und Kulturen in Europa“

*1998 interdisziplinäre Ringvorlesung der Geisteswiss. Fakultät „Sprachen in Europa“; zu den betreffenden Sprachen

*Im WS 2005/06 werden Lehrveranstaltungen zu den Roma, Tschechisch, und Ungarisch angeboten.

An der Alpen-Adria Universität Klagenfurt bestehen Studienmöglichkeiten:

- *Diplomstudium Slawistik (ab WS 05/06 Umstellung auf BA/MA) in den Studiengängen Slowenisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
- *Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Slowenisch
- *Slowenisch kann im Rahmen des Diplomstudiums Angewandte Betriebswirtschaft (ab WS 05/06 Umstellung auf BA/MA) als Fremdsprache gewählt werden
- *Slowenisch wird auch für Studierende aller Studienrichtungen angeboten

Die Alpen-Adria Universität Klagenfurt tut sich bei den volksgruppenspezifischen Forschungsaktivitäten und Publikationen besonders hervor.

Exemplarisch ausgewählte Forschungen und Publikationen zu den Volksgruppen:

Burgenländisch-Kroatische Volksgruppe:

*Andrea Zorka Kinda-Berlaković: Das zweisprachige Pflichtschulwesen der burgenländischen Kroaten in der Vor- und Nachkriegszeit. Eine Dokumentation mit Kurzbiografien und Zeitzeugenberichten (Dvojezično školstvo gradišćanskih Hrvatov u pred- i pobojnem vrimenu), Eisenstadt (Narodna Visoka Škola Gradišćanskih Hrvatov) (Zusammenfassung in kroatischer Sprache), Universität Wien 2001.

*Andrea Zorka Kinda-Berlakovich: Die kroatische Unterrichtssprache und das zweisprachige Pflichtschulwesen der burgenländischen KroatInnen. Eine sprachpolitisch-historische Untersuchung des zweisprachigen Schulwesens sowie eine soziolinguistische Untersuchung zum Stellenwert der kroatischen Unterrichtssprache von 1921 bis 2001, Dissertation, Universität Wien 2002.

*Herbert Van Uffelen / Matthias Hüning / Ulrike Vogl (Hrsg.): Musik – Sprache – Identität. Texte zum Dritten Österreichisch-Niederländisch-Flämisches Sommerkolleg zum Thema "Musik, Sprache und Tradition" in Stadtschlaining (17. - 31. Juli 1999), Wien (Eigenverlag) 2000 (Band 9 der „Wiener Broschüren“). Besonders hervorzuheben ist der Beitrag von Gerhard Baumgartner „Sprachgruppen und Mehrsprachigkeit im Burgenland“.

*"Klepi, der kleine Storch mit der großen Klappe - Klepi mali strok s velikom trubom" (zweisprachige CD-Produktion burgenlandkroatisch/deutsch für Kinder), Multimediaprojekt im Jahr der Sprachen, Projektleitung: Petra Herczeg (Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien), 2001. Das Ziel der Produktion ist es, dass Kinder "merken", dass es ein lebendiges sprachliches Umfeld gibt, und dass sie die Volksgruppensprache in alltäglichen Situationen verwenden können. Der "Stellenwert" der Sprache und damit verbunden das Sprachimage soll mit der CD für die Zielgruppe transportiert werden. Konkret: Es ist eine "attraktive" Sprache, die alltagstauglich ist. Klepi klappert, Klepi singt, Klepi macht Spaß - alles natürlich auf Burgenlandkroatisch und zeigt so den Kindern die Lebbarkeit und Erlebbarkeit der Zweisprachigkeit. Website: <http://hrvatskicentar.at/klepi/>

*Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusik an der Universität für Musik und darstellende Kunst, Wien

Hemetek, Ursula/ Winkler, Gerhard (Hg.): Musik der Kroaten im Burgenland. Muzika Gradišćanskih Hrvatov. (=WAB 110), Eisenstadt 2004.

*Diplomarbeit von Wild Nicole (2001): Rechte der ethnischen Minderheiten im Burgenland, Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre. Karl-Franzens Universität Graz.

*Gombocz Wolfgang L., Das allgemeine Menschenrecht auf Mehrsprachigkeit: Thesen zur "Theorie" des Elementarunterrichts im Minderheitenschulwesen, in: Pannonisches Jahrbuch/Panonski ljetopis (2001), Wien: Literas; Güttenbach/Pinkovac, 273-282.

Slowenische Volksgruppe:

Universität Wien:

*Dieter Kolonovits: Einige Überlegungen zum aktuellen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Amtssprache. In: Juristische Blätter 2001, 356-361.

*Dieter Kolonovits, Ortstafelerkenntnis“ (VfGH 13. 12. 2001, G 213/01, V 62, 63/01) – Umsetzung möglich? In: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 2001/2002, 187 – 192.

Karl-Franzens Universität Graz:

*Diplomarbeit von Bauer Veronika (2003): Die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber der slowenischen Volksgruppe aus dem Staatsvertrag von Wien von 1955
Begutachter: Dr. Wolfgang Benedek,

*Valentin Hellwig, Die Rolle der Volksgruppen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, in: Minderheiten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum, hg. von der Arbeitsgruppe Minderheiten der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, Klagenfurt 2000, 29f.

*Valentin Hellwig, Von der Konfrontation zum Dialog. Die Entwicklung der Volksgruppenfrage in Kärnten - historisch betrachtet, in: Kärntner Jahrbuch für Politik 2001, hg. von K.Anderwald, P. Karpf und H.Valentin, Redaktion: S.Haiden, Klagenfurt 2001, 277ff.

*Hermanik Klaus-Jürgen, Versteckte Minderheiten im Kontaktraum zwischen Österreich und Slowenien sowie in der Kleinregion Gottschee/Kočevje.

Wie bereits erwähnt, hatte bzw. hat die Gründung der Universität Klagenfurt positive Auswirkungen auf die Bildungssituation der slowenischen Volksgruppe. Auch die Forschungstätigkeit zu Fragen der Volksgruppen allgemein bzw. zu den Slowenen im Speziellen hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl an der Universität Klagenfurt als auch an einigen außeruniversitären Forschungsinstituten erfolgreich etabliert.

Die Klagenfurter Bildungswissenschaft zum Beispiel begann sich bereits vor 15 Jahren mit dem Thema der „ethnischen Minderheiten“ und des „interkulturellen Lernens“ zu beschäftigen. Darüber hinaus ist die Volksgruppenforschung auf verschiedenen Instituten der Universität Klagenfurt etabliert: u.a. am Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Abteilung für interkulturelle Bildung, am Institut für Psychologie, am Institut für Slawistik, am Institut für Medien und Kommunikationswissenschaft sowie am Institut für Geschichte. Die Universität Klagenfurt ist sowohl für ihre Grundlagenforschung als auch für ihre angewandte, praxisorientierte Forschung im Bereich der sprachlichen und ethnischen Minderheiten bekannt

und international angesehen. Am Institut für Psychologie wurde vom Verein „Aspis“ im Rahmen der Traumaforschung eine spezielle psychologische Betreuung für Flüchtlinge aus Kriegsgebieten, die in Österreich Zuflucht finden, entwickelt. Dieser Forschungsschwerpunkt der Universität Klagenfurt ist national und international sehr anerkannt.

Auch die Arbeitsstelle für interkulturelle Studien des Europarates ist an der Universität Klagenfurt angesiedelt und führt u.a. Minderheitenforschung durch. Diese Forschungsstelle wird aus Mitteln des Europarates und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziert. Diese Stelle arbeitet eng mit dem Programm „Confidence-building-measures“ zusammen, das interkulturelle Projekte in Europa fördert, an denen Minderheiten und Mehrheiten beteiligt sind. Ein Schwerpunkt der Arbeit dieser Stelle für interkulturelle Studien liegt in Süd-Ost Europa (Medien, Bildung, Soziales, grenzüberschreitende Zusammenarbeit).

Das Slowenische Volkskunde-Institut „Urban Jarnik“ konzentriert seine Forschungstätigkeit auf Studien über das Leben der Kärntner Slowenen im zweisprachigen Gebiet in der Vergangenheit und in der Gegenwart.

Die Slowenische Studienbibliothek ist eine öffentlich zugängliche Bibliothek. Sie zählt über 74.000 Bücher sowie etwa 700 nicht inventarisierte Zeitungen und Zeitschriften. Zusätzlich betreut die Slowenische Studienbibliothek eine Wanderbibliothek und gewährt den lokalen Mitgliedsvereinen Unterstützung bei der Gestaltung von Vereinsbibliotheken.

Steirische Slowenen:

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Christian Promitzer, Institut für Geschichte Abteilung, Südosteuropäische Geschichte, Universität Graz.

*Versteckte Minderheiten zwischen Zentral und Südosteuropa

Forschungsschwerpunkt: Einige Minderheiten wurden erst zu versteckten Minderheiten auf Grund eines langen Assimilationsprozesses oder auf Grund von Verfolgung und Liquidierung. Für das Projekt wurden fünf ethnische Gruppen ausgewählt: die bulgarischen Gärtner in Österreich, die steirischen Slowenen in der Soboth im Südwesten der Steiermark, einige ehemals mehrheitlich deutsche Dörfer im Abstaller Feld im Nordosten Sloweniens, einige serbische Dörfer in der Bela krajina im Süden Sloweniens sowie die katholischen Serben in Dubrovnik.

*Dr. Peter Cede und Mag. Dieter Fleck: Der steirisch – slowenische Grenzraum im Spiegel der administrativen Einteilung und sprachlichen Minderheiten.

Erschienen in den Grazer Schriften der Geographie und Raumforschung Band 38, Graz, Oktober 2002.

Zusammenfassung: Die Entwicklung der sprachlichen Minderheiten beiderseits der steirisch-slowenischen Grenze spiegelt die wechselvolle Geschichte der nicht einmal einhundert Jahre alten Grenzregion wider. Ausgehend von der Entstehung und Raumwirksamkeit administrativer Grenzen im Untersuchungsgebiet, wird in der Folge auf die grundsätzliche Problematik bei sprachstatistischen Erhebungen im Rahmen von Volkszählungen eingegangen. Seit dem Jahre 1880 wurden in regelmäßigen Abständen Volkszählungen durchgeführt, in denen nach der Umgangssprache gefragt wurde. Die Volkszählungsergebnisse dürfen allerdings nicht als korrektes Abbild der tatsächlichen Sprachverhältnisse angesehen werden, sondern sie zeigen vielmehr ein öffentlich eingestandenes nationales Bekenntnis. Zudem wurde bereits im Rahmen der Volkszählungen vor dem Ersten Weltkrieg Druck auf die sprachliche

Minderheit, d.h. auf die slowenische Bevölkerung ausgeübt. Deutlich rückläufig ist die Zahl der Minderheiten auf beiden Seiten der 1919 neu entstandenen Staatsgrenze in der Zwischenkriegszeit und insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg, wobei die offiziellen Volkszählungsergebnisse entgegen der tatsächlichen Situation sowohl in der Steiermark als auch in Slowenien jeweils geringere Anteile angeben. Gegenwärtig konzentriert sich die slowenischsprachige Bevölkerung auf der steirischen Seite der Grenze vor allem in fünf geschlossenen Siedlungen des Radkersburger Winkels/Radgonski kot, südlich von Leutschach sowie im Südwesten des Bezirkes Deutschlandsberg. Im Gegensatz dazu verfügt die deutschsprachige Minderheit im slowenischen Grenzraum mit Ausnahme von Maribor/Marburg über kein räumlich geschlossenes bzw. abgrenzbares Siedlungsgebiet. Ob das im Frühjahr 2001 geschlossene Kulturabkommen zwischen Wien und Ljubljana/Laibach eine Neuorientierung in der Minderheitenpolitik beiderseits der Staatsgrenze bewirken wird, kann erst die Zukunft zeigen.

*Hermanik, Klaus-Jürgen: Die (versteckte) slowenischsprachige Minderheit in der Steiermark. Beispiele aus der Region Soboth an der Österreichisch-Slowenischen Grenze. Wien (2004),

Am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gibt es seit 1990 einen „Minderheitenschwerpunkt“ und werden dazu wissenschaftliche Forschungsprojekte durchgeführt. Durch permanente Feldforschung ist am Institut eine ansehnliche Sammlung von Ton- und Videodokumenten zur Musik von Minderheiten entstanden, archiviert und protokolliert worden und steht nun für wissenschaftliche und pädagogische Zwecke zur Verfügung.

Forschungsprojekte/Feldforschung

*Feldforschung Südsteiermark (steirische Slowenen) 1999-2001

*Feldforschung Musik der Kroaten im Burgenland, Nov.2003

*Feldforschung Musik der Ungarn im Burgenland, Nov.2004

*Feldforschung Minderheiten in Salzburg, Schwerpunkt Tschechen

Besonders interessant sind die Ergebnisse der Feldforschung in der Südsteiermark, die einen Schwerpunkt auf die steirischen Slowenen legten. In Zusammenarbeit mit dem Steirischen Volksliederwerk, dem Institut für Musikwissenschaft an der Universität Graz und dem Pavelhaus konnte dieses aus EU-Mitteln geförderte Projekt durchgeführt werden. Obwohl die steirischen Slowenen im Staatsvertrag von Wien ausdrücklich genannt worden sind, gab es in der Steiermark lange Zeit keine aktive Volksgruppenpolitik. Da die meisten steirischen Slowenen nicht in einem geschlossenen Siedlungsgebiet lebten, war der Assimilationsdruck auf die Angehörigen der Volksgruppe groß. In der Feldforschung wurde bewusst nicht ethnisch eindimensional befragt, sondern jede Form der volksmusikalischen Äußerung wertfrei wahrgenommen und niemand in eine Rolle gedrängt. Es stellte sich heraus, dass es als weit weniger bedrohlich empfunden wurde, ein slowenisches Lied zu singen als slowenisch zu sprechen. Oft wurde anfänglich die Kenntnis der slowenischen Sprache geleugnet, dann aber doch slowenisch gesungen.

Die Ergebnisse dieser ethnomusikalischen Forschung wurden auch musikalisch präsentiert, im November 2000 organisierte das Steirische Volksliederwerk in einem Buschenschank in Schlossberg mit den Sängerinnen Haßmann, Šopinger und Kure einen Liederabend, und anlässlich des zweisprachigen Festes zum 75. Geburtstag für Pepika Prelog im Pavelhaus wurden sowohl Teile der gesammelten Lieder vorgestellt/gesungen als auch die Autobiographie der Pepinka Prelog präsentiert. Beide Veranstaltungen erwiesen sich für

die Feldforschung als sehr positiv. Das zweisprachige Fest für Pepika Prelog wurde ein großer Erfolg und die folgende positive mediale Berichterstattung des ORF in „Stiermark heute“, „Ö1“ und „Heimat Fremde Heimat“ brachten positive Ergebnisse und hatten eine gewisse Breitenwirkung, sodass bei der 3. Feldforschung 2001 Gewährspersonen, die bei der ersten Forschung 1999 noch alle slowenischen Wurzeln geleugnet hatten, nun ganz offen darüber sprachen, dass sie in ihrer Jugend nur slowenisch gesprochen hatten.

Publikationen zu den Ergebnissen dieser Feldforschung:

*Hemetek, Ursula: „Gremo na Stajersko...“ Die erstaunlichen Ergebnisse einer ethnomusikalischen Feldforschung in der Steiermark. In: Signal, Herbst 1999, p.3-7.

*Hemetek, Ursula: Mosaik der Klänge. Musik der ethnischen und religiösen Minderheiten in Österreich (=Schriften zur Volksmusik Bd. 20), Wien 2001

*Hemetek, Ursula/Anja Kapun: „Gremo na Stajersko/Gehen wir in die Steiermark“. Lieder aus der südsteirischen Feldforschung.

*2. Slowenische und deutsche Lieder aus der Bad Radkersburger Gegend (=meine Lieder, deine Lieder, hrsg. Steirisches Volksliederwerk), Graz 2001

*Hois, Eva Maria/Engelbert Logar: Aus der südsteirischen Feldforschung 1, Deutsche und slowenische Lieder aus Schlossberg (= meine Lieder, deine Lieder, 4. Jg., Blatt 2, hrsg. V. Steirisches Volksliederwerk) Graz 2000

Besonders hervorzuheben ist für die steirischen Slowenen das vom Artikel VII Kulturverein betriebene Pavel-Haus.

Das Pavel Haus sieht sich als interkulturelles Zentrum der Begegnung zwischen Österreich und Slowenien und als Kulturhaus für die in der Steiermark beheimatete slowenische Minderheit.

Das Pavel-Haus steht für Kulturarbeit abseits der Metropolen, für interkulturelle Kulturarbeit und alleine durch seine Anwesenheit für einen erweiterten Kunstbegriff.

Das Haus rekurriert auf minoritäre Systeme und ist auf solche ausgerichtet. Der Ankoppelung an Etabliertes wird dabei genau so wenig ausgewichen wie der Auslotung des so genannten Neuen. Raum genug also für einen Mikrokosmos im Mainstream der Minder- und Mehrheiten.

Das Land Steiermark hat in den Jahren 2001 bis 2005 Förderungen an den Artikel VII Kulturverein für Steiermark im Gesamtvolumen von mehr als € 140.000,00 ausgeschüttet: Auch aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes wurden großzügige Förderungen gewährt.

Ungarische Volksgruppe:

*Projekt „Sprachwissenschaftliche Pilotforschung zu den Burgenländer Ungarn“ im Rahmen der Aktion Österreich-Ungarn. Leitung Ágnes Dávid (ELTE Budapest). 2004 – 2005.

*Pusztai, Edina, ZWEITSPRACHENERWERB IM KINDERGARTEN, Sukzessiver, ungesteuerter L2-Erwerb im Vorschulalter am Beispiel dreier Migrantenkinder Ungarisch-Deutsch, Dissertation, 17.10.2002. Universität Innsbruck

*Dragaschnig, Edina/Zserdin, Marianne/Hutterer-Pogany, Irene Sprache Ungarischer Minderheiten in den Nachbarländern- / Slowenien.

Tschechische Volksgruppe:

*Erstellung eines mehrsprachigen Wörterbuchs zum Eurojargon (Engl., Frz., Dt., Poln., Tsch., Slowak., Slowen.) – der Nachteil der auf der EU-Homepage vorhandenen Wortlisten in allen Sprachen der Mitgliedsländer besteht darin, dass diese Listen nicht interaktiv sind, dass man also

z.B. nicht vom englischen oder deutschen Begriff zu der betreffenden Entsprechung in den jeweils anderen Sprachen, darunter den slawischen, gelangt (Ohnheiser, Universität Innsbruck)
Vortrag dazu: „Vielfalt in der Einheit: Eurojargon im Vergleich“ auf der Österreichischen Linguistentagung Oktober 2005 in Graz (Workshop: Die slawischen Sprachen und Kulturen in der erweiterten EU)

*"Die entzauberte Idylle. 160 Jahre Wien in der tschechischen Literatur" ROTHMEIER Christa (Hg.), Akademie der Wissenschaft, präsentiert (zum Großteil von der Herausgeberin übersetzte) Texte der neueren tschechischen Literatur von der ersten Hälfte des 19. bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts, in denen Wien thematisiert ist. Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) hat die Herausgabe dieses Werkes gefördert. Die Vorgabe bestand darin, das Wien-Bild der Tschechen aus Werken der bedeutendsten Schriftsteller der tschechischen Literatur im historischen Wandel zu rekonstruieren und es - im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes - durch signifikante Texte unbekannter Autoren und authentische Lebensberichte zu ergänzen und zu hinterfragen. Die Anthologie stellt durch die Hinterfragung des Wien-Topos aus tschechischer Sicht einen Beitrag zur Imagologie dar. Sie erhellt den Prozess der Bildung und Zurücknahme von Stereotypen und liefert wertvolle Aufschlüsse über die sozialgeschichtliche Problematik zugewanderter ausländischer Arbeitssuchender und die Problematik der Integration aus historischer Sicht. Durch die Aufarbeitung eines in Tschechien weithin unbekanntes und nicht reflektierten Kapitels der eigenen Geschichte und Literaturgeschichte kann man sie auch als einen Beitrag zur zwischenstaatlichen Verständigung sehen. Aus komparatistischer Sicht ermöglicht sie Einsichten in wienspezifische Themen, die in der österreichischen Literatur weithin ausgeklammert blieben, obwohl die Tschechen bis 1918 einen hohen Anteil an der Bevölkerung der Stadt stellten.

* Projekt „Multietnické Brno“ im Rahmen der Aktion Österreich-Tschechische Republik. Leitung: Jana Pospíšilová (Tschechische Akademie der Wissenschaften Brno). Koorganisation: Gero Fischer (Institut für Slawistik der Universität Wien), 2002 – 2003.

*Forschungsprojekt: „Die Rolle der Nachbar- und Minderheitensprachen in einem mehrsprachigen Europa“ Leitung: Hans-Jürgen Krumm, Rosita Schjerve-Rindler, Juliane Besters-Dilger, Rudolf de Cillia (alle Universität Wien). 2001 – 2002. Erhebung der Rolle der Sprachen der Beitrittsländer in der EU und in Österreich, der Rolle der Minderheitensprachen in Österreich und in ausgewählten Beitrittsländern, Erstellung von Länderexpertisen zu Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik. Im Rahmen des Projekts: Internationale Konferenz "Die Zukunft der europäischen Mehrsprachigkeit in einer erweiterten Europäischen Union", Wien, 22. – 24. 11. 2001.

Slowakische Volksgruppe:

*Emilia Hrabovec, Walter Reichel: Die unbekannte Minderheit, Slowaken in Wien und NÖ im 19. und 20. Jahrhundert Westslawische Beiträge, edited by Walter Schamschula, Band 4 Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt aM, 2005 gedruckt mit Unterstützung des BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Wien

*Erstellung eines mehrsprachigen Wörterbuchs zum Eurojargon (Engl., Frz., Dt., Poln., Tsch., Slowak., Slowen.) – der Nachteil der auf der EU-Hompage vorhandenen Wortlisten in allen Sprachen der Mitgliedsländer besteht darin, dass diese Listen nicht interaktiv sind, dass man also z.B. nicht vom englischen oder deutschen Begriff zu der betreffenden Entsprechung in den jeweils

anderen Sprachen, darunter den slawischen, gelangt (I. Ohnheiser, Universität Innsbruck)
Vortrag dazu: „Vielfalt in der Einheit: Eurojargon im Vergleich“ auf der Österreichischen Linguistentagung Oktober 2005 in Graz (Workshop: Die slawischen Sprachen und Kulturen in der erweiterten EU)

*Oberungarn (Slowakei) in den Wiener Vormärz-Zeitschriften.

Publikation von Marinelli-König Gertraud, Österreichische Akademie der Wissenschaften. Die vorliegende Arbeit erschließt neue Quellen für die Kultur- und Geistesgeschichte der Slowakei und Ungarns, die tschechische, deutsch/österreichische und neulateinische Literaturgeschichtsschreibung und Buchgeschichte, die Wiener Theater- und Musikgeschichte; nicht zuletzt können neue Einsichten zur Erklärung politischer Konflikte in der Vergangenheit und noch bestehender Ressentiments gewonnen werden. Dieses Forschungsprojekt wurde aus Mitteln des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) gefördert.

Volksgruppe der Roma:

Ausgangspunkt der derzeitigen Dichte der **Roma-Forschung** in Österreich waren musikethnologische Studien im Rahmen der ethnomusikologischen Forschung am Institut für Musikwissenschaft an der Universität Wien. Diese haben zur Emanzipation der Volksgruppe der Roma maßgeblich beigetragen.

Mit der Sammlung Heinschink im Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften verfügt Österreich über das umfangreichste Tonarchiv zu Musik, Sprache und Kultur der Roma, das auch eine wichtige Quelle für jeden an „oral history“ Interessierten ist.

Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft, Universität Innsbruck:

*Beate Eder-Jordan, 'Die Frau war Mann und Frau'. Zur Stellung der Frau bei Sinti und Roma. Gespräch über ein tabuisiertes Thema". In: Stimme von und für Minderheiten. Nr. 28 / III 1998, 12-15.

*Beate Eder-Jordan, 'Die Morgendämmerung der Worte' - Themen und Bilder in der Lyrik der Roma". In: Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Hrsg. von Dieter W. Halwachs und Florian Menz unter Mitarbeit von Oswald Panagl und Horst Stürmer. Klagenfurt, Drava, 1999, 35-60.

*Beate Eder-Jordan, 'Camelamos naquerar'- Wir wollen sprechen. Eine Konstante in der Theaterarbeit und im literarischen Schaffen von Roma und Sinti". In: Max Peter Baumann (Hg.): Music, Language and Literature of the Roma and Sinti. Berlin, VWB, 2000, 35-51.

*Beate Eder-Jordan, 'Ausbruch aus der Anonymität. Roma-Literatur im historischen und kulturellen Kontext". In: Ceija Stojka: Gedichte (Romanes, deutsch) und Bilder. Meine Wahl zu schreiben – Ich kann es nicht. O fallo de isgiri – me tschischanaf les. Landeck, EYE-Verlag, 2003, 65-75.

*Beate Eder-Jordan, "Literaturen am Rand. Ein zentrales Aufgabengebiet der Komparatistik". In: I.Uluslararası Karşılaştırmalı Edebiyat Kongresi. 15-17 Ekim 2003. (Akten der Tagung I. International Conference on Comparative Literature, 15.-17. Oktober 2003). Eskişehir: Ozmangazi University 2005, 107-116.

*Beate Eder-Jordan, Mensch sein. Identitätskonstruktionen in der Literatur der Roma und Sinti. Dissertation. Universität Innsbruck. 2005, 235 S.

*"Die Literatur der Roma und Sinti. Von der Entstehung zur Rezeption." Projektleitung: Prof. Dr. Fridrun Rinner (P 11268-G01), Projektmitarbeiterin: Beate Eder-Jordan. Am Projekt wurde an der Abteilung für Vergleichende Literaturwissenschaft / Institut für Sprachen und Literaturen der Universität Innsbruck vier Jahre (halbtägig) gearbeitet. Die Projektarbeit endete im Dezember 2002. FWF-Projekt (Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung)

Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusik an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (exemplarische Auswahl zu den Volksgruppen 2000-2005):

*Hemetek, Ursula: Zwischen Hass, Ausgrenzung und Romantisierung. Roma in Mittel- und Osteuropa. In: Roma in Mittel und Osteuropa (=Der Donauraum 40). Wien 1-2/001, S. 18-26.

*Hemetek, Ursula: Roma in Österreich. In: Minderheiten- und Flüchtlingsrecht in Mitteleuropa. (=Der Donauraum 40). Wien 3/2001, S. 93-1001.

*Hemetek, Ursula: Amare gila – Unser Lieder. Romamusik in Österreich am Beispiel der Lovara. In: Musik der Roma im Burgenland (Hg. Gerhard J. Winkler), Eisenstadt 2003, p.11-33.

*Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian (Hg.): Zwischen „Zigeunerromantik“ und Widerstand: Musik der Roma im Burgenland. In: Die Burgenland Roma 1945-2000 (=Burgenländische Feldforschungen Bd. 88). Eisenstadt 2004 (2004), P.280-295.

*Hemetek, Ursula: Lexikonartikel für "Österreichisches Musiklexikon": Jüdische traditionelle Musik. Klezmer. Kroaten, burgenländische Roma und Sinti. (Slowenen, Kärntner. Tamburizza) 2003-2005.

Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Sprachwissenschaften:

„Romani – Projekt – Cluster“

- Projektleiter: Dr. Dieter Halwachs

Bei den Romani-Aktivitäten am Institut handelt es sich um einen Projekt-Cluster mit starker internationaler Vernetzung, wobei sich u.a. folgende Teilprojekte auflisten lassen:

- AT-Romani-Projekt: Kodifizierung und - wenn von den "Betroffenen" erwünscht - Didaktisierung der in Österreich gesprochenen Romani-Varianten sowie kulturwissenschaftliche Servicetätigkeiten für Roma-Vereine. Gefördert aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts. URL: <http://romani.kfunigraz.ac.at/romani>.
- RomLex: Erstellung eines multidialektalen und multilingualen Romani-Online-Wörterbuchs in enger Kooperation mit dem Department of Linguistics der University of Manchester. Gefördert vom OSI / Soros-Foundation. URL: <http://romani.kfunigraz.ac.at/romlex>.
- RomBase: Erstellung einer multilingualen, webgestützten Kulturdokumentationsdatenbank inkl. pädagogisch-didaktischer Umsetzung. EU-Socrates-Projekt: 87757-CP-1-2000-1-AT-Comenius-C2 und gefördert aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts. URL: <http://romani.kfunigraz.ac.at/rombase>.

Aufgrund des Assimilationsdrucks ist das in Österreich durch mehrere Varianten repräsentierte Romani vom Sprachtod bedroht. Das seit Herbst 1993 laufende Romani- Projekt führt im

Auftrag der Volksgruppe Arbeiten auf wissenschaftlicher Basis durch, die dem Sprachtod entgegenwirken und damit zum Kultur- und Identitätserhalt beitragen.

Arbeitsbereiche: Kodifizierung und Didaktisierung der österreichischen Romani-Varianten (abgeschlossen), Betreuung der Unterrichtsaktivitäten und Sprachkurse, Redaktion der zweisprachigen Zeitschrift Romani Patrin in Zusammenarbeit mit dem Verein Roma/Oberwart.

Web-Angebot: Online-Ausgaben von Romani-Patrin und dem Journal des Romano Centro, Sendungen des Radio Romano Centro (mittlerweile ausgelaufen), Bibliographiedatenbank 'Romane Lila', Informationen und Downloads zur Romani-Linguistik sowie Online-Wörterbücher für österreichische Romani-Varianten.

RomLex ist eine umfassende Dokumentation des Romani-Lexikons mit Übersetzungen ins Englische, Deutsche und - abhängig von der jeweiligen Romani Variante - in weitere europäische Sprachen, wie z.B. Bulgarisch, Tschechisch und Ungarisch. BenutzerInnen wird RomLex über eine Webpage zugänglich gemacht (siehe Link oben). Ein speziell entwickelter Suchmechanismus ermöglicht eine Suche nicht nur nach Lexemen und Morphemen, sondern auch eine Ähnlichkeitssuche, die die dialektale Varianz des Romani sowie die Bedürfnisse der Sprecher einzelner Romani Varianten berücksichtigt. RomLex ist work-in-progress und gegenwärtig noch in einem frühen Ausbaustadium. Derzeit enthält RomLex zirka 22.000 Romani-Lexikoneinträge aus vier verschiedenen Romani-Varianten (Kalderash-Romani, Lovara-Romani, Burgenland-Romani, Sepechides-Romani) mit Übersetzungen in Englisch und Deutsch. Im Laufe des Projektjahres 2003 wurde RomLex um 13 Romani-Varianten mit Übersetzungen in insgesamt 12 Sprachen erweitert.

RomBase ist "work in progress". Primäres Ziel dieses vorerst auf drei Jahre angelegten Projekts ist es, einen Beitrag zur Überwindung der sozioökonomischen Marginalisierung von Roma durch Verbesserung des Informationsangebots über Roma inklusive pädagogisch-didaktischer Aufbereitung desselben zu leisten. RomBase ist in vier Bereiche gegliedert:

- RB-Data bildet als webbasierte Kulturdokumentationsdatenbank den Kernbereich von RomBase. RB-Data bietet in Form einer illustrierten Enzyklopädie einen Überblick über Geschichte und Kultur der Roma.
- RB-Ped garantiert den sinnvollen pädagogisch-didaktischen Einsatz der Materialien; sowohl durch ein Handbuch zu deren Umsetzung als auch durch Ausbildungsmodulare für Lehrer und Roma-Mediatoren.
- RB-Game bietet einerseits Computer-Spiele in verschiedenen Romani-Varianten, andererseits ein Quizspiel das die RB-Data-Inhalte umsetzt.
- RB-Media ist ein Medienkoffer mit Filmen CDs, Büchern, etc., die als weiterführende Materialien im Unterricht eingesetzt werden können.

Artikel in der Unizeit: „Roma rücken ins Rampenlicht - An der Uni Graz läuft eines der größten Projekte weltweit zur Kodifizierung von Sprache und Kultur der Volksgruppe“.

Treffpunkt Sprachen der KF-Uni Graz

Konversationskurs Burgenland-Romani 2005.

Inhalt: Romani ist die Sprache der Roma; der Romani-Dialekt der Burgenland-Roma, das Roman, ist nach Jahrhunderten der ausschließlich mündlichen Tradition in den 1990er-Jahren erstmals verschriftlicht worden und wird seither auch im öffentlichen Kontext verwendet. Das Roman wird den südzentralen Varianten des Romani zugerechnet und ist in neuerer Zeit vom Ungarischen und Deutschen geprägt.

- Kursleiter: Emmerich Gärtner-Horvath, Mag. Michael Wogg
- Gärtner-Horvath: Mitarbeiter des Vereins Roma-Service, Mitglied des Roma-Volksgruppenbeirats, langjähriger Leiter von Roman-Sprachkursen
- Wogg: Sprachwissenschaftler, Mitarbeiter des Vereins Roma-Service, Mitarbeiter am österreichischen Romani-Projekt.

Publikationen:

*Halwachs, Dieter W. (gem. mit G. Ambrosch und D. Schicker), Roman, seine Verwendung und sein Status innerhalb der Volksgruppe. Ergebnisse einer Befragung zu Sprachverwendung und Spracheinstellung der Burgenland-Roma, Arbeitsbericht 1 des Projekts Kodifizierung und Didaktisierung des Roman, Graz/Oberwart

*Halwachs, Dieter W., Die Österreichischen Roma, in: Plurilingua XXVI. Der Beitrag Österreichs zu einer europäischen Kultur der Differenz. Sprachliche Minderheiten und Migranten unter die Lupe genommen, ed. by R. Rindler-Schjerve / P. H. Nelde, St. Augustin: Asgard: 231–258.

*Halwachs, Dieter W., Anspruch und Wirklichkeit in der Romani-Sprachplanung, Plurilingua XXII: Minorities and Language Policy – Minderheiten und Sprachpolitik – Minorités et l'aménagement linguistique, ed. by Peter H. Nelde / Rosita Rindler-Schjerve, St. Augustin: Asgard: 201–208.

*Dissertation von Mag. Walter Schrittwieser (2002): Zigeuner und ‚Gadsche‘. Über die Beziehungen zwischen Minderheit und Mehrheit in Oberwart

Begutachter: Dr. Fleck Christian, Dr. Gasser-Steiner Peter, Institut für Soziologie der Universität Graz.

Zusammenfassung: Diese, der qualitativen Sozialforschung verpflichtete Untersuchung, beschreibt die Beziehungen zwischen Mehrheitsbevölkerung und Roma-Minderheit im Raum Oberwart. Als Datenquellen dienen in erster Linie Interviews, die hauptsächlich im Jahr 2000 geführt wurden. Eine in den Jahren 1999 und 2000 durchgeführte Fragebogenerhebung unter 113 Berufsschülern des Burgenlands, bietet auch einige quantitative Aspekte über die Verbreitung gängiger Vorurteile. Diese Arbeit ist einer Bevölkerungsgruppe gewidmet, die noch bis vor wenigen Jahrzehnten bevorzugtes Opfer von Ausgrenzung und Verfolgung war. Die im Burgenland lebenden Zigeuner hielten sich in den letzten Jahrzehnten sehr im Hintergrund. Nun scheint es, dass sie dieses „Leben im Verborgenen“, wie das Ceija Stojka eine ihrer markantesten Vertreterinnen nennt, gegen ein anderes eintauschen möchten. Vor allem im Zusammenhang mit dem Attentat im Jahr 1995, bei dem vier Oberwarter Roma ums Leben kamen, wurde in den Medien oft davon gesprochen, dass diese Volksgruppe von der so genannten „Mehrheitsbevölkerung“ diskriminiert und ausgegrenzt werde, sogar von wiederaufkeimendem Rassismus war die Rede. Die Untersuchung beschreibt, welche Strategien sich die Minderheit bedient, um sich im gesellschaftlichen Leben zu etablieren, wie die Mehrheit auf die veränderte Situation reagiert, aber auch worin der „gesellschaftliche Kitt“ besteht, der die ethnisch heterogen zusammengesetzte Mehrheitsbevölkerung in Hinblick auf die Romaminderheit zusammenhält.

*Gombocz Wolfgang L., Sterben in Raten, Leben auf Raten: Von der Zigeunerkartothek [1926/1928] zum Attentat von 1995, von der Errichtung des Volksgruppenbeirates zur Verschriftlichung der Roma-Sprache ("Romani"-Projekt) des Burgenlandes, in: Pannonisches

Jahrbuch/ Panonski ljetopis (2002), Wien: Literas; Güttenbach/Pinkovac, 233-236 (ISBN 3854291876).

*Stiehler H.: Dieter W. Halwachs, Florian Menz (Hrsg.): Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt-Celovec 1999. In: Europa Ethnica (2000), Nr. 3-4, S. 180-183. Alpen-Adria Universität Klagenfurt.

*Stiehler H.: Dieter W. Halwachs, Florian Menz (Hrsg.): Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt-Celovec 1999. In: Quo vadis, Romania? Zeitschrift für eine aktuelle Romanistik (2000), Nr. 15-16, S. 140–144. Alpen-Adria Universität Klagenfurt.

*Das Fremde am Beispiel der Sinti und Roma, Stocker Juliane, Diplomarbeit, 11.06.2001.

*EUROCOMSLAV Tschechisch via Russisch lernen. Die slawischen Sprachen auf dem Weg nach Europa, Auer Christa, Diplomarbeit, 25.06.2002. Universität Innsbruck.

*Der Schutz der Minderheit der Sinti und Roma im Völkerrecht, Ganthaler Iris Erna Margarethe, Diplomarbeit, 01.10.2003. Universität Innsbruck.

*Stellung der Roma als Minderheit in Österreich und Deutschland, Rauch Ursula Sofia, Dissertation, 24.05.2004. Universität Innsbruck.

Volkgruppenforschung und Publikationen Allgemein:

Exemplarische Auflistung von relevanten Publikationen an der Universität Wien:

*Rudolf De Cillia: Die Bedeutung von Sprache und Kultur für die diskursive Konstruktion österreichischer Identitäten. In: Stubkjaer, F.T. (Hrsg.), Tagungsband des Symposiums „Kultur und Identität - heute und vor 100 Jahren. Eine österreichische Bilanz, Odense 2000, 63-83.

*Ruth Wodak / Rudolf De Cillia: Sprachliche Identitäten – multikulturelles und multilinguales Erbe. Und welche Zukunft? In: Moritz Csáky / Peter Stachel (Hrsg.), Mehrdeutigkeit. Die Ambivalenz von Gedächtnis und Erinnerung, Wien (Passagen) 2003, 153-177.

*Rosita Rindler-Schjerve / Peter Nelde (Hrsg.): Der Beitrag Österreichs zu einer europäischen Kultur der Differenz. Sprachliche Minderheiten und Migration unter die Lupe genommen. St. Augustin (Asgard) 2003 (Band 26 der Reihe „Plurilingua“).
Dieses Buch, gedruckt mit Förderung des BMBWK, ist die überarbeitete Version des Endberichts des gleichnamigen Forschungsprojekts, das 1998/99 im Auftrag des BMWV durchgeführt wurde.

*Brigitta Busch / Rudolf De Cillia (Hrsg.): Sprachenpolitik in Österreich - eine Bestandsaufnahme. Frankfurt/Main (Peter Lang) 2003.

*Günther Winkler, Zweisprachige Ortstafeln und Volksgruppenrechte. Berlin / Wien / New York (Springer Verlag) 2002.

*Dieter Kolonovits: Sprachenrecht in Österreich, Wien (Mann) 2000.

*Dieter Kolonovits, Ortstafelerkenntnis“ (VfGH 13. 12. 2001, G 213/01, V 62, 63/01) – Umsetzung möglich? In: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 2001/2002, 187 – 192.

*Petra Herczeg, Sprache als Erbe – Mehrsprachigkeit als kulturelles Prinzip. Wie Kinder in mehreren Sprachen aufwachsen können, Dissertation an der Universität Wien (Publizistik / Kommunikationswissenschaft), 2004 (Drucklegung bei Wieser, Klagenfurt/Celovec, im Frühjahr 2006).

Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusik an der Universität für Musik und darstellende Kunst, Wien.

*Hemetek, Ursula: Mosaik der Klänge. Musik der ethnischen und religiösen Minderheiten in Österreich (= Schriften zur Volksmusik Bd. 20), Habilitationsschrift, Böhlau Wien, Köln, Weimar 2001.

*Hemetek, Ursula/Lechleitner, Gerda/Naroditskaya, Inna/Czekanowska, Anna (Hg.): Manifold Identities. Studies on Music and Minorities. Cambridge Scholars Press, London 2004.

* Die Berichterstattung österreichischer Tageszeitungen über die Kärntner Slowenen unter besonderer Berücksichtigung des "neuen" Ortstafelkonflikts 2001. Stolz Simone, Diplomarbeit, 17.10.2003. Universität Innsbruck.

*Dr. Erich Prunc: Vom Wert der Sprache, in: Volksgruppen und Wirtschaft - Wohlstand und Sicherheit als Konfliktlöser, Volksgruppenkongress 1999 Bad Eisenkappel, hg. von K. Anderwald, K. Hren, P. Karpf und M. Novak-Trampusch, Klagenfurt 2001 (Kärnten-Dokumentation 18), 246-260.

*Gombocz Wolfgang L., (gem. mit L. Abraham, K. Hanzl, R. Hebenstreit und anderen), Volksgruppenreport 2000, hg. vom Österreichischen Volksgruppenzentrum, Wien, Viktring: Hermagoras-Mohorjeva 2000.

Artikel 13

- 1. Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.***
- 2. Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.***

Auch hierzu ist festzuhalten, dass dieses Recht Volksgruppenangehörigen in gleichem Maße wie allen österreichischen Staatsbürgern zusteht. Gemäß Art. 17 Staatsgrundgesetz ist jeder Staatsbürger, der seine Befähigung dazu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen,

Daneben haben nach Art. 67 Staatsvertrag von St. Germain österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, u.a. das Recht, auf eigene Kosten Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen und, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen.

Die näheren Regelungen über die Voraussetzungen für die Errichtung einer Privatschule sind im Privatschulgesetz geregelt.

Im Bundesland Kärnten besteht eine private zweisprachige Volksschule, nämlich die Volksschule „Mohorjeva - Hermagoras“ in Klagenfurt. Auch die „Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe des Konvents der Schulschwestern“ in St. Peter bei St. Jakob im Rosental ist eine (konfessionelle) Privatschule. Dieser ist eine einjährige Wirtschaftsfachschule angegliedert.

Der Schulverein Komensky betreibt die einzige bilinguale tschechische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in Österreich. In der Komensky-Schule wird vom Kindergarten bis zur Matura bilingualer Unterricht in Tschechisch/Slowakisch – Deutsch angeboten. Der Erhalt dieser Privatschule ist der Volksgruppe ein großes Anliegen. Obwohl der Schulverein Komensky aus der öffentlichen Hand unterstützt wird, kämpft er mit Finanzierungsproblemen. Die Absicherung der Renovierung eines zweiten Schulgebäudes ist zur Zeit Gegenstand intensiver – grundsätzlich positiv verlaufender – Besprechungen zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, sowie der Stadt Wien und des Schulvereins Komensky. Es wird damit gerechnet, dass in den nächsten Monaten eine vertragliche Absicherung zustande kommen kann. Noch nicht abschließend gelöst ist die Finanzierung der Betriebskosten der Komensky-Schule, die aufgrund der wegen der wachsenden Schülerzahl zu führenden Parallelklassen und der Entwicklung von einer bilingualen Sekundarschule zu einem Oberstufengymnasium hin höher geworden sind. Lösungsmöglichkeiten werden zur Zeit mit möglichen Finanzierungspartnern auf ihre Realisierungsmöglichkeit überprüft.

Das Recht zur Gründung privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen wurde im Burgenland im Rahmen der Erwachsenenbildung durch die „Burgenländisch-Ungarische Volkshochschule“ in Anspruch genommen. In Wien sieht es der 1921 gegründete Ungarische Schulverein als seine Hauptaufgabe an, im Wege von Sprachkursen die ungarische Volksgruppensprache zu vermitteln.

Das Recht zur Gründung privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen wird über den Verein Roma in Oberwart in Form der außerschulischen Lernbetreuung von Schulkindern wahrgenommen. Diese Betreuung soll sicherstellen, dass die SchülerInnen sich in ihren Lernerfolgen emanzipieren und möglichst nicht in das Sonderschulniveau abrutschen. Die Erfolge dieser Maßnahmen werden durch die Tatsache bestätigt, dass seit Beginn der außerschulischen Lernbetreuung Roma-Kinder nicht mehr in überdurchschnittlichem Ausmaß Sonderschulen besuchen, sondern vielmehr die gleichen schulischen Leistungen erbringen wie alle anderen Kinder. Auch das Projekt „RomBus“ des Vereins Roma Service wird mittlerweile mit dem Begriff „Rollendes Klassenzimmer“ umschrieben. Ein entsprechend adaptierter Kleinbus dient der mobilen Betreuung von Romakindern und -jugendlichen, der Vermittlung des Roman-Unterrichts und – in Zusammenarbeit mit Schuldirektoren und Lehrern – der außerschulischen Intensivbetreuung von Schülern der Volksgruppe der Roma. Die außerschulische Lernbetreuung wird aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert. Auch im Bereich der Erwachsenenbildung bietet die Volkshochschule der burgenländischen Roma ihr Kursprogramm an.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Art. 7 Z 4 des Staatsvertrages von Wien sichert die Teilnahme österreichischer Staatsbürger der slowenischen und kroatischen Volksgruppe an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten aufgrund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsbürger ab.

Nach § 3 des Volksgruppengesetzes sind zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten. Diese Beiräte haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppe zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, zu hören. Sie können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten. Auf Wunsch der Landesregierungen können die Volksgruppenbeiräte auch diese beraten.

Die Volksgruppen, für die ein Beirat eingerichtet wird und die Zahl der Beiratsmitglieder ist durch Verordnung festzusetzen. Aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte sind derzeit sechs Volksgruppenbeiräte eingerichtet:

<i>Volksgruppe:</i>	<i>Zahl der Beiratsmitglieder</i>
kroatische:	24
Roma:	8
slowakische:	6
slowenische:	16
tschechische:	10
ungarische:	16

Die Hälfte der Mitglieder eines Volksgruppenbeirates ist aufgrund von Vorschlägen von Vereinigungen, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, vorzuschlagen. Die restlichen Mitglieder sind einerseits aus Mitgliedern allgemeiner Vertretungskörper, die im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder dieser Volksgruppe angehören, andererseits aus Angehörigen der Volksgruppe, die von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft vorgeschlagen wurden, auszuwählen. Alle Mitglieder müssen erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen, und müssen zum Nationalrat wählbar sein.

Die Beiratsmitglieder werden durch Bescheid der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren ernannt. Dabei haben repräsentative Volksgruppenvereinigungen ein Vorschlagsrecht, sie können auch die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates beim Verwaltungsgerichtshof bekämpfen.

Im Erkenntnis VwSlgNF 14.878/A/1998 sprach der Verwaltungsgerichtshof zu diesem Beschwerderecht der repräsentativen Volksgruppenorganisationen aus, dass sich das "Anhörungsrecht" nicht bloß - wie sonst üblich - darin erschöpft, der repräsentativen Volksgruppenvereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sondern dass ihr auch das Recht auf Auseinandersetzung mit ihren im Rahmen des Volksgruppengesetzes erhobenen rechtlichen Bedenken gegen Mitglieder eines Volksgruppenbeirates, deren Bestellung in Aussicht genommen wird, zukommt. Insofern kommt einer repräsentativen Volksgruppenorganisation im Bestellungsverfahren nach § 4 Abs 1 Volksgruppengesetz "volle" Parteistellung zu. Dies bedeutet, dass ihr nicht bloß die Bestellungsbescheide betreffend die Mitglieder des Volksgruppenbeirates zuzustellen sind, sondern gleichzeitig mit der Bestellung auch über ihre allfälligen Einwendungen im Bestellungsverfahren förmlich abzusprechen ist.

Bei der Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates ist von der Bundesregierung darauf Bedacht zu nehmen, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind.

Der Rat der Kärntner Slowenen brachte eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zum Bescheid der Bundesregierung vom 16. Dezember 2003, GZ 600.963/020-V/7/2003, betreffend Bestellung von Mitglieder des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe ein. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2004, Zl. 2004/18/0011 kam es zu einer teilweisen Aufhebung des Bestellungsbescheides hinsichtlich der Bestellung eines Mitgliedes der sogenannten „Vereinskurie“ und zweier Mitglieder der sogenannten „Parteienkurie“.

Eine wesentliche Aufgabe des Volksgruppenbeirates ist die Erstellung eines Planes über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen in seiner Volksgruppe für das jeweils nächste Jahr. Unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Plan hat er Vorschläge für die Verwendung der im Budget vorgesehenen Förderungsmittel für seine Volksgruppe zu erstatten.

Zur politischen Interessensvertretung der burgenländischen Kroaten ist festzuhalten, dass der Versuch, eine eigene Partei zu etablieren, bereits in der Zwischenkriegszeit scheiterte und daher die Integration in die allgemeinen Parteien beschleunigt wurde. Der burgenländische Landtag und die Landesregierung weist auch Mitglieder der Volksgruppe auf. Aufgrund der erwähnten faktischen Tätigkeit von Volksgruppenangehörigen in allen parteipolitischen Gremien gelang es auf Landesebene, in vielen Bereichen die Interessen der Volksgruppe erfolgreich einzubringen und umzusetzen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vertretung und der Einfluss der burgenländisch-kroatischen Volksgruppe auf regionaler und kommunaler Ebene in sehr befriedigendem Maße gegeben sind. Sowohl in der Politik als auch in der Verwaltung stehen den Kroaten alle Positionen offen und wurden in der Vergangenheit und in der Gegenwart auch von Volksgruppenangehörigen besetzt (z.B. Landeshauptmann, Regierungsmitglieder, Landtagspräsidenten, Präsidenten der Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, des Landesgerichtes, Abteilungsleiter im Amt der Landesregierung etc.). Diese wurden aber – wie bereits erwähnt - stets im Rahmen der allgemeinen Parteien und Organisationsformen errungen und nicht durch die Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe bzw. über die Kandidatur in einer Volksgruppen-Partei.

Waren die Kärntner Slowenen in der Zwischenkriegszeit im Kärntner Landtag noch mit zwei Abgeordneten vertreten, so scheiterten in der Zweiten Republik bisher alle Versuche einer eigenständigen Volksgruppenpartei, in den Landtag einzuziehen. Seit der - durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs veranlassten - Einteilung des Landesgebietes in vier Wahlkreise und der damit verbundenen Regelung, dass für die Vergabe von Restmandaten nur

Parteien in Frage kommen, die bereits in einem der Wahlkreise ein Mandat erhalten haben, ist zudem die Schwelle von ca. zehn Prozent der Stimmen zu meistern.

Die „Demokratische Front“, die Vorgängerorganisation des „Zentralverbandes der Kärntner Slowenen“, kandidierte nur bei der Landtagswahl 1949. In der Folge gab es bis 1970 Wahlempfehlungen für die SPÖ. Der stellvertretende Landesobmann des Zentralverbandes war zwischen 1970 und 1974 auch Landtagsabgeordneter der SPÖ. Als Folge des Ortstafelkonfliktes wurde den Mitgliedern 1975 empfohlen, entweder KPÖ oder KEL (Kärntner Einheitsliste) zu wählen. Bei den darauf folgenden Wahlgängen gab es keine offizielle Wahlempfehlung mehr. Mehrmals traten hingegen die christlichen Slowenen an und zwar bei den Wahlen 1949, 1953 und 1965. Vor der Landtagswahl 1970 war es zu einer Annäherung mit der Landes-ÖVP gekommen. Der „Rat der Kärntner Slowenen“ gab damals eine Wahlempfehlung für die ÖVP ab. Mit dem Ortstafelkonflikt 1972 endete dieses Naheverhältnis. Der Rat der Kärntner Slowenen war maßgeblich an der Gründung der „Kärntner Einheitsliste/Koroška Enotna lista (KEL)“ beteiligt, der 1975 - noch nach dem alten Wahlrecht - nur wenige Stimmen für den Einzug in den Landtag fehlten. Bei weiteren Kandidaturen der sich nunmehr „Einheitsliste/Enotna lista“ nennenden Partei zum Kärntner Landtag wurde dieses Ziel deutlich verfehlt. Bei der Landtagswahl 1999 kandidierte die Einheitsliste gemeinsam mit den Liberalen und den beiden Grüppierungen, verfehlte jedoch den Einzug in den Kärntner Landtag. Bei den letzten Gemeinderatswahlen im März 2003 war die Einheitsliste/ Enotna lista in Südkärntner Gemeinden erfolgreich. Die EL stellt in den Gemeinden Globasnitz und Zell die Vizebürgermeister sowie in Bleiburg einen Stadtrat. Hinzu kommen in mehreren Gemeinden Sitze in den Gemeindevorständen. Auf der Gemeindeebene traten slowenische Listen als Namenslisten unter unterschiedlichen Bezeichnungen an (EL, Wirtschaftsliste, Wahlgemeinschaft, ect.) Zusammen erhielten alle diese Listen 5632 Stimmen.

Innerhalb der politischen Parteien (SPÖ, ÖVP, Grüne) kandidieren ebenfalls auch Angehörige der slowenischen Volksgruppe. Bei den letzten Gemeinderatswahlen wurden von diesen Parteilisten zahlreiche Angehörige der slowenischen Volksgruppe zu Bürgermeistern, Vizebürgermeistern und Gemeinderäten gewählt. Auch im Nationalrat und Bundesrat sind Angehörige der slowenischen Volksgruppe vertreten.

Die ungarische Volksgruppe hat bisher auf die Bildung eigener politischer Strukturen verzichtet und sich in die bestehenden politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen integriert. Angehörige der Volksgruppe beteiligen sich sowohl aktiv als auch passiv im Rahmen der bestehenden allgemeinen politischen Parteien an Wahlen. In den autochthonen Siedlungsgebieten sind Angehörige der Volksgruppe in die jeweiligen Vertretungen auf kommunaler Ebene (Gemeindeorgane) tätig. Auch in den regionalen (Landtag) und nationalen (Nationalrat, Bundesrat) Vertretungskörperschaften sind immer wieder Angehörige der ungarischen Volksgruppe als Mandatäre der jeweiligen Parteien vertreten. Dabei ist jedoch nicht die Zugehörigkeit zur Volksgruppe als Kriterium ausschlaggebend.

Auch aus der tschechischen Volksgruppe sind politische Mandatäre bekannt. Für sie gilt ebenfalls, dass nicht die Volksgruppenangehörigkeit bestimmend war.

Auch die slowakische Volksgruppe hat keine eigenen politischen Organisationen.

Die Roma haben keine eigenen politischen Organisationen entwickelt. Der derzeitige Vorsitzende des Volksgruppenbeirates der Roma ist Bezirksrat in Wien.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Dieser Grundsatz ist schon dadurch gesichert, dass gemäß Art. 6 StGG jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen kann (Niederlassungsfreiheit). In seiner Rechtsprechung achtet der Verfassungsgerichtshof vor allem darauf, dass die Gewährleistung dieses Grundrechts nicht durch Maßnahmen, etwa fiskalischer Art, unterlaufen wird. So hat er im Erkenntnis VfSlg. 3221/1957 ausgesprochen, dass eine unangemessene Aufenthaltsabgabe dieses Grundrecht verletzen könnte.

Artikel 17

1. *Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.*
2. *Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.*

und

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

zu Abs. 1: grenzüberschreitende Kontakte

Abs. 1 ist insbesondere durch Art. 10 Abs. 1 EMRK garantiert, der die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und **ohne Rücksicht auf Landesgrenzen** garantiert.

Bei der Pflege von grenzüberschreitenden Kontakten kommt der ARGE Alpen-Adria eine besondere Bedeutung zu. Die Aktivitäten und Anregungen der ARGE Alpen-Adria waren ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Bewusstmachung und intensiveren Betrachtung der Minderheitenfragen im mitteleuropäischen Raum. Das gegenseitige Kennen lernen von Lösungsmodellen könnte dazu beitragen, Konflikte in Mitgliedsregionen zu mildern.

Allgemein positiv werden die bisher durchgeführten Veranstaltungen der ARGE Alpen-Adria gesehen, weil sie den direkten Kontakt von Angehörigen der verschiedenen Minderheiten unterstützen.

Darüber hinaus werden vor allem auch grenzüberschreitende Kontakte junger Menschen gefördert. Im Rahmen von bilateralen Partnerschaften zwischen Schulen, Universitäten und Jugend-Initiativen sowie auf Basis der von der Europäischen Union geförderten Jugendprogramme („Jugend für Europa“ und „Europäischer Freiwilligendienst“) finden regelmäßig grenzüberschreitende und kulturverbindende Projekte statt.

Eines von vielen positiven Beispielen stellen die einschlägigen Aktivitäten des Ungarischen Medien- und Informationszentrums (UMIZ) dar, das Kooperationspartner bei fünf Phare-CBC Projekten benachbarter ungarischer Komitate ist.

Generell ist festzuhalten, dass insbesondere mit der Erweiterung der EU der ökonomische Wert und auch das Sozialprestige derjenigen Volksgruppensprachen, die gleichzeitig EU-Amtssprachen sind, deutlich gestiegen ist, das sind Tschechisch, Slowakisch, Ungarisch und Slowenisch. Gleiches gilt aufgrund der Berufs- und Wirtschaftsvorteile auch für das Burgenland-Kroatische.

zu Abs. 2: Vereinigungsfreiheit

Dazu ist auf die Ausführungen zur Vereinsfreiheit unter Art. 7 zu verweisen.

Art. 17 EMRK sieht weiters vor, dass keine Bestimmung der EMRK dahin ausgelegt werden darf, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weiter gehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt. Ausdrücklich anwendbar hielt die Europäische Kommission für Menschenrechte Art. 17 EMRK im Fall Glimmerveen gegen die Niederlande, und kam zu der Erkenntnis, dass Art. 17 EMRK es verbiete, dass der Beschwerdeführer sich auf Art. 10 EMRK zur Verbreitung von Rassendiskriminierung berufen könne.

Artikel 18

- 1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.*
- 2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.*

Diesbezüglich wird nochmals auf die zu Art. 2 angeführten multilateralen Menschenrechtsverträge hingewiesen, die Österreich ratifiziert hat.

Österreich setzt sich im multilateralen Bereich führend für eine Stärkung des internationalen Minderheitenschutzes ein und bringt Resolutionen zum Minderheitenschutz in der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein.

Die sprachliche und kulturelle Zusammenarbeit mit Slowenien findet im Wesentlichen auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft (BGBl. III 90/2002) und der dazu festgelegten Aktionsprogramme statt. Für die Planung und Koordination der regionalen Zusammenarbeit, die auch die Schüler- und Lehrermobilität, bilaterale Fortbildungsveranstaltungen und Studienaufenthalte zum Inhalt hat, besteht eine gemeinsame Kommission des Ministeriums der Republik Slowenien für das Schulwesen und Sport und des Landesschulrates für Kärnten. Die Zusammenarbeit im Rahmen der Partnerschaften der Schulen und Klassen geschieht im Wesentlichen im Rahmen der Schulautonomie. Wegen der Vielzahl der Projekte ist eine lückenlose Erfassung nahezu nicht möglich.

An einer nationalen und internationalen Vernetzung der Initiativen und Institutionen, die um die sprachliche und kulturelle Vielfalt in Europa (auch im Sinne des Aktionsprogramms der Europäischen Kommission) bemüht sind, ist die Abteilung für die zweisprachige Erziehung und Bildung beim Landesschulrat für Kärnten aktiv beteiligt. Intensiv ist die Zusammenarbeit mit dem Sprachen-Kompetenz-Zentrum in Graz und mit dem ECML des Europarates, ebenfalls in Graz.

Im Herbst 2005 stellten der Marburger Bürgermeister Boris Sovic und der steirische Landtagspräsident Reinhold Purr das Projekt EUREGIO Nordostslowenien – Steiermark vor. EUREGIOS sind Modelle grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Auf slowenischer Seite umfasst die EUREGIO die Gebiete Podravje (Draugebiet), Pomurje (Murgebiet), Koroska (Kärnten – A. d. Ü.: Gebiet in Slowenien) und Savinja (Sanntal) mit rund 770.000 Einwohnern und 104 Gemeinden, im Bundesland Steiermark sind die Bezirke Voitsberg, Graz, Graz-Umgebung, Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Weiz, Hartberg, Feldbach und Fürstenfeld mit rund 816.000 Einwohnern und 363 Gemeinden daran beteiligt.

Am 18. Oktober 2005 unterzeichneten Friaul-Julisch Venetien, Kärnten, Slowenien und Kroatien eine Absichtserklärung zur Gründung einer EUREGIO.

Es gibt weitere, vielfältige, grenzüberschreitende Modelle der Zusammenarbeit zwischen Österreich und seinen Nachbarländern, in denen der Volksgruppenaspekt eine wesentliche Rolle spielt.